

Vorab per Fax an 0721-159-2512

**Bundesgerichtshof  
IV.Zivilsenat  
IV ZB 33/15**

**Herrenstraße 45 a  
76133 Karlsruhe**

02.Dezember 2015

**Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15  
gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Düsseldorf vom 18.08.2015  
Aktenzeichen: I-4 U 109/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,  
7 O 314/12 Landgericht Wuppertal**

Klageverfahren

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch den Vorstand Uwe Lauer, Ferdinand-Sauerbruch-  
Straße 18, 56073 Koblenz  
**(Kläger)**  
Prozessbevollmächtigte: RAe Dr.Caspers, Mock u.a., Rudolf-Virchow-  
Straße 11, 56073 Koblenz

gegen

Albin L. Ockl  
**(Beklagter, Geschädigter, Opfer, Beschwerdeführer,  
Antragsteller auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe für 2.Instanz)**

**Hier:**

Einspruch gegen den Beschluss des IV. Zivilsenats des  
Bundesgerichtshofs vom 11.November 2015 (eingegangen am  
19.11.2015, Anlage BGH4-12)  
**mit Anhörungsrüge gemäß §321a ZPO** wegen Anspruch auf  
rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

**Begründung** mit fortlaufender Nummerierung:

**BGH-149. Mit Senatsbeschlüssen vom 14.Oktober 2015 und 11.November 2015 rechtliches Gehör verweigert  
Verweigerung rechtlichen Gehörs ist verfassungswidrig, sodass eine Anhörungsrüge unvermeidbar ist**

**BGH-150. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.  
Zuständigkeit des IV.Zivilsenat bei verfassungswidriger Justiz?  
Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.  
Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.  
Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne Begründung ist verfassungswidrig**

**BGH-151. Definitiv: Das gesamte Gerichtsverfahren mit Rechtsbeschwerde an den IV.Zivilsenat hätte nicht stattgefunden und wäre nicht erforderlich gewesen, wenn die politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unterlassen worden wäre.  
Definitiv: Verweigerung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen der politisch motivierten Zerschlagung mit der dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.**

**Zu BGH-149. Mit Senatsbeschlüssen vom 14. Oktober 2015 und 11. November 2015 rechtliches Gehör verweigert  
Verweigerung rechtlichen Gehörs ist verfassungswidrig, sodass eine Anhörungsrüge unvermeidbar ist**

Der Senatsbeschluss vom 14.10.2015 wurde im Schriftsatz vom 02.11.2015 mit einer detaillierten Gegendarstellung in folgenden Kapiteln zurückgewiesen:

> > > BGH-146. Nicht hinnehmbar: Beschluss des IV. Zivilsenats vom 14. Oktober 2015 verweigert Antwort auf qualifizierte, ausführliche Begründung der Rechtsbeschwerde und den PKH-Antrag (220 Seiten).

Nicht hinnehmbar: Begründung des Beschlusses des IV. Zivilsenats vom 14. Oktober 2015 stellt mit einer **unwahren Feststellung in 10 Zeilen** (1/3 Seite) die Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde ohne weitere Stellungnahme fest

> > > BGH-147. Triftige Gründe zur Überwindung einer Hürde mit engen Voraussetzungen:

Wegen Verweigerung der Prozesskostenhilfe seit 2010 und unerträglicher Missbrauch einer eingeschränkten Prozesskostenhilfe in 2015:

Vier aktuelle Rechtsbeschwerden mit PKH-Anträgen beim Bundesgerichtshof wegen unverschuldeter Notlage infolge bundespolitisch motivierter Zerschlagung und landespolitisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge Opfer politisch motivierter Zerschlagung ist nicht verantwortlich für juristisches Desaster

> > > BGH-148. Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten widersprechen und durch ihre Anwendung ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt.

Gesetze sind der Maßstab für Recht und Unrecht. Aber:

Oberste deutsche Bundesgerichte befürworten in ständiger Rechtsprechung eine Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht:

Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. Dezember 1953 – 1 BvR 147 – BVerfGE 3, 58, 118 f.; Beschlüsse des BVerfG vom 19. Februar 1957 – 1 BvR 357/52 – BVerfGE 6, 132, 198 f., vom 14. Februar 1968 – 2 BvR 557/62 – BVerfGE 23, 98, 106 und vom 15. April 1980 – 2 BvR 842/77 – BVerfGE 54, 53, 67 ff.

In Kapitel BGH-146 wurde unmissverständlich ausgeführt, dass es **für den Beschwerdeführer nicht mehr hinnehmbar ist**, wenn in der Begründung des Beschlusses des IV. Zivilsenat vom 14. Oktober 2015 mit einer **unwahren Feststellung in 10 Zeilen** (1/3 Seite) die Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde ohne weitere Stellungnahme festgestellt wird. Auf diesen Einspruch einer unwahren Feststellung wird im Beschluss vom 11.11.2015 **überhaupt nicht** geantwortet.

In Kapitel BGH-147 werden äußerst triftige Gründe zur Überwindung einer Hürde mit engen Voraussetzungen beschrieben. Darauf wird im Beschluss vom 11.11.2015 **überhaupt nicht** geantwortet.

Vorausgegangen ist die ausführliche Begründung der Rechtsbeschwerde in den Kapiteln OLG4-140 bis OLG4-145 auf 220 Seiten:

> > > OLG4-140. Beschluss des 4.Zivilsenats ohne relevante Begründung wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung

> > > OLG4-141. Einspruch, weil der Einspruch gegen das Teilversäumnisurteil gemäß Teil II Punkt 1 des Beschlusses zu spät eingegangen sei  
Aus juristischer Sicht: Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 beim Beklagten bis heute nicht eingegangen

> > > OLG4-142. Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren ist keine Märchenstunde  
Kein Märchen: Totaler Zusammenhang mit dem Schadenersatzverfahren gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland  
Ein einziger Satz zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 im Beschluss des OLG und der ist falsch, irreführend, unerträglich

> > > OLG4-143. Konstruktive Kritik zum Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren:  
Künstliches Teilversäumnisurteil war vermeidbar und hat einen unerträglichen Chaoszustand generiert  
Künstliches Teilversäumnisurteil im strategischen Konzept zur Vollendung der politisch motivierten Zerschlagung missbraucht

> > > OLG4-144. Wie aus einem Lehrbuch russischer Justiz für politisch motivierte Zerschlagung: Antragsteller für Prozesskostenhilfe ahnungslos chancenlos und der Richter gnadenlos  
Massive Verstöße am laufendem Band gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Prozess-Grundrecht) mit einer vom 4.Zivilsenat festgelegten PKH-Strategie  
Daher Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde unverzichtbar

> > > OLG4-145. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof  
Unverzichtbar:  
Rechtsbeschwerde wegen extremer Ungleichbehandlung und nicht hinnehmbare Rechteverweigerung durch künstliches Teilversäumnisverfahren  
Rechtsbeschwerde wegen Leugnen des unbestreitbaren Zusammenhangs mit politisch motivierter Zerschlagung  
Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

Unbestreitbar ist die sorgfältige, qualifizierte Ausarbeitung der Rechtsbeschwerde an den IV.Zivilsenat.

**Zu BGH-150. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.**

**Zuständigkeit des IV.Zivilsenat bei verfassungswidriger Justiz? Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.**

**Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.**

**Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne Begründung ist verfassungswidrig**

Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff, der **staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag,**

wurde gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) der Innovationsmarkt der Congressmessen zerstört:

**Verabscheuungswürdige, politisch motivierte Zerschlagung ist, wenn** einem privatwirtschaftlichen Leistungsträger, der diesen Innovationsmarkt mit seinen herausragenden Congressmessen über viele Jahre nachhaltig geprägt und entwickelt hat, nach und mit diesem katastrophalen staatlichen Monster-Markteingriff jede Zukunftsperspektive in einem zerstörten Innovationsmarkt versperrt wird,

weil seine Congressmessen durch einen Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministerium ersetzt werden und seine Congressse durch Arbeitskreise für den Nationalen IT-Gipfel ersetzt werden und

weil seine Congressse mit dem weltweit größten Congressangebot in 32 ganztägigen Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten bessere Arbeitsergebnisse erbracht haben, indem Deutschland im Jahr 2000 digitale Spitze im globalen Vergleich war und heute nur noch als digitale Kolonie von USA und Fernost bewertet werden kann,

**wenn** trotz intensiver Bemühungen des Opfers mit qualifizierten Projektvorschlägen für digitales Innovationswachstum entsprechend seinem Lebenswerk jedes mögliche Comeback verweigert wird, obwohl er nach Zerstörung des Innovationsmarktes keine Alternative zu anderen Projekten hatte, weil das seine Existenz-Grundlage und die professionelle Tätigkeit seines Lebenswerkes war,

**wenn** wehrlose Unternehmer und wehrlose Bürger ohne Lobbyisten staatlichen Monster-Markteingriffen ausgesetzt werden und anschließend wie Nemos behandelt werden,

die enteignet werden dürfen,

die ausgegrenzt werden dürfen,

deren Briefe nicht beantwortet werden müssen, obwohl sie jahrelang eine subventionsfreie Weltspitzenleistung für Innovationswachstum in Deutschland erbracht haben.

**Solche Leistungsträger werden in Deutschland mit politisch motivierter Zerschlagung gekreuzigt.**

Ausführliches und qualifiziertes Beweismaterial, ordnerweise aus dem Congressmesse-Archiv zusammengestellt, wurde vorgelegt:

dem III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15),

dem 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18 W 36/15)

und der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15),

der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin (VG 27 K 308.14) und

der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (27 K 3968/14).

**Zu BGH-151. Definitiv: Das gesamte Gerichtsverfahren mit Rechtsbeschwerde an den IV.Zivilsenat hätte nicht stattgefunden und wäre nicht erforderlich gewesen, wenn die politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unterlassen worden wäre.**

**Definitiv: Verweigerung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen der politisch motivierten Zerschlagung mit der dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.**

Nicht der Nachweis der kausalen Zusammenhänge von politisch motivierter Zerschlagung und der dadurch verursachten Notlage ohne Krankenversicherung seit 2010 ist das Problem, sondern die Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne Begründung, durch Verweigerung jeglicher Kommunikation, durch die Verweigerung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen von politisch motivierter Zerschlagung und der dadurch verursachten Notlage, durch Missbrauch von eingeschränkter Prozesskostenhilfe für künstliche Teilversäumnisurteile zu Klagen wegen kausaler Zusammenhänge von politisch motivierter Zerschlagung und der dadurch verursachten Notlage.

Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten widersprechen und durch ihre Anwendung ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt: Sieh Kapitel BGH-148.

Gesetze sind der Maßstab für Recht und Unrecht. Aber: Oberste deutsche Bundesgerichte befürworten in ständiger Rechtsprechung eine Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht: Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.Dezember 1953 (1 BvR 147 – BVerfGE 3, 58, 118 f.)

Mit Verweigerung von Prozesskostenhilfe seit 2010 kann ausuferndes Unrecht gemäß den Rechtsbeschwerden I, II, III und IV nicht mehr abgewehrt werden. Sieh Kapitel BGH-147.

Gegen das Recht auf ein faires Verfahren wird in schwerwiegender Weise verstoßen, wenn die Einschränkung der Prozesskostenhilfe zielgerichtet dazu missbraucht wird, um mit künstlichen Teilversäumnisurteilen entscheidungsrelevante Argumente des Opfers zu unterdrücken, warum seit 2010 kein Krankenversicherung mehr möglich ist und auch in Zukunft ohne Rehabilitation und Schadenersatz ein Notlagentarif nicht möglich ist (sieh Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf I-4 W 7/13 vom 14.Juli 2014, Rechtsbeschwerde II vom 05.09.2015 Seite 83).

**Kapitale Vermögensschäden, Schadenswirkungen aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen politisch motivierter Zerschlagung werden beklagt,**

weil mit den verheerenden Folgewirkungen eines desaströsen Monster-Markteingriffes (staatliche UMTS-Auktion 2000) und der anschließenden staatlichen Diskriminierung das weltweit herausragende Lebenswerk und die Existenz-Grundlage des Opfers vernichtet wurde und über alle Jahre danach alle seine Bemühungen mit professionellen Projektvorschlägen für digitale Evolution mit totaler Ausgrenzung und durch totale Kommunikationsverweigerung diskriminiert wurden,  
weil er als privatwirtschaftlicher Veranstalter von Congressmessen verhindert und ausgegrenzt werden sollte und der Nationale IT-Gipfel nicht mehr im Rahmen seiner Congressmessen, sondern unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums stattfinden sollte. Erdrückendes Beweismaterial wurde vorgelegt, qualifizierte Zeugenaussagen sind vorgeschlagen. Sieh Rechtsbeschwerde I an den III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15).  
Für die totale Ausgrenzung des Opfers gab es keinerlei Veranlassung: Im Jahr 2000 war Deutschland digitale Spitze im globalen Vergleich, heute ist Deutschland digitale Kolonie von USA und Fernost.

**Konträr zur Rechtsstaatlichkeit ist das Unrechts-Urteil vom 16.04.2015 (7 O 214/12 LG Wuppertal) einzuordnen,**  
weil durch politisch motivierte Zerschlagung, ohne eine Chance gegen Staatsgewalt, eine unverschuldete Notlage entstanden ist, sodass ansehnliche Altersrücklagen des Opfers vollständig abgegriffen worden sind, sodass die Beiträge zur Krankenversicherung seit 2010 nicht mehr bezahlt werden können und Krankenversicherungsleistungen nicht mehr verfügbar sind, und weil mit eingeschränkter Prozesskostenhilfe ein künstliches Teilversäumnisurteil herbeigeführt worden ist, sodass über die eigentliche Ursache, über die von der beklagten Bundesregierung zu verantwortenden Notlage **jeder Hinweis** im Unrechts-Urteil unterdrückt wird. Das Verfahren **7 O 214/12 (LG Wuppertal) bleibt Unrecht und wird auch nicht dadurch zu Recht, indem Prozesskostenhilfe für die Berufung nicht zugelassen wird und Einspruch gegen das Teilversäumnis verweigert wird. Nur eine vollständige Prozesskostenhilfe in der Berufung zur Unterbindung eines weiteren künstlichen Teilversäumnisurteils ist postulationsfähig.**

Das Ziel der Rechtsbeschwerden ist die Erreichung rechtsstaatlicher Verfahren und die Verhinderung weiteren Missbrauchs von Staatsgewalt. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde im Zusammenhang mit 3 weiteren Rechtsbeschwerden am Bundesgerichtshof ist hinreichend begründet.

Velbert, 02.Dezember 2015



Albin L. Ockl

**Anlage BGH4-12** in Schriftsatz vom 02.12.2015  
Beschluss IV ZB 33/15 des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs  
vom 11.11.2015 (eingegangen am 19.11.2015)

**Anlage BGH4-11** in Schriftsatz vom 02.11.2015  
Beschluss IV ZB 33/15 des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs  
vom 14.10.2015 (eingegangen am 20.10.2015)

Weitere ausführliche Anlagen wurden bisher vorgelegt:

**Anlage BGH4-01**

Schriftsatz vom 03.09.2015 (Kapitel OLG4-140 bis OLG4-145) an den  
4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Einspruch gegen den  
Beschluss des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015  
(eingegangen am 21.08.2015) mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

**Anlage BGH4-02**

Beschluss I-4 U109/15 des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf  
vom 18.08.2015 (eingegangen am 21.08.2015)

**Anlage BGH4-03**

Schriftsatz vom 26.05.2015 an die 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit  
Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der  
Berufung gegen Teilversäumnis-und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des  
Landgerichts Wuppertal (am 30.04.2015 beim Beklagten eingegangen)  
wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>  
Scroll down after link

**Anlage BGH4-04**

Teilversäumnis-und Schlussurteil (7 O 314/12) der 7.Zivilkammer des  
Landgerichts Wuppertal (am 30.04.2015 beim Beklagten eingegangen, als  
Anlage 1 zum Schriftsatz vom 26.05.2015 gemäß Anlage BGH4-03) und weitere  
Anlagen zum Schriftsatz vom 26.05.2015 gemäß Anlage BGH4-03 (Anlage 2, 3,  
4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2)

**Anlage BGH4-05**

Beschluss I-4 W 7/13 des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom  
14.07.2014 (eingegangen am 23.07.2014) – **Judikative Basis des künstlichen  
Teilversäumnisurteils in Anlage BGH4-04**

**Anlage BGH4-06**

Einspruch gegen den Beschluss I-4 W 7/13 des 4. Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14.07.2014 mit Schriftsatz vom 05.08.2014,  
Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein  
a.G. mit Antrag auf Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) bis zur Klärung  
laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um Schadenersatz und  
Rehabilitierung wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-  
Auktion 2000 und staatlicher Diskriminierung

**Anlage BGH4-07**

Schreiben des Richters am Oberlandesgericht Dr. Ludwig vom 28.08.2014 und  
Antwort des beklagten Antragstellers vom 11.09.2014

**Anlage BGH4-08**

Beschluss I-4 W 7/13 des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19.09.2014 und erneuter Einspruch mit Schriftsatz vom 09.10.2014

**Anlage BGH4-09**

Beschluss 7 O 314/12 der 7.Zivilkammer des Landesgerichts Wuppertal vom 07.01.2013 und Einspruch mit Schriftsatz vom 30.01.2013

**Anlage BGH4-10**

Schriftsatz vom 08.11.2012: Zurückweisung der Klageforderungen und Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung der Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und wegen Diffamierung und Diskriminierung der eigenen langjährigen Versicherungsnehmer

**Alle Schriftsätze des beklagten Antragstellers (Beschwerdeführer) in den Anlagen sind zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Scroll down after link

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

Scroll down after link

Legende:

**Schriftsatz vom 26.05.2015 an das Oberlandesgericht Düsseldorf,  
4.Zivilsenat(I-4 W 7/13), Beschwerdegericht zur 7.Zivilkammer des  
Landgerichts Wuppertal (7 O 314/12),  
Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag  
der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer  
des Landgerichts Wuppertal  
wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens**

131. Einspruch gegen Ausgrenzung des Beklagten durch Teilversäumnis-Urteil  
und

Einspruch gegen extreme Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten und  
Einspruch gegen entwürdigende Behandlung durch den Vorsitzenden Richter  
und

Einspruch gegen diskriminierende Ignoranz der politisch motivierten  
Zerschlagung des Beklagten

132. Passiv-Rubrum des Urteils ist absichtlich falsch und irreführend:

Unerträglicher Missbrauch des Rubrums, um mehrfache Verfassungswidrigkeiten  
zu verdecken

Anrührende und extreme Vorzugsbehandlung des Klägers durch den  
Vorsitzenden Richter, der eigenes Fehlverhalten mit respektlosen Beleidigungen  
des Beklagten toppt, verstößt massiv und mehrfach gegen das Grundgesetz  
Körperliche Anwesenheit von 3 Richtern ist kein Beweis für ein rechtsstaatliches  
Verfahren

Versäumnis- und Schlussurteil, das rechtstaatlichen Ansprüchen nicht genügt, ist  
im vorliegendem Härtefall ein juristischer Skandal

133. Diskriminierende Ignoranz der 7.Zivilkammer zur unverschuldeten  
Zwangsnote des Beklagten aus politisch motivierter Zerschlagung nicht zu  
überbieten:

In einer Zwangsnote: Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur  
Beihilfe politisch motivierter Zerschlagung, die vom deutschen Staat zu  
verantworten ist und gegen die er bis dato nicht den Hauch einer Chance hatte

134. Tiefste Besorgnis des Beklagten wegen betonierter Befangenheit der  
7.Zivilkammer:

Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur Fortsetzung politisch  
motivierter Zerschlagung

Materielle Ansprüche eines Versicherungsträgers gehen nicht verloren, wenn ihre  
Verrechnung mit Schadenersatzansprüchen des Beklagten möglich ist

Grob verfassungswidrig ist, wenn mit dem Urteil staatliche Übergriffe wegen  
politisch motivierter Zerschlagung nachhaltig unterstützt werden

135. Teilversäumnis- und Schlussurteil: Ohrfeige in das Antlitz der Justitia  
Teilversäumnis- und Schlussurteil verstößt massiv

gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes und

gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

mit Gültigkeit im ganzen Bereich des öffentlichen und privaten Rechts

Antrag auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe und der Antrag auf Berufung  
eines solchen Urteils überzeugend begründet

Teilversäumnisurteil basiert auf minderwertigen Beweggründen und ist ohne  
Aufhebung auch als strafbare Rechtsbeugung zu bewerten

Lächerliches Teilversäumnis-Urteil: Opfer der politisch motivierten Zerschlagung  
zeigt lediglich verantwortungsvolles Verhalten, wenn es anwaltliche

Unterstützung ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr in Anspruch nehmen kann

136. Teilversäumnisurteil: Auswuchs heuchlerischer Scheinheiligkeit, weil das Opfer politisch motivierter Zerschlagung anwaltliche Vertretung ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr erreichen kann und anwaltliche Vertretung in verfassungswidriger Weise verweigert wird, weil hier kein alltäglicher Fall vorliegt und gegen Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verstoßen wird

Seriöse Rechtsanwaltskanzleien haben kein Interesse, über eine magere Prozesskostenhilfe hinaus anwaltliche Unterstützung zu geben

137. Fortsetzung der sozialen Exklusion mit juristischer Ausgrenzung  
Landgericht vorbelastet durch Verurteilung des Beklagten in Zivilkammer und Strafkammer wegen Negativ-Wirkungen politisch motivierter Zerschlagung  
Negativ-Wirkungen des Urteils schneller als der Schall auf den Weg zu Amtsgerichten

138. Verfassungswidrig: Politisch motivierte Zerschlagung des Beklagten mit führender Rechtsprechung des Landgerichts Wuppertal und Oberlandesgerichts Düsseldorf

Klage auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen vor der 2.Zivilkammer des Landgerichts wegen politisch motivierter Zerschlagung im Kontext zur Klage vor der 7.Zivilkammer

Antrag auf Übernahme aller Gerichtskosten des Beklagten im Rahmen der Staatshaftung

Antrag auf Übernahme der gesamten Nachzahlung an den Kläger im Rahmen der Staatshaftung

Antrag auf Übernahme der Kosten einer ärztlichen Untersuchung des Beklagten und seiner Ehefrau und der Kosten für erforderliche Heilverfahren nach 6 Jahren Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung

Antrag auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen Notlagentarif und wegen Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung

**Schriftsatz vom 03.09.2015 mit Einspruch gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015 (eingegangen am 21.08.2015) mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde und zusätzlich**

**Weiterleitung an Schadenersatzverfahren beim Bundesgerichtshof (X. Zivilsenat, X ARZ 459/15, danach III. Zivilsenat, III ZB 108/15)**

OLG4-140. Beschluss des 4.Zivilsenats ohne relevante Begründung wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und

wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung

OLG4-141. Einspruch, weil der Einspruch gegen das Teilversäumnisurteil gemäß Teil II Punkt 1 des Beschlusses zu spät eingegangen sei

Aus juristischer Sicht: Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 beim Beklagten bis heute nicht eingegangen

OLG4-142. Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren ist keine Märchenstunde

Kein Märchen: Totaler Zusammenhang mit dem Schadenersatzverfahren gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland

Ein einziger Satz zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 im Beschluss des OLG und der ist falsch, irreführend, unerträglich

OLG4-143. Konstruktive Kritik zum Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren:

Künstliches Teilversäumnisurteil war vermeidbar und hat einen unerträglichen Chaoszustand generiert

Künstliches Teilversäumnisurteil im strategischen Konzept zur Vollendung der politisch motivierten Zerschlagung missbraucht

OLG4-144. Wie aus einem Lehrbuch russischer Justiz für politisch motivierte Zerschlagung: Antragsteller für Prozesskostenhilfe ahnungslos chancenlos und der Richter gnadenlos

Massive Verstöße am laufendem Band gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Prozess-Grundrecht) mit einer vom 4.Zivilsenat festgelegten PKH-Strategie Daher Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde unverzichtbar

OLG4-145. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof

Unverzichtbar:

Rechtsbeschwerde wegen extremer Ungleichbehandlung und nicht hinnehmbare Rechteverweigerung durch künstliches Teilversäumnisverfahren

Rechtsbeschwerde wegen Leugnen des unbestreitbaren Zusammenhangs mit politisch motivierter Zerschlagung

### **Schriftsatz vom 02.November 2015 mit Einspruch gegen Beschluss vom 14.Oktober 2015 (eingegangen am 20.Okt.2015) mit Gegendarstellung**

BGH-146. Nicht hinnehmbar: Beschluss des IV. Zivilsenats vom 14.Oktober 2015 verweigert Antwort auf

qualifizierte, ausführliche Begründung der Rechtsbeschwerde und den PKH-Antrag (220 Seiten).

Nicht hinnehmbar: Begründung des Beschlusses des IV. Zivilsenats vom 14.Oktober 2015 stellt mit einer

unwahren Feststellung in 10 Zeilen (1/3 Seite) die Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde ohne weitere Stellungnahme fest

BGH-147. Triftige Gründe zur Überwindung einer Hürde mit engen Voraussetzungen:

Wegen Verweigerung der Prozesskostenhilfe seit 2010 und unerträglicher Missbrauch einer eingeschränkten Prozesskostenhilfe in 2015:

Vier aktuelle Rechtsbeschwerden mit PKH-Anträgen beim Bundesgerichtshof wegen unverschuldeter Notlage infolge

bundespolitisch motivierter Zerschlagung und

landespolitisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge

Opfer politisch motivierter Zerschlagung ist nichtverantwortlich für juristisches Desaster

BGH-148. Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten widersprechen und durch ihre Anwendung ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt.

Gesetze sind der Maßstab für Recht und Unrecht. Aber:

Oberste deutsche Bundesgerichte befürworten in ständiger Rechtsprechung eine Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht:

Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom

17.Dezember 1953 – 1 BvR 147 – BVerfGE 3, 58, 118 f.; Beschlüsse des BVerfG vom 19. Februar 1957 – 1 BvR 357/52 – BVerfGE 6, 132, 198 f., vom 14. Februar 1968 – 2 BvR 557/62 – BVerfGE 23, 98, 106 und vom 15. April 1980 – 2 BvR 842/77 – BVerfGE 54, 53, 67 ff.

### **Schriftsatz vom 02.Dezember 2015 mit Einspruch gegen Beschluss vom 11.November 2015 (eingegangen am 20.Nov.2015) mit Anhörungsrüge**

BGH-149. Mit Senatsbeschlüssen vom 14.Oktober 2015 und 11.November 2015 rechtliches Gehör verweigert

Verweigerung rechtlichen Gehörs ist verfassungswidrig, sodass eine Anhörungsrüge unvermeidbar ist

BGH-150. Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit des IV.Zivilsenat bei verfassungswidriger Justiz?

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne Begründung ist verfassungswidrig

BGH-151. Definitiv: Das gesamte Gerichtsverfahren mit Rechtsbeschwerde an den IV.Zivilsenat hätte nicht stattgefunden und wäre nicht erforderlich gewesen, wenn die politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unterlassen worden wäre.

Definitiv: Verweigerung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen der politisch motivierten Zerschlagung mit der dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.

Vorab per Fax an 0721-159-2512

**Bundesgerichtshof  
IV.Zivilsenat  
IV ZB 33/15**

**Herrenstraße 45 a  
76133 Karlsruhe**

in Kopie an

**Bundesgerichtshof, III. Zivilsenat, III ZB 108/15,**  
Rechtsbeschwerdegericht zu I-18 W 36/15 OLG Düsseldorf,  
76125 Karlsruhe, Fax 0721-159-2512

Velbert, 02.November 2015

**Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15  
gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Düsseldorf vom 18.08.2015**

**Aktenzeichen: I-4 U 109/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,**  
7 O 314/12 Landgericht Wuppertal

Klageverfahren

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch den Vorstand Uwe Lauer, Ferdinand-Sauerbruch-  
Straße 18, 56073 Koblenz

**(Kläger)**

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr.Caspers, Mock u.a., Rudolf-Virchow-  
Straße 11, 56073 Koblenz

gegen

Albin L. Ockl

**(Beklagter, Geschädigter, Opfer, Beschwerdeführer,  
Antragsteller auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe für 2.Instanz)**

**Hier: Einspruch gegen Beschluss vom 14.Oktober 2015  
(eingegangen am 20.Okt.2015, Anlage BGH4-11) mit  
Gendarstellung**

**Begründung** mit fortlaufender Nummerierung:

**BGH-146. Nicht hinnehmbar: Beschluss des IV. Zivilsenats vom 14. Oktober 2015 verweigert Antwort auf qualifizierte, ausführliche Begründung der Rechtsbeschwerde und den PKH-Antrag (220 Seiten).**

**Nicht hinnehmbar: Begründung des Beschlusses des IV. Zivilsenats vom 14. Oktober 2015 stellt mit einer unwahren Feststellung in 10 Zeilen (1/3 Seite) die Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde ohne weitere Stellungnahme fest**

**BGH-147. Triftige Gründe zur Überwindung einer Hürde mit engen Voraussetzungen:**

**Wegen Verweigerung der Prozesskostenhilfe seit 2010 und unerträglicher Missbrauch einer eingeschränkten Prozesskostenhilfe in 2015:**

**Vier aktuelle Rechtsbeschwerden mit PKH-Anträgen beim Bundesgerichtshof wegen unverschuldeter Notlage infolge bundespolitisch motivierter Zerschlagung und landespolitisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge Opfer politisch motivierter Zerschlagung ist nicht verantwortlich für juristisches Desaster**

**BGH-148. Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten widersprechen und durch ihre Anwendung ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt. Gesetze sind der Maßstab für Recht und Unrecht. Aber: Oberste deutsche Bundesgerichte befürworten in ständiger Rechtsprechung eine Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht: Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. Dezember 1953 – 1 BvR 147 – BVerfGE 3, 58, 118 f.; Beschlüsse des BVerfG vom 19. Februar 1957 – 1 BvR 357/52 – BVerfGE 6, 132, 198 f., vom 14. Februar 1968 – 2 BvR 557/62 – BVerfGE 23, 98, 106 und vom 15. April 1980 – 2 BvR 842/77 – BVerfGE 54, 53, 67 ff.**

**Zu BGH-146. Nicht hinnehmbar: Beschluss des IV. Zivilsenats vom 14.Oktober 2015 verweigert Antwort auf qualifizierte, ausführliche Begründung der Rechtsbeschwerde und den PKH-Antrag (220 Seiten).**

**Nicht hinnehmbar: Begründung des Beschlusses des IV. Zivilsenats vom 14.Oktober 2015 stellt mit einer unwahren Feststellung in 10 Zeilen (1/3 Seite) die Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde ohne weitere Stellungnahme fest**

Der Beschwerdeführer hat mit den Ausführungen in den Kapiteln OLG4-140 bis OLG4-145 gemäß Anlage BGH4-01 im Schriftsatz vom 05.September 2015 eine ausführlich Begründung vorgetragen:

> **OLG4-140.** Beschluss des 4.Zivilsenats ohne relevante Begründung wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung

> **OLG4-141.** Einspruch, weil der Einspruch gegen das Teilversäumnisurteil gemäß Teil II Punkt 1 des Beschlusses zu spät eingegangen sei  
Aus juristischer Sicht: Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 beim Beklagten bis heute nicht eingegangen

> **OLG4-142.** Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren ist keine Märchenstunde  
Kein Märchen: Totaler Zusammenhang mit dem Schadenersatzverfahren gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland  
Ein einziger Satz zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 im Beschluss des OLG und der ist falsch, irreführend, unerträglich

> **OLG4-143.** Konstruktive Kritik zum Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren:  
Künstliches Teilversäumnisurteil war vermeidbar und hat einen unerträglichen Chaoszustand generiert  
Künstliches Teilversäumnisurteil im strategischen Konzept zur Vollendung der politisch motivierten Zerschlagung missbraucht

> **OLG4-144.** Wie aus einem Lehrbuch russischer Justiz für politisch motivierte Zerschlagung: Antragsteller für Prozesskostenhilfe ahnungslos chancenlos und der Richter gnadenlos  
Massive Verstöße am laufendem Band gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Prozess-Grundrecht) mit einer vom 4.Zivilsenat festgelegten PKH-Strategie  
Daher Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde unverzichtbar

> **OLG4-145.** Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof  
Unverzichtbar:  
Rechtsbeschwerde wegen extremer Ungleichbehandlung und nicht hinnehmbare Rechteverweigerung durch künstliches Teilversäumnisverfahren  
Rechtsbeschwerde wegen Leugnen des unbestreitbaren Zusammenhangs mit politisch motivierter Zerschlagung

Die detaillierten Ausführungen in den Kapiteln gemäß Anlage BGH4-01 in der Zusendung vom 05.September 2015 sind zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

Scroll down after link

**Die detaillierten Ausführungen gemäß Anlagen BGH4-01 bis BGH4-10 (Seite 1-216)** in der Zusendung vom 05.September 2015 sind bewusst ausführlich gehalten, um jeden Verdacht der Informationsunterschlagung entgegen der Zielsetzung eines Teilversäumnisurteils infolge eingeschränkter Prozesskostenhilfe zu vermeiden. Im Beschluss ist keinerlei Stellungnahme zu den Ausführungen ersichtlich.

In der Begründung des Beschlusses wird die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.August 2015 auf Kosten des Antragstellers als unzulässig verworfen, weil diese angeblich in der angefochtenen Entscheidung nicht zugelassen worden ist.

**Diese Begründung ist unwahr**, wie einfach in der angefochtenen Entscheidung nur nachzulesen ist:

Sie Anlage BGH4-02 im Schriftsatz vom 05.09.2015 (Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015, Seite 28, letzte Zeile von Punkt e).

Wenn die Ablehnung der PKH-Bewilligung durch das Oberlandesgericht Düsseldorf nur unter engen Voraussetzungen mit der Rechtsbeschwerde angegriffen werden kann, dann müssen triftige Gründe vorgetragen werden, um diese Hürde der engen Voraussetzungen zu überwinden. Das ist die Absicht der Gegenvorstellung.

**Zu BGH-147. Triftige Gründe zur Überwindung einer Hürde mit engen Voraussetzungen:  
Wegen Verweigerung der Prozesskostenhilfe seit 2010 und unerträglicher Missbrauch einer eingeschränkten Prozesskostenhilfe in 2015:  
Vier aktuelle Rechtsbeschwerden mit PKH-Anträgen beim Bundesgerichtshof wegen unverschuldeter Notlage infolge bundespolitisch motivierter Zerschlagung und landespolitisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge Opfer politisch motivierter Zerschlagung ist nicht verantwortlich für juristisches Desaster**

Folgende Rechtsbeschwerden mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sind beim Bundesgerichtshof rechtshängig:

**> > > Rechtsbeschwerde I:**

Schriftsatz vom 15.08.2015 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe zum Rechtsbeschwerdeverfahren III ZB 108/15 am III.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, mit ausführlicher Begründung auf 260 Seiten zusätzlich zu umfangreichen Beweismaterial in 5 Ordnern zuzüglich 13 ISBN-nummerierte Congressbände der ONLINE 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice zu den jährlichen Congressmessen  
zum Verfahren I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,  
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung **wegen politisch motivierter Zerschlagung mit** verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

- ⊗ Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum in Deutschland, Europa und weltweit
- ⊗ Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen
- ⊗ Gnadenlose, politisch motivierte Ausgrenzung durch totale Kommunikationsverweigerung zu qualifizierten Projektvorschlägen der digitalen Evolution ohne jede Veranlassung
- ⊗ Enteignung des Nationalen IT-Gipfels mit Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien der Europäischen Congressmessen ONLINE
- ⊗ Vernichtung der in Deutschland führenden Datenbank für digitale Evolution
- ⊗ Vernichtung der privatwirtschaftlichen Unternehmensgruppe zur .....Planung, Organisation und Durchführung der Europäischen .....Congressmessen mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten digitaler Evolution
- ⊗ Erzwingung kapitaler Vermögensschäden und des Totalverlusts ansehnlicher Altersrücklagen, Verlust des Geschäftshauses zur ausschließlichen Befriedigung der Forderungen von Gläubigerbanken infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Ausgrenzung und Diskriminierung

- ⊗ Soziale Ausgrenzung durch gesellschaftlichen Niedergang unter dem Einfluss verheerender Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagung,  
Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Orgienartige Zwangsmassnahmen und SCHUFA-Eintragungen ausschließlich wegen staatlicher Übergriffe,  
Faktische Erzwingung der Benutzung von Pfändungsschutzkonten zum Schutz vor staatlichen Übergriffen und rechtswidrige Missachtung von Pfändungsschutzgrenzen durch Kommunalbehörden  
Missbrauch von Staatsgewalt mit Haftbefehlen im 3er-Pack und 4er-Pack, entwürdigende Zwangsmassnahmen ausschließlich wegen staatlicher Übergriffe,
- ⊗ Staatliche Diskriminierung durch Verweigerung der Rehabilitierung, Verweigerung von Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliche Verfahren, schikanierende Gerichtsverfahren mit juristischem Mobbing, Klageverstümmelung, Ungleichbehandlung vor dem Gesetz

Ausführliche Beweisdokumente liegen vor bei der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin, bei der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal bzw. dem 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf und dem III.Zivilsenat des Bundesgerichtshofes, qualifizierte Zeugenaussagen sind bis heute nicht zugelassen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Legende.pdf>

#### > > > **Rechtsbeschwerde II:**

Schriftsatz vom 03.09.2015 mit Beweisdokumentation auf 220 Seiten wurde zugeleitet an Rechtsbeschwerdegericht am Bundesgerichtshof (IV.Zivilsenat), an 4.Zivilsenat (I-4 U 109/15) des Oberlandesgerichts Düsseldorf und an III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)  
Schriftsatz vom 03.09.2015 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe  
Rechtsbeschwerde wegen unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung: Unverschuldeter Verlust der kompletten Krankenversicherung

#### **Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 vom 03.09.2015 an den Bundesgerichtshof**

**gegen Beschluss I-4 U 109/15 vom 18.08.2015 des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf** (Beschwerdegericht zum Beschluss 7 O 314/12 der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal)

- ⊗ Unverschuldeter Verlust einer 1st-Class-Krankenversicherung seit 2010 und Zuweisung eines Zwangs-Notlagentarifs im Alter von über 70 Jahren der Opfer
- ⊗ **Unerträglicher Missbrauch eingeschränkter Prozesskostenhilfe für künstliches Teilversäumnisurteil zur Unterdrückung entscheidungsrelevanter Argumente wegen unverschuldeter Notlage, Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren**
- ⊗ Exzessive Vorzugsbehandlung der klagenden Krankenversicherung
- ⊗ Finale Vernichtung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung durch Nachzahlung eines horrenden Versicherungsbetrages ohne Versicherungsleistungen für die Karenzzeit seit 2010

- ⊗ Verweigerung des Einspruchs gegen Teilversäumnisurteil trotz termingerechten Berufungsantrag und trotz Unterlassung der Zusendung des Teilversäumnisurteils und trotz Unterlassung der Rechtsbelehrung eines Nicht-Juristen über abweichende Einspruchsfristen auch bei einem unverschuldeten, politisch motivierten Teilversäumnisurteil
- ⊗ Verweigerung der Beachtung ausführlicher Informationen über unverschuldete Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung

Nach einer weltweit herausragenden Lebensleistung für Deutschland beklagt das Opfer politisch motivierter Zerschlagung seit dem Jahr 2000 jetzt eine Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, sondern von der beklagten Bundesregierung mit hoheitlichen Maßnahmen und mit totaler Diskriminierung ohne die Chance einer Alternative für das Opfer erzwungen wurde.

**Das Opfer ist ohne Schadenersatz nicht mehr in der Lage, einen Notlagentarif der Krankenversicherung zu bezahlen geschweige denn eine Nachzahlung im 5-stelligen Bereich für eine Karenzzeit von 5 Jahren ohne Versicherungsleistungen**, hat aber Anspruch auf eine 1st-Class-Krankenversicherung. Ein Notlagentarif zu einer Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, sondern von der beklagten Bundesregierung, bedeutet zudem verminderte Lebensqualität und verminderte Lebenserwartung in der Alterszeit.

Der Schriftsatz vom 03.09.2015 liegt auch dem III.Zivilsenat am Bundesgerichtshof vor und ist auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

### > > > **Rechtsbeschwerde III:**

Schriftsatz vom 02.10.2015 mit Beweisdokumentation auf 273 Seiten wurde zugeleitet an Rechtsbeschwerdegericht am Bundesgerichtshof, an den 3.Strafsenat (III-3 Ws 173/15) des Oberlandesgerichts Düsseldorf und an III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15) Rechtsbeschwerde wegen unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung: Staatliche Übergriffe mit Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Manipulation von Gerichtsakten bei der 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal, juristisches Mobbing durch weisungsgebundene Staatsanwaltschaft unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren seit Januar 2011 (33 OWi-923 Js 1396/12-12/13) am Amtsgericht Mettmann mit Freispruch auf Staatskosten **ohne** Kostenerstattung im Juli 2013 und Fortsetzung mit Hafterzwingungsverfahren trotz Beschwerde an die 6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal (26 Qs 146/13) ohne anwaltliche Unterstützung

**Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsbeschwerde: Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch hat Prozesskostenhilfe beantragt für den Einspruch gegen den Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15.09.2015 (III-3 Ws 173/15) mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gemäß vorliegenden Unterlagen.**

Gnadenlose Ausnutzung verheerender „Tsunami“-Wirkungen des staatlichen Monster-Markteingriffes, der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag, für politisch motivierte Zerschlagung des Opfers, ist der Hintergrund laufender Verfahren des Opfers am Bundesgerichtshof:

**Das Opfer von Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch hat mit erdrückender Beweisführung beträchtliches Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Wuppertal (mit Weisungsbindung gegenüber der beklagten Bundesregierung), des Amtsgerichtes Mettmann und des Landgerichtes Wuppertal (26 Qs 46/13) einschließlich Rechtsbeugung durch Manipulation von Gerichtsakten aufgezeigt. Freiheit ist das höchste Gut in einem demokratischen Staat.**

Das Opfer stellt im vorliegenden Verfahren III-3 Ws 173/15 (III-3 Ws 138/15, 90 Js 103/14 StA Wuppertal) einen ausführlich begründeten Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof entsprechend den beiliegenden Unterlagen.

Der Schriftsatz vom 02.10.2015 liegt auch dem III.Zivilsenat am Bundesgerichtshof vor und ist auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > **Rechtsbeschwerde IV:**

Schriftsatz vom 24.10.2015 mit Beweisdokumentation auf 622 Seiten an Rechtsbeschwerdegericht am Bundesgerichtshof und an III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15).

**Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe**

**wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14 über landespolitisch motivierte Zerschlagung durch Verwaltung und Verwaltungsgerichte des Freistaates Bayern**

**mit tödlichem Ausgang für das Opfer, mit krimineller Rechtsbeugung, mit Verweigerung des Berufungsverfahrens vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit**

gemäß Kapitel 16-BGHS (Seite 12 Rechtsbeschwerde-BGH) und Anlagen in diesem Schriftsatz.

Bayerische Verwaltungsjustiz hat längst registriert, welchen Scherbenhaufen die Verantwortlichen in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben, und hat durch **kriminelle Rechtsbeugung und Verweigerung der Berufung** verhindert, Verantwortung für die aufzuräumenden Scherben übernehmen zu müssen. Der Anzeigenerstatter und Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders hat die Faktenlage des Scherbenhaufens für die Strafanzeige beim Generalbundesanwalt aufgelistet:

- ⊗ Wirtschaftliche Zerschlagung des Lebensmittelbetriebs des verstorbenen Bruders, Zerstörung seines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,
- ⊗ Wasser-Turbinenriebwerk in Verrostungsstillstand versetzt

- ⊗ Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch **BGH-Urteil in 2012** abgewiesen wurde
- ⊗ Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Geschädigten, 2.Todesopfer: Bruder des Geschädigten)
- ⊗ Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer)
- ⊗ Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch Katastrophen-Pumpwerksanlage eines Fäkalienabwassernetzes auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Bruders,
- ⊗ bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Bruders,
- ⊗ **Verseuchung von Grund, Boden, Umfeld und Räume des Lebensmittelbetriebs durch Emissionen und kontaminiertes Hochwasser**
- ⊗ Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.
- ⊗ massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen am laufenden Band durch ständige Verwaltungsübergriffe einer Schreckensverwaltung
- ⊗ massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),
- ⊗ Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, dessen Stammbaum bis in das 17.Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,
- ⊗ Finaler Vernichtungsschlag mit einer 8-Personen-Task-Force (O-Ton des exekutierenden Landratsamtes) in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd des Verstorbenen
- ⊗ Freiwilliger Tod des Verstorbenen im Juli 2012, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,
- ⊗ Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, sodass der klagende Erbe nur noch Nachlass-Insolvenz anmelden konnte und nun auf eigenes Risiko Berufung gegen katastrophale Gerichtsurteile eines anhörungsresistenten Verwaltungsgerichtes erstreiten muss
- ⊗ Judikative Rechtsbeugung
- ... durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Rehabilitierung des Verstorbenen:

Verantwortlich für das gesamte juristische Desaster mit bundespolitisch motivierter Zerschlagung und mit landespolitisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge, mit kapitalen Vermögensschäden, mit kriminellen Verhalten von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft sind das beklagte Bundeskanzleramt und das Bayerische Staatsministerium des Innern. Eine rechtsstaatliche Aufarbeitung ungeheuerlicher Vorgänge ist aufgrund unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung und Verweigerung von Prozesskostenhilfe bis heute nicht möglich.

**Zu BGH-148. Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten widersprechen und durch ihre Anwendung ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt. Gesetze sind der Maßstab für Recht und Unrecht. Aber: Oberste deutsche Bundesgerichte befürworten in ständiger Rechtsprechung eine Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht: Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. Dezember 1953 – 1 BvR 147 – BVerfGE 3, 58, 118 f.; Beschlüsse des BVerfG vom 19. Februar 1957 – 1 BvR 357/52 – BVerfGE 6, 132, 198 f., vom 14. Februar 1968 – 2 BvR 557/62 – BVerfGE 23, 98, 106 und vom 15. April 1980 – 2 BvR 842/77 – BVerfGE 54, 53, 67 ff.**

Mit Verweigerung von Prozesskostenhilfe seit 2010 kann ausuferndes Unrecht gemäß den Rechtsbeschwerden I, II, III und IV nicht mehr abgewehrt werden. Gegen das Recht auf ein faires Verfahren wird in schwerwiegender Weise verstoßen, wenn die Einschränkung der Prozesskostenhilfe zielgerichtet dazu missbraucht wird, um mit künstlichen Teilversäumnisurteilen entscheidungsrelevante Argumente des Opfers zu unterdrücken, warum seit 2010 kein Krankenversicherung mehr möglich ist und auch in Zukunft ohne Rehabilitation und Schadenersatz ein Notlagentarif nicht möglich ist (siehe Beschluss des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf I-4 W 7/13 vom 14. Juli 2014, Rechtsbeschwerde II vom 05.09.2015 Seite 83).

**Elementare Menschenrechte werden verletzt**, wenn mit krimineller Rechtsbeugung, mit langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit manipulierten Grundstücksrechten auf der Basis von unbewältigter NS-Vergangenheit ein qualifizierter Unternehmer in den Tod getrieben wird (siehe Rechtsbeschwerde IV), weil sein Unternehmen einem bayerischen Prestige-Projekt im Wege steht, ohne dass der Unternehmer und sein Rechtsnachfolger (Beschwerdeführer) sich wehren können. Das ist und bleibt Unrecht, das zu bekämpfen ist. Unverschuldete Notlage des Rechtsnachfolgers mit Verweigerung von Prozesskostenhilfe wird gnadenlos ausgenutzt, um derartiges Unrecht nachhaltig zu decken.

Was Recht und was Unrecht ist, ergibt sich in der Regel aus dem Gesetz. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch eine Rechtsnorm, die offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt, Unrecht und wird auch nicht dadurch zu Recht, dass sie angewendet und befolgt wird.

BVerfG, Entscheidung vom 14. Februar 1968, Az. 2 BvR 557/62, BVerfGE 23, 98.

**Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten widersprechen und durch ihre Anwendung ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt.** Quelle: Sieh Überschrift Kapitel BGH-148

**Kapitale Vermögensschäden, Schadenswirkungen aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen politisch motivierter Zerschlagung werden beklagt,**

weil mit den verheerenden Folgewirkungen eines Monster-Markteingriffes (staatliche UMTS-Auktion 2000) das weltweit herausragende Lebenswerk und die Existenz-Grundlage des Opfers vernichtet wurde und über alle Jahre danach alle seine Bemühungen mit professionellen Projektvorschlägen für digitale Evolution mit totaler Ausgrenzung durch totale Kommunikationsverweigerung diskriminiert wurden,

weil er als privatwirtschaftlicher Veranstalter von Congressmessen verhindert und ausgegrenzt werden sollte und der Nationale IT-Gipfel nicht mehr im Rahmen seiner Congressmessen, sondern unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums stattfinden sollte.

Erdrückendes Beweismaterial wurde vorgelegt, qualifizierte Zeugenaussagen sind vorgeschlagen. Sieh Rechtsbeschwerde I.

Für die totale Ausgrenzung des Opfers gab es keinerlei Veranlassung: Im Jahr 2000 war Deutschland digitale Spitze im globalen Vergleich, heute ist Deutschland digitale Kolonie von USA und Fernost.

**Konträr zur Rechtsstaatlichkeit ist das Unrechts-Urteil vom 16.04.2015 (7 O 214/12 LG Wuppertal) einzuordnen,**

weil durch politisch motivierte Zerschlagung, ohne eine Chance gegen Staatsgewalt, eine unverschuldete Notlage entstanden ist, sodass ansehnliche Altersrücklagen des Opfers vollständig abgegriffen worden sind, sodass die Beiträge zur Krankenversicherung seit 2010 nicht mehr bezahlt werden können und

Krankenversicherungsleistungen nicht mehr verfügbar sind, und

weil mit eingeschränkter Prozesskostenhilfe ein künstliches Teilversäumnisurteil herbeigeführt worden ist, sodass über die eigentliche Ursache, über die von der beklagten Bundesregierung zu verantwortenden Notlage **jeder Hinweis** im Unrechts-Urteil unterdrückt wird. Das Verfahren **7 O 214/12 (LG Wuppertal) bleibt**

**Unrecht und wird auch nicht dadurch zu Recht, indem Prozesskostenhilfe für die Berufung nicht zugelassen wird und Einspruch gegen das Teilversäumnis verweigert wird.**

**Nur eine vollständige Prozesskostenhilfe in der Berufung zur Unterbindung eines weiteren künstlichen Teilversäumnisurteils ist postulationsfähig.**

Das Ziel der Rechtsbeschwerden ist die Erreichung rechtsstaatlicher Verfahren und die Verhinderung weiteren Missbrauchs von Staatsgewalt. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde im Zusammenhang mit 3 weiteren Rechtsbeschwerden am Bundesgerichtshof ist hinreichend begründet.

Velbert, 02.November 2015



Albin L. Ockl

**Anlage BGH4-11**

Beschluss IV ZB 33/15 des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 14.10.2015 (eingegangen am 20.10.2015)

Ausführliche Anlagen wurden bisher vorgelegt:

#### **Anlage BGH4-01**

Schriftsatz vom 03.09.2015 (Kapitel OLG4-140 bis OLG4-145) an den 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Einspruch gegen den Beschluss des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015 (eingegangen am 21.08.2015) mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

#### **Anlage BGH4-02**

Beschluss I-4 U109/15 des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015 (eingegangen am 21.08.2015)

#### **Anlage BGH4-03**

Schriftsatz vom 26.05.2015 an die 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mit Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (am 30.04.2015 beim Beklagten eingegangen) wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>  
Scroll down after link

#### **Anlage BGH4-04**

Teilversäumnis- und Schlussurteil (7 O 314/12) der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (am 30.04.2015 beim Beklagten eingegangen, als Anlage 1 zum Schriftsatz vom 26.05.2015 gemäß Anlage BGH4-03) und weitere Anlagen zum Schriftsatz vom 26.05.2015 gemäß Anlage BGH4-03 (Anlage 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2)

#### **Anlage BGH4-05**

Beschluss I-4 W 7/13 des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14.07.2014 (eingegangen am 23.07.2014) – **Judikative Basis des künstlichen Teilversäumnisurteils in Anlage BGH4-04**

#### **Anlage BGH4-06**

Einspruch gegen den Beschluss I-4 W 7/13 des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14.07.2014 mit Schriftsatz vom 05.08.2014, Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. mit Antrag auf Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) bis zur Klärung laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um Schadenersatz und Rehabilitation wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und staatlicher Diskriminierung

#### **Anlage BGH4-07**

Schreiben des Richters am Oberlandesgericht Dr. Ludwig vom 28.08.2014 und Antwort des beklagten Antragstellers vom 11.09.2014

#### **Anlage BGH4-08**

Beschluss I-4 W 7/13 des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19.09.2014 und erneuter Einspruch mit Schriftsatz vom 09.10.2014

#### **Anlage BGH4-09**

Beschluss 7 O 314/12 der 7.Zivilkammer des Landesgerichts Wuppertal vom 07.01.2013 und Einspruch mit Schriftsatz vom 30.01.2013

#### **Anlage BGH4-10**

Schriftsatz vom 08.11.2012: Zurückweisung der Klageforderungen und Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zur Klärung der Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und wegen Diffamierung und Diskriminierung der eigenen langjährigen Versicherungsnehmer

**Alle Schriftsätze des beklagten Antragstellers (Beschwerdeführer) in den Anlagen sind zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

Scroll down after link

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

Scroll down after link

Legende:

**Schriftsatz vom 26.05.2015 an das Oberlandesgericht Düsseldorf,  
4.Zivilsenat(I-4 W 7/13), Beschwerdegericht zur 7.Zivilkammer des  
Landgerichts Wuppertal (7 O 314/12),  
Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag  
der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer  
des Landgerichts Wuppertal  
wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens**

131. Einspruch gegen Ausgrenzung des Beklagten durch Teilversäumnis-Urteil  
und

Einspruch gegen extreme Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten und  
Einspruch gegen entwürdigende Behandlung durch den Vorsitzenden Richter  
und

Einspruch gegen diskriminierende Ignoranz der politisch motivierten  
Zerschlagung des Beklagten

132. Passiv-Rubrum des Urteils ist absichtlich falsch und irreführend:

Unerträglicher Missbrauch des Rubrums, um mehrfache Verfassungswidrigkeiten  
zu verdecken

Anrührende und extreme Vorzugsbehandlung des Klägers durch den  
Vorsitzenden Richter, der eigenes Fehlverhalten mit respektlosen Beleidigungen  
des Beklagten toppt, verstößt massiv und mehrfach gegen das Grundgesetz  
Körperliche Anwesenheit von 3 Richtern ist kein Beweis für ein rechtsstaatliches  
Verfahren

Versäumnis- und Schlussurteil, das rechtstaatlichen Ansprüchen nicht genügt, ist  
im vorliegendem Härtefall ein juristischer Skandal

133. Diskriminierende Ignoranz der 7.Zivilkammer zur unverschuldeten  
Zwangsnöte des Beklagten aus politisch motivierter Zerschlagung nicht zu  
überbieten:

In einer Zwangsnöte: Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur  
Beihilfe politisch motivierter Zerschlagung, die vom deutschen Staat zu  
verantworten ist und gegen die er bis dato nicht den Hauch einer Chance hatte

134. Tiefste Besorgnis des Beklagten wegen betonierter Befangenheit der  
7.Zivilkammer:

Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur Fortsetzung politisch  
motivierter Zerschlagung

Materielle Ansprüche eines Versicherungsträgers gehen nicht verloren, wenn ihre  
Verrechnung mit Schadenersatzansprüchen des Beklagten möglich ist

Grob verfassungswidrig ist, wenn mit dem Urteil staatliche Übergriffe wegen  
politisch motivierter Zerschlagung nachhaltig unterstützt werden

135. Teilversäumnis- und Schlussurteil: Ohrfeige in das Antlitz der Justitia

Teilversäumnis- und Schlussurteil verstößt massiv  
gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes und

gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit  
mit Gültigkeit im ganzen Bereich des öffentlichen und privaten Rechts

Antrag auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe und der Antrag auf Berufung  
eines solchen Urteils überzeugend begründet

Teilversäumnisurteil basiert auf minderwertigen Beweggründen und ist ohne  
Aufhebung auch als strafbare Rechtsbeugung zu bewerten

Lächerliches Teilversäumnis-Urteil: Opfer der politisch motivierten Zerschlagung  
zeigt lediglich verantwortungsvolles Verhalten, wenn es anwaltliche

Unterstützung ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr in Anspruch nehmen kann

136. Teilversäumnisurteil: Auswuchs heuchlerischer Scheinheiligkeit, weil das Opfer politisch motivierter Zerschlagung anwaltliche Vertretung ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr erreichen kann und anwaltliche Vertretung in verfassungswidriger Weise verweigert wird, weil hier kein alltäglicher Fall vorliegt und gegen Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verstoßen wird

Seriöse Rechtsanwaltskanzleien haben kein Interesse, über eine magere Prozesskostenhilfe hinaus anwaltliche Unterstützung zu geben

137. Fortsetzung der sozialen Exklusion mit juristischer Ausgrenzung  
Landgericht vorbelastet durch Verurteilung des Beklagten in Zivilkammer und Strafkammer wegen Negativ-Wirkungen politisch motivierter Zerschlagung  
Negativ-Wirkungen des Urteils schneller als der Schall auf den Weg zu Amtsgerichten

138. Verfassungswidrig: Politisch motivierte Zerschlagung des Beklagten mit führender Rechtsprechung des Landgerichts Wuppertal und Oberlandesgerichts Düsseldorf

Klage auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen vor der 2.Zivilkammer des Landgerichts wegen politisch motivierter Zerschlagung im Kontext zur Klage vor der 7.Zivilkammer

Antrag auf Übernahme aller Gerichtskosten des Beklagten im Rahmen der Staatshaftung

Antrag auf Übernahme der gesamten Nachzahlung an den Kläger im Rahmen der Staatshaftung

Antrag auf Übernahme der Kosten einer ärztlichen Untersuchung des Beklagten und seiner Ehefrau und der Kosten für erforderliche Heilverfahren nach 6 Jahren Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung

Antrag auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen Notlagentarif und wegen Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung

**Schriftsatz vom 03.09.2015 mit Einspruch gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015 (eingegangen am 21.08.2015) mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde und zusätzlich**

**Weiterleitung an Schadenersatzverfahren beim Bundesgerichtshof (X. Zivilsenat, X ARZ 459/15, danach III. Zivilsenat, III ZB 108/15)**

OLG4-140. Beschluss des 4.Zivilsenats ohne relevante Begründung wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und

wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung

OLG4-141. Einspruch, weil der Einspruch gegen das Teilversäumnisurteil gemäß Teil II Punkt 1 des Beschlusses zu spät eingegangen sei

Aus juristischer Sicht: Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 beim Beklagten bis heute nicht eingegangen

OLG4-142. Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren ist keine Märchenstunde

Kein Märchen: Totaler Zusammenhang mit dem Schadenersatzverfahren gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland

Ein einziger Satz zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 im Beschluss des OLG und der ist falsch, irreführend, unerträglich

OLG4-143. Konstruktive Kritik zum Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren:

Künstliches Teilversäumnisurteil war vermeidbar und hat einen unerträglichen Chaoszustand generiert

Künstliches Teilversäumnisurteil im strategischen Konzept zur Vollendung der politisch motivierten Zerschlagung missbraucht

OLG4-144. Wie aus einem Lehrbuch russischer Justiz für politisch motivierte Zerschlagung: Antragsteller für Prozesskostenhilfe ahnungslos chancenlos und der Richter gnadenlos

Massive Verstöße am laufendem Band gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Prozess-Grundrecht) mit einer vom 4.Zivilsenat festgelegten PKH-Strategie  
Daher Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde unverzichtbar

OLG4-145. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof

Unverzichtbar:

Rechtsbeschwerde wegen extremer Ungleichbehandlung und nicht hinnehmbare Rechteverweigerung durch künstliches Teilversäumnisverfahren

Rechtsbeschwerde wegen Leugnen des unbestreitbaren Zusammenhangs mit politisch motivierter Zerschlagung

### **Schriftsatz vom 02.November 2015 mit Einspruch gegen Beschluss vom 14.Oktober 2015 (eingegangen am 20.Okt.2015) mit Gegendarstellung**

BGH-146. Nicht hinnehmbar: Beschluss des IV. Zivilsenats vom 14.Oktober 2015 verweigert Antwort auf

qualifizierte, ausführliche Begründung der Rechtsbeschwerde und den PKH-Antrag (220 Seiten).

Nicht hinnehmbar: Begründung des Beschlusses des IV. Zivilsenats vom 14.Oktober 2015 stellt mit einer

unwahren Feststellung in 10 Zeilen (1/3 Seite) die Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde ohne weitere Stellungnahme fest

BGH-147. Triftige Gründe zur Überwindung einer Hürde mit engen Voraussetzungen:

Wegen Verweigerung der Prozesskostenhilfe seit 2010 und unerträglicher Missbrauch einer eingeschränkten Prozesskostenhilfe in 2015:

Vier aktuelle Rechtsbeschwerden mit PKH-Anträgen beim Bundesgerichtshof wegen unverschuldeter Notlage infolge

bundespolitisch motivierter Zerschlagung und

landespolitisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge

Opfer politisch motivierter Zerschlagung ist nichtverantwortlich für juristisches Desaster

BGH-148. Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie den elementaren Menschenrechten widersprechen und durch ihre Anwendung ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt.

Gesetze sind der Maßstab für Recht und Unrecht. Aber:

Oberste deutsche Bundesgerichte befürworten in ständiger Rechtsprechung eine Geltungsgrenze für gesetzliches Unrecht:

Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom

17.Dezember 1953 – 1 BvR 147 – BVerfGE 3, 58, 118 f.; Beschlüsse des BVerfG vom 19. Februar 1957 – 1 BvR 357/52 – BVerfGE 6, 132, 198 f., vom 14. Februar 1968 – 2 BvR 557/62 – BVerfGE 23, 98, 106 und vom 15. April 1980 – 2 BvR 842/77 – BVerfGE 54, 53, 67 ff.

Per Fax an 0211-4971-548

**Oberlandesgericht Düsseldorf**  
**4. Zivilsenat**  
**I-4 U 109/15**

**Cecilienallee 3**  
**40474 Düsseldorf**

in Kopie an

**Bundesgerichtshof**, Rechtsbeschwerdegericht zu I-4 U 109/15 OLG  
Düsseldorf, 76125 Karlsruhe, Fax 0721-159-2512

**Bundesgerichtshof, 10.Zivilsenat, X ARZ 459/15**,  
Rechtsbeschwerdegericht zu I-18 W 36/15 OLG Düsseldorf,  
76125 Karlsruhe, Fax 0721-159-2512

03.09.2015

Aktenzeichen **I-4 U 109/15**, 7 O 314/12 LG Wuppertal

Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren

Albin L. Ockl  
**(Beklagter, Geschädigter, Opfer,**  
**Antragsteller** auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe für 2.Instanz)

gegen

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch den Vorstand Uwe Lauer, Ferdinand-Sauerbruch-  
Straße 18, 56073 Koblenz  
**(Kläger und Antragsgegner)**  
Prozessbevollmächtigte: RAe Dr.Caspers, Mock u.a., Rudolf-Virchow-  
Straße 11, 56073 Koblenz

**Hier: Einspruch gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des**  
**Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015 (eingegangen am**  
**21.08.2015) mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde**  
**und zusätzlich**  
**Weiterleitung an Schadenersatzverfahren beim**  
**Bundesgerichtshof (10.Zivilsenat, X ARZ 459/15)**

**Begründung** in fortlaufender Nummerierung:

**OLG4-140. Beschluss des 4.Zivilsenats ohne relevante Begründung**  
wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und  
wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und  
wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung

**OLG4-141. Einspruch, weil der Einspruch gegen das Teilversäumnisurteil gemäß Teil II Punkt 1 des Beschlusses zu spät eingegangen sei**  
Aus juristischer Sicht: Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 beim Beklagten bis heute nicht eingegangen

**OLG4-142. Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren ist keine Märchenstunde**  
Kein Märchen: Totaler Zusammenhang mit dem Schadenersatzverfahren gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland  
Ein einziger Satz zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 im Beschluss des OLG und der ist falsch, irreführend, unerträglich

**OLG4-143. Konstruktive Kritik zum Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren:**  
Künstliches Teilversäumnisurteil war vermeidbar und hat einen unerträglichen Chaoszustand generiert  
Künstliches Teilversäumnisurteil im strategischen Konzept zur Vollendung der politisch motivierten Zerschlagung missbraucht

**OLG4-144. Wie aus einem Lehrbuch russischer Justiz für politisch motivierte Zerschlagung: Antragsteller für Prozesskostenhilfe ahnungslos chancenlos und der Richter gnadenlos**  
Massive Verstöße am laufendem Band gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Prozess-Grundrecht) mit einer vom 4.Zivilsenat festgelegten PKH-Strategie  
Daher Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde unverzichtbar

**OLG4-145. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof**  
Unverzichtbar:  
Rechtsbeschwerde wegen extremer Ungleichbehandlung und nicht hinnehmbare Rechteverweigerung durch künstliches Teilversäumnisverfahren  
Rechtsbeschwerde wegen Leugnen des unbestreitbaren Zusammenhangs mit politisch motivierter Zerschlagung

**Zu OLG4-140. Beschluss des 4.Zivilsenats ohne relevante Begründung wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung**

Der Antragsteller hat Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren gegen das Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (am 30.04.2015 beim Beklagten als elektronische PDF vom Rechtsbeistand im PKH-Bereich erhalten) beantragt und

**wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und wegen anderen Rechtswidrigkeiten**

den Antrag auf Berufung mit folgenden Kapiteln begründet:

> **Kapitel 131.** Einspruch gegen Ausgrenzung des Beklagten durch Teilversäumnis-Urteil und  
Einspruch gegen extreme Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten und  
Einspruch gegen entwürdigende Behandlung durch den Vorsitzenden Richter und  
Einspruch gegen diskriminierende Ignoranz der politisch motivierten Zerschlagung des Beklagten

> **Kapitel 132.** Passiv-Rubrum des Urteils ist absichtlich falsch und irreführend:  
Unerträglicher Missbrauch des Rubrums, um mehrfache Verfassungswidrigkeiten zu verdecken  
Anrührende und extreme Vorzugsbehandlung des Klägers durch den Vorsitzenden Richter, der eigenes Fehlverhalten mit respektlosen Beleidigungen des Beklagten toppt, verstößt massiv und mehrfach gegen das Grundgesetz  
Körperliche Anwesenheit von 3 Richtern ist kein Beweis für ein rechtsstaatliches Verfahren  
Versäumnis- und Schlussurteil, das rechtstaatlichen Ansprüchen nicht genügt, ist im vorliegendem Härtefall ein juristischer Skandal

> **Kapitel 133.** Diskriminierende Ignoranz der 7.Zivilkammer zur unverschuldeten Zwangsnotlage des Beklagten aus politisch motivierter Zerschlagung nicht zu überbieten:  
In einer Zwangsnotlage: Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur Beihilfe politisch motivierter Zerschlagung, die vom deutschen Staat zu verantworten ist und gegen die er bis dato nicht den Hauch einer Chance hatte

> **Kapitel 134.** Tiefste Besorgnis des Beklagten wegen betonierter Befangenheit der 7.Zivilkammer:  
Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur Fortsetzung politisch motivierter Zerschlagung  
Materielle Ansprüche eines Versicherungsträgers gehen nicht verloren, wenn ihre Verrechnung mit Schadenersatzansprüchen des Beklagten möglich ist  
Grob verfassungswidrig ist, wenn mit dem Urteil staatliche Übergriffe wegen politisch motivierter Zerschlagung nachhaltig unterstützt werden

> **Kapitel 135.** Teilversäumnis- und Schlussurteil: Ohrfeige in das Antlitz der Justitia  
Teilversäumnis- und Schlussurteil verstößt massiv gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes und gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Gültigkeit im ganzen Bereich des öffentlichen und privaten Rechts  
Antrag auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe und der Antrag auf Berufung eines solchen Urteils überzeugend begründet  
Teilversäumnisurteil basiert auf minderwertigen Beweggründen und ist ohne Aufhebung auch als strafbare Rechtsbeugung zu bewerten  
Lächerliches Teilversäumnis-Urteil: Opfer der politisch motivierten Zerschlagung zeigt lediglich verantwortungsvolles Verhalten, wenn es anwaltliche Unterstützung ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr in Anspruch nehmen kann

> **Kapitel 136.** Teilversäumnisurteil: Auswuchs heuchlerischer Scheinheiligkeit, weil das Opfer politisch motivierter Zerschlagung anwaltliche Vertretung ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr erreichen kann und anwaltliche Vertretung in verfassungswidriger Weise verweigert wird,  
weil hier kein alltäglicher Fall vorliegt und gegen Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verstoßen wird  
Seriöse Rechtsanwaltskanzleien haben kein Interesse, über eine magere Prozesskostenhilfe hinaus anwaltliche Unterstützung zu geben

> **Kapitel 137.** Fortsetzung der sozialen Exklusion mit juristischer Ausgrenzung  
Landgericht vorbelastet durch Verurteilung des Beklagten in Zivilkammer und Strafkammer wegen Negativ-Wirkungen politisch motivierter Zerschlagung  
Negativ-Wirkungen des Urteils schneller als der Schall auf den Weg zu Amtsgerichten

> **Kapitel 138.** Verfassungswidrig: Politisch motivierte Zerschlagung des Beklagten mit führender Rechtsprechung des Landgerichts Wuppertal und Oberlandesgerichts Düsseldorf  
Klage auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen vor der 2.Zivilkammer des Landgerichts wegen politisch motivierter Zerschlagung im Kontext zur Klage vor der 7.Zivilkammer  
Antrag auf Übernahme aller Gerichtskosten des Beklagten im Rahmen der Staatshaftung

Antrag auf Übernahme der gesamten Nachzahlung an den Kläger im Rahmen der Staatshaftung  
Antrag auf Übernahme der Kosten einer ärztlichen Untersuchung des Beklagten und seiner Ehefrau und der Kosten für erforderliche Heilverfahren nach 6 Jahren Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung  
Antrag auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen Notlagentarif und wegen Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung

In den genannten Kapiteln wurde ausführlich vorgetragen. Die Ausführungen sind auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

**In Anbetracht der vorgetragenen Verfassungswidrigkeiten, der rechtsbeugenden Anhörungsresistenz politisch motivierter Zerschlagung und anderer entscheidungserheblicher Argumente** in diesem Ausmaß hat der Antragsteller uneingeschränkte Prozesskostenhilfe der 2. Instanz beantragt und den Antrag auf Berufung gegen ein solches Urteil überzeugend begründet. Trotzdem wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren zurückgewiesen **mit der missbräuchlichen Ausrede**, dass die angeblich beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und mit unzutreffenden und irreführenden Argumenten untermauert.

Dieser Beschluss ist in keinem Fall hinnehmbar und wird mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde bekämpft. Wegen der gelegneten Zusammenhänge mit dem Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung wird auch das Rechtsbeschwerdegericht im Schadenersatzverfahren, der 10. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, informiert.

**Zu OLG4-141. Einspruch, weil der Einspruch gegen das  
Teilversäumnisurteil gemäß Teil II Punkt 1 des Beschlusses zu  
spät eingegangen sei  
Aus juristischer Sicht: Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 beim  
Beklagten bis heute nicht eingegangen**

Teilversäumnis-Urteil trifft in der Regel eine Partei, die nicht anwesend ist. Wenn eine Partei anwaltlich nicht vertreten ist, wird in einem alltäglichen Fall auch Versäumnis-Urteil angewendet, auch wenn die Partei anwesend ist. Dies ist hier der Fall, aber wohl kein alltäglicher Fall.

**Für den Vorsitzenden Richter war es völlig uninteressant nachzufragen, warum der Beklagte anwaltlich nicht vertreten sein kann,** weil die Fürsorge für den Kläger sein ganzes Denken in Anspruch genommen hat. Der Antragsteller hatte kein Recht, Einwendungen gegen das Teilversäumnis vorzubringen. Darüber hinaus wurde der Antragsteller als Zielscheibe abgeschmackter und diskriminierender Bemerkungen des Vorsitzenden Richters missbraucht. Sieh Kapitel 131.

Die Fürsorge für den Kläger hat das ganze Denken der 7.Zivilkammer derart in Anspruch genommen hat, **sodass völlig vergessen wurde,** dem Antragsteller das Versäumnisurteil auch zuzusenden. Die unterstützende Rechtsanwältin war im Rahmen der gewährten Prozesskostenhilfe nicht für das Teilversäumnisurteil verantwortlich. Aus juristischer Sicht ist das Teilversäumnisurteil beim Antragsteller überhaupt nicht eingegangen. Daraus ergeben sich auch juristische Konsequenzen.

Der Antragsteller hat das Schlussurteil der 7.Zivilkammer von der Rechtsanwältin zwar als elektronische PDF am 30.04.2015 erhalten. Weil die Rechtsanwältin im Rahmen der gewährten Prozesskostenhilfe nicht für das Teilversäumnis-Urteil zuständig war, wurde das Teilversäumnisurteil überhaupt nicht zugestellt, sondern nur das Urteil im Rahmen der gewährten Prozesskostenhilfe **und als Termin für den Einspruch gegen das Urteil wurde der 28.05.2015 kommuniziert.**

Jetzt wird vom 4.Zivilsenat bemängelt: „Insofern steht der säumigen Partei allein der Einspruch zu, der binnen 2 Wochen nach der wirksamen Zustellung des Urteils eingelegt werden muss.“ Eine juristisch wirksame Zustellung des Teilversäumnisurteils hat bis heute nicht stattgefunden. Eine 2-Wochen-Frist ist überhaupt nicht wirksam geworden. Der Verurteilte war bei der Hauptverhandlung physikalisch anwesend, wurde aber als juristisch nicht anwesend bewertet. Ebenso, in konsequenter Fortsetzung, ist zwischen physikalischer und juristischer Zustellung zu unterscheiden. Die juristische Zustellung des Teilversäumnisurteils hat nicht stattgefunden.

**Von der 7.Zivilkammer wurde bis heute versäumt, das Teilversäumnisurteil zuzustellen,** vielleicht in der üblichen Verbindung mit einem juristischen Hinweis über den abweichenden Einspruchstermin. Der Antragsteller erinnert daran, dass der Kläger jede Unterstützung in der Hauptverhandlung erhalten hat, sogar Kopierdienstleistungen wurden von der Zivilkammer für den Kläger durchgeführt.

Für den Antragsteller ist es nicht nachvollziehbar, wenn er nun auch noch für ein Versäumnis der Zivilkammer zur Verantwortung gezogen wird. Extreme Ungleichbehandlung ist verfassungswidrig. Sieh Kapitel 131: „Aus einem derartigen judikativen Verhalten ist eine **krasse Ungleichbehandlung, d.h. extreme Vorzugsbehandlung des Klägers und extreme Benachteiligung des Beklagten durch einen Vorsitzenden Richter, dem die begründete Besorgnis der Befangenheit vorzuwerfen ist**, unschwer zu erkennen.“

Punkt 1 der Begründung zeigt eher das Gegenteil, **indem ein Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorliegen kann“ (§514 Abs.2 Satz 1 ZPO)**. Für den Antragsteller ist bis heute nicht nachvollziehbar und er hat auch keine Erklärung erhalten, warum eine schuldhafte Versäumung vorliegen soll, vielleicht weil er sich eine anwaltliche Vertretung nicht mehr leisten kann, weil er sich eine Krankenversicherung nicht mehr leisten kann und im Alter von über 70 Jahren für seine Gesundheit selbst sorgen muss. Tatsache ist, dass er wegen politisch motivierter Zerschlagung und wegen Existenzvernichtung durch die deutsche Bundesregierung vor der 2.Zivilkammer desselben Landgerichts auf Schadenersatz klagt und umfangreiches, qualifiziertes Beweismaterial vorgelegt hat und **nun sogar den Bundesgerichtshof wegen Klageverstümmelung** bemühen muss.

§338 ZPO bestätigt den Anspruch des Antragsteller auf einen Einspruch.

§339 ZPO setzt die juristische Zustellung des Teilversäumnisurteils voraus, in einer Art und Weise, die für Rechtsbeistand und Antragsteller nicht verwirrend ist und die einen Antragsteller ohne Rechtsbeistand klare Hinweise gibt und jedes täuschende Verhalten unterlässt. Es ist eine infame Argumentation, dem Antragsteller auch noch Terminversäumnis vor zuwerfen.

„Ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung oder Anschlussberufung insoweit, als sie darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe“ (§514 Abs.2 Satz 1 ZPO)

Schuldhaftes Versäumnis durch den Antragsteller ist nicht erkennbar.

**Wohl aber schuldhaftes Versäumnis der 7.Zivilkammer des LG Wuppertal, weil von ihr das Teilversäumnisurteil nicht an den Antragsteller zugestellt worden ist.**

**Das gesamte Urteil ist verfassungswidrig** wegen der extremen Ungleichbehandlung von Kläger und beklagten Antragsteller, dessen sämtlichen Rechte zusätzlich mit einem künstlichen Teilversäumnisurteil eingeschränkt wurden und nur Pflichten mit Prozesskostenhilfe auferlegt wurden, die er ohne Anerkennung der Staatshaftung nicht erfüllen kann.

**Zu OLG4-142. Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren ist keine Märchenstunde  
Kein Märchen: Totaler Zusammenhang mit dem Schadenersatzverfahren gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland  
Ein einziger Satz zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 im Beschluss des OLG und der ist falsch, irreführend, unerträglich**

Im August 2015 war ein denkwürdiges Jubiläum:  
15 Jahre nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind es wirklich **nicht mehr die verheerenden Folgewirkungen, die zu beklagen sind**, sondern die gnadenlose Ausnutzung dieser verheerenden Folgewirkungen durch die beklagte Bundesregierung für politisch motivierte Zerschlagung des Antragstellers.

**Es ist eine irrige und falsche Annahme**, wenn davon ausgegangen wird, dass allein die staatliche UMTS-Auktion 2000 den wirtschaftlichen Niedergang des Antragstellers herbeigeführt hat. Mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wurden lediglich die Voraussetzungen zur politisch motivierten Zerschlagung geschaffen. Mit vorsätzlicher, gnadenloser Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen (anstatt Unterstützung zur Überwindung des verschuldeten Desasters), mit vorsätzlicher Diskriminierung wurde die politisch motivierte Zerschlagung des privatwirtschaftlichen Unternehmers von der beklagten Bundesregierung durchgezogen.

Der Antragsteller hat mit Weltklasse-Höchstleistungen **Innovationswachstum für digitale Evolution ohne Subventionen für Deutschland geplant, organisiert und über 25 Jahre lang professionell gefördert**. Im Jahr 2000, dem Jahr der staatlichen UMTS-Auktion 2000, war Deutschland Spitze im internationalen Vergleich, auf Augenhöhe mit Japan und Südkorea, in der Telekommunikation sogar den USA überlegen. China war Entwicklungsland.  
Heute ist Deutschland **digitale Kolonie** von USA und Fernost.

**Es ist eine verniedlichende, falsche und irreführende Feststellung im Beschluss des 4.Zivilsenats** (Seite 3 Seitenanfang):“Das Verfahren habe mit Blick auf den Rechtsstreit vor der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, in dem er wegen der Folgewirkungen der UMTS-Auktion im Jahr 2000 Schadenersatz von der Bundesrepublik verlange, ausgesetzt werden müsse.“  
Tatsache ist:

**Es waren erstens nicht etwa positive Folgewirkungen, sondern verheerende Folgewirkungen, die zweitens gnadenlos für politisch motivierte Zerschlagung des Antragstellers von der beklagten Bundesregierung ausgenutzt wurden**. Die verheerenden Folgewirkungen musste der Antragsteller in den Jahresbilanzen seiner Geschäftstätigkeit unmittelbar danach hinnehmen. Das waren herbe Verluste, die den Geschädigten sicher wehgetan haben. Entscheidend aber ist und war, dass mit der Zerstörung seines Lebenswerkes und seiner Existenzgrundlage keinerlei Einnahmen mehr vorhanden waren und von der deutschen Bundesregierung alle Bemühungen, alle Schriftsätze, alle Projektvorschläge für digitale Weiterentwicklung mit totaler Verweigerung jeder Kommunikation bis dato unterdrückt wurden.

**Darüber hinaus: Die verheerenden Folgewirkungen waren nicht der Anlass, die Beiträge zur Krankenversicherung nicht mehr zu bezahlen, obwohl keinerlei Einnahmen mehr vorhanden waren.**

**Im Gegenteil: Der Antragsteller hat alle Altersrücklagen aufgelöst**, um seine Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung pünktlich bezahlen zu können. U.a. auch eine Lebensversicherung des Klägers, die mit hohen Verlusten vorzeitig aufgelöst werden musste.

**Beweise:** Belege G06 im Antrag zur Prozesskostenhilfe im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren I-4 U 109/15 OLG Düsseldorf bzw. Anlage 7.5 (Schadenersatz-Anspruch durch Vernichtung von Altersrücklagen, Lebensversicherungen etc.) in Ordner4 der Beweisunterlagen Seite 122-137 im Rechtsbeschwerdeverfahren (Schadenersatzverfahren) X ARZ 459/15 am Bundesgerichtshof.

Wenn in einem Vertrag ein Vertragspartner mit politisch motivierter Zerschlagung derart geschädigt wird, dass er seine Vertragsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, dann kann es nur **Sache der Staatshaftung** sein, dass berechnigte Forderungen des anderen Vertragspartners erfüllt werden. Ohne Staatshaftung ist nicht einmal ein Notlagentarif für den Antragsteller möglich.

Weitergehendes, qualifiziertes Beweismaterial, in 5 großen Ordner logisch sortiert, wurde in den parallelen Gerichtsverfahren mit Klage auf Rehabilitation und Schadenersatz vor den zuständigen Verwaltungsgerichten und Zivilgerichten sowie beim Bundesgerichtshof vorgelegt. Aus diesem Grunde ist es für die juristische Aufarbeitung einfach nur zweckdienlich, wenn auch der betroffene Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (10.Zivilsenat) über diesen Schriftsatz in Kenntnis gesetzt wird.

**Erst nachdem alle verfügbaren, einstmals ansehnlichen Altersrücklagen aufgebraucht waren**, konnte der Antragsteller keine Versicherungsbeiträge mehr bezahlen. Für diese mit politisch motivierter Zerschlagung von der deutschen Bundesregierung erzwungene Unfähigkeit soll der Antragsteller nun verantwortlich sein.

**Darüber hinaus:** Der Antragsteller besteht nicht nur auf Schadenersatz (zivilrechtliches Verfahren), sondern auch auf Rehabilitation (verwaltungsgerichtliches Verfahren) wegen politisch motivierter Zerschlagung, und er möchte mit dem Schadenersatz auch in die Lage versetzt werden, vor bayerischen Gerichten mit anwaltlicher Unterstützung die tödlichen Umstände seines Bruders vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit aufzuklären. In einem Rechtsstaat muss das möglich sein.

Der Beklagte wehrt sich dagegen, dass dieses Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren zu einer Märchenstunde degeneriert und mit einem künstlichen Teilversäumnis die staatliche Diskriminierung fortgesetzt wird. Daher wird dieses Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren auch dem **Bundesgerichtshof (10.Zivilsenat, X ARZ 459/15, Rechtsbeschwerdegericht zu I-18 W 36/15 OLG Düsseldorf und 2 O 70/15 LG Wuppertal)** zur Kenntnisnahme und Bewertung vorgelegt.

**Zu OLG4-143. Konstruktive Kritik zum  
Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren:  
Künstliches Teilversäumnisurteil mit extremer  
Ungleichbehandlung ist verfassungswidrig und hat einen  
unerträglichen Chaoszustand generiert  
Künstliches Teilversäumnisurteil im strategischen Konzept zur  
Vollendung der politisch motivierten Zerschlagung missbraucht**

Der Beklagte hat im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren mit Kapitel 139 zusätzlich Stellung genommen:

**> > > Kapitel 139. Unverschuldete Notlage ausschließlich durch  
staatliche Übergriffe machen eine angemessene  
Prozesskostenhilfe erforderlich**

Der Antragsteller ist ausschließlich durch mehrere staatliche Übergriffe in eine unverschuldete Notlage geraten, die den Antrag auf eine angemessene Prozesskostenhilfe unvermeidbar machen:

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle  
Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes,  
Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen,  
soziale Ausgrenzung  
wegen politisch motivierter Zerschlagung mit  
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000  
und mit anschließender totaler Diskriminierung durch  
Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)**  
gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Bundesregierung,  
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem  
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
(sich Belege G08 des Prozesskostenhilfeantrags)

Der Antragsteller ist ausschließlich durch mehrere staatliche Übergriffe in eine unverschuldete Notlage geraten, die den Antrag auf eine angemessene Prozesskostenhilfe unvermeidbar machen:

**Klage wegen jahrelanger Treib- und Hetzjagd bayerischer  
Verwaltung auf den verstorbenen Bruder des Antragstellers (des  
einzigsten Erben und Rechtsnachfolgers) mit tödlichem Ausgang  
für den Gejagten vor dem Hintergrund unbewältigter NS-  
Vergangenheit**

gegen Freistaat Bayern (Landratsamt Tirschenreuth /  
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg)  
(sich Belege G09 des Prozesskostenhilfeantrags).

**Staatshaftung** kann nur in Anspruch genommen werden, wenn Schaden durch staatliches Fehlverhalten entstanden ist. Es haben staatliche Übergriffe stattgefunden, gegen die sich der Antragsteller nicht wehren konnte und deren Aufarbeitung bis heute verhindert wird. Er hatte nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance und keine Alternative, alle seine intensiven und qualifizierten Bemühungen zur Wiederaufnahme seines zerstörten Lebenswerkes wurden von der verantwortlichen Bundesregierung mit betonierter Kommunikationsverweigerung abgewiesen. Ausführliches und qualifiziertes Beweismaterial ist vorgelegt.

**Obwohl für den 4.Zivilsenat des OLG längst erkennbar ist, dass staatliches Fehlverhalten der einzige Grund ist,** dass vom Antragsteller Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlt werden können und darüber hinaus nach Auflösung aller seiner Altersrücklagen auch keine Nachzahlungen geleistet werden können, dass der Antragsteller sein Leben lang eine 1st-Class-Krankenversicherung hatte und die Beiträge bis 2010 unter Auflösung ansehnlicher Altersrücklagen bezahlt hat, dass er seit 2009 auf Leistungen einer Krankenversicherung im Alter von über 70 Jahren verzichten muss, werden alle Zusammenhänge geleugnet und in einer nicht mehr erträglichen Weise der Abschluss zum Nachteil des Antragstellers angestrebt. **Dementsprechend ergibt sich ein erhöhter Klärungsbedarf zu der Feststellung, dass die Teilversäumnis-Strategie bewusst konstruiert wurde, um den Antragsteller mundtot zu machen.** Das ist rechtsbeugende Strategie.

Mit dem künstlichen Teilversäumnisverfahren wurde ein **chaotischer Zustand** generiert, indem von der 7.Zivilkammer des LG Wuppertal nur die Thematik der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe bewertet wurde und andere Punkte mit Anhörungsresistenz einfach übergangen wurden. Dem Antragsteller ist bis heute unklar, welche Thematik im Rahmen der Prozesskostenhilfe bewertet wurde und welche Rechte mit Anhörungsresistenz einfach übergangen wurden. Dieser inakzeptable Chaoszustand ist als rechtsbeugende Strategie erkennbar.

Diese rechtsbeugende Teilversäumnisstrategie ist bewusst auf den Nachteil des Antragstellers ausgerichtet. Wenn er aufgrund weiterer Kostenbelastungen nicht mehr zahlungsfähig ist, wird er mit weiteren Zwangsmassnahmen handlungsunfähig gemacht. Staatshaftung wird weiter verweigert. Nachzahlungen mit Zwangsmassnahmen sind in dem beschriebenen Zusammenhang **lediglich eine Strategie, die politisch motivierte Zerschlagung nachhaltig zu vollenden.**

**Der Chaoszustand, der mit dem künstlichen Teilversäumnisverfahren generiert wurde,** ist nicht hinnehmbar und kann nur in einem Berufungsverfahren neu aufgearbeitet werden. Eine direkte Kommunikation mit der 7.Zivilkammer war dem beklagten Antragsteller überhaupt nicht möglich, während der Kläger jede Unterstützung einschließlich Kopierdienstleistungen erhalten hat. Ein rechtsstaatliches Verfahren sieht anders aus.

Ein deutscher Rechtsstaat, der nach 15 Jahren seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit staatlicher Diskriminierung zu einer Jahrhundert-Ungerechtigkeit **nur desolate Justiz-Verfahren, künstliche Teilversäumnisverfahren mit chaotischen Ergebnis produziert und nur neue Ungerechtigkeiten hinzufügen kann,** hat seinen Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit schwer beschädigt.

**Zu OLG4-144. Wie aus einem Lehrbuch russischer Justiz für politisch motivierte Zerschlagung: Antragsteller für Prozesskostenhilfe ahnungslos chancenlos und der Richter gnadenlos  
Massive Verstöße am laufendem Band gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Prozess-Grundrecht) mit einer vom 4.Zivilsenat festgelegten PKH-Strategie  
Daher Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde unverzichtbar**

Das Recht auf ein faires Verfahren („Fair Trial“) ist eine justizmäßige Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips. Der Grundsatz ist in Europa in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK niedergelegt. Im vorliegenden Verfahren wird am laufenden Band gegen das Prozess-Grundrecht eines fairen Verfahrens verstoßen:

Sieh Kapitel 132. Anrührende und extreme Vorzugsbehandlung des Klägers durch den Vorsitzenden Richter, der eigenes Fehlverhalten mit respektlosen Beleidigungen des Beklagten toppt, verstößt massiv und mehrfach gegen das Grundgesetz

Sieh Kapitel 132. Dieses Versäumnis- und Schlussurteil ist ein verfassungswidriger Skandal, weil offensichtlich ist: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, mit krasser Ungleichbehandlung, d.h. extremer Vorzugsbehandlung des Klägers und extremer Benachteiligung des Beklagten durch einen Vorsitzenden Richter, dem die begründete Besorgnis der Befangenheit vorzuwerfen ist, mit mehrfacher respektloser Beleidigung eines Beklagten durch einen Vorsitzenden Richter, gegen den tiefste Besorgnis betonierter Befangenheit nachgewiesen wird, von einem Beklagten, der in der 2.Zivilkammer desselben Landgerichts ordnerweise Beweismaterial über seine politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung vorgelegt hat.

Sieh Kapitel 133: Punkt 7 des Versäumnis- und Schlussurteils zeigt die ganze diskriminierende Ignoranz der 7.Zivilkammer zur staatlich verursachten Zwangsnotlage des Beklagten, die nicht zu überbieten ist: Von vorläufiger Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung bis zur vorläufigen Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% ist hoheitlicher Missbrauch von Staatsgewalt, ohne eine Chance für den Beklagten, sich wehren zu können. Vollstreckbar mit hoheitlicher Staatsgewalt trotz Kenntnis der staatlich verursachten Zwangsnotlage des Beklagten aus politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Sieh Kapitel 136. Teilversäumnisurteil: Auswuchs heuchlerischer Scheinheiligkeit, weil das Opfer politisch motivierter Zerschlagung anwaltliche Vertretung ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr erreichen kann und anwaltliche Vertretung in verfassungswidriger Weise verweigert wird, weil hier kein alltäglicher Fall vorliegt und gegen Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verstoßen wird  
Seriöse Rechtsanwaltskanzleien haben kein Interesse, über eine magere Prozesskostenhilfe hinaus anwaltliche Unterstützung zu geben.

Der beklagte Antragsteller, Opfer politisch motivierter Zerschlagung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, ist seit 2011 gezwungen, ständig Gerichtsverfahren ohne anwaltliche Vertretung durchführen zu müssen, alle mit Antrag auf Prozesskostenhilfe, um anwaltliche Unterstützung zu erreichen, im vorliegenden Fall zum ersten Mal mit beschränkter Prozesskostenhilfe.

**Der 4.Zivilsenat hat mit seinem Beschluss I-4 W 7/13 vom 14.Juli 2014 die Basis für das künstliche Teilversäumnisurteil gelegt und den sofortigen Einspruch des Antragstellers mit Beschluss vom 19.09.2014 zurückgewiesen.**

Im anschließenden Verfahren 7 O 314/12 vor der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal hat sich gezeigt, dass die Beschlüsse erklärungsbedürftig waren. Die Prozesskostenhilfe war darauf beschränkt, die Ermittlung der Klägerforderungen zu unterstützen. Der beklagte Antragsteller hatte wegen fehlender anwaltlicher Unterstützung keine Chance, seine Rechte wahrzunehmen. Der Kläger erhielt jede Unterstützung durch die 7.Zivilkammer, für den beklagten Antragsteller blieben nur dumme und beleidigende Sprüche des Vorsitzenden Richters.

**Die extreme Vorzugsbehandlung des Klägers, die totale Nichtbeachtung des beklagten Antragstellers wurden mit dem künstlichen Teilversäumnisurteil getoppt und nun mit Hinweis auf Terminüberschreitung, ohne auf den verkürzten Einspruchstermin aufmerksam zu machen, ein Einspruch verweigert.**

Das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zur Abwehr derartiger verfassungswidriger Rechtsverfahren ist unverzichtbar.

**Zu OLG4-145. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof**

**Unverzichtbar:**

**Rechtsbeschwerde wegen extremer Ungleichbehandlung und nicht hinnehmbare Rechteverweigerung durch künstliches Teilversäumnisverfahren**

**Rechtsbeschwerde wegen Leugnen des unbestreitbaren Zusammenhangs mit politisch motivierter Zerschlagung**

In Anbetracht des schweren Vorwurfs der politisch motivierten Zerschlagung gegen die deutsche Bundesregierung, der ständigen, ignoranten Unterdrückung dieses Hauptklagepunktes und der erdrückenden Argumentations- und Beweislage besteht der Antragsteller auf einem rechtsstaatlichen Verfahren mit anwaltlicher Vertretung und dem Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung am Bundesgerichtshof.

**Eine Rechtsbeschwerde schon im PKH-Verfahren ist unvermeidbar**, weil durch Leugnen des unbestreitbaren Zusammenhangs mit politisch motivierter Zerschlagung, durch ignorante Unterdrückung dieses Hauptklagepunktes und irreführenden Falsch-Darstellungen **nur desolate Justiz-Verfahren, künstliche Teilversäumnisverfahren mit chaotischen Ergebnis produziert und nur neue Ungerechtigkeiten hinzugefügt werden. Eine rechtsstaatliche Justiz sieht anders aus.**

Darüber hinaus hat der Antragsteller beim 10.Zivilsenat ausführliches Beweismaterial über verfassungswidriges Verhalten der beklagten Bundesregierung im Schadenersatzverfahren vorgelegt. **Es ist verfassungswidrig**, wenn von der beklagten Täterin staatsanwaltschaftliche Parallelveranstaltungen mit Missbrauch von Staatsgewalt inszeniert werden. Es geht längst nicht mehr nur um Zerstörung und Vernichtung der Existenz-Grundlage und ansehnlicher Altersrücklagen, sondern auch um Schadenersatz für Zwangsmassnahmen wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und alle möglichen Ungerechtigkeiten, die mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaften und Missbrauch von Staatsgewalt seit 2011 erzwungen werden.

Im Kontext zum Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung vor der 2.Zivilkammer des LG Wuppertal hat der Beklagte mit Antrag auf Prozesskostenhilfe im Berufungsverfahren zum Beschluss der 7.Zivilkammer (hier: 7 O 314/12) folgende Anträge gestellt:

**Unterlassung jeglicher Vollstreckungsmaßnahmen und anderer Zwangsmassnahmen im Umfeld politisch motivierter Zerschlagung**

**Übernahme aller Gerichtskosten der 7.Zivilkammer für den Beklagten im Rahmen der Staatshaftung (2 O 70/15)**

**Übernahme der gesamten Nachzahlung an den Kläger im Rahmen der Staatshaftung (2 O 70/15)**

**Übernahme der Kosten einer sofortigen ärztlichen Untersuchung des Beklagten und seiner Ehefrau nach 6 Jahren Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe sowie der Kosten notwendiger Heilmaßnahmen durch den Kläger oder im Rahmen der Staatshaftung (2 O 70/15)**

**Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen Notlagentarif und wegen Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung (2 O 70/15)**

Nach einer herausragenden Lebensleistung beklagt das Opfer politisch motivierter Zerschlagung eine Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, sondern von der deutschen Bundesregierung mit hoheitlichen Maßnahmen und mit totaler Diskriminierung ohne die Chance einer Alternative erzwungen wurde.

Das Opfer ist ohne Schadenersatz nicht mehr in der Lage, einen Notlagentarif zu bezahlen und hat Anspruch auf eine 1st-Class-Krankenversicherung. Ein Notlagentarif zu einer Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, sondern von der deutschen Bundesregierung, bedeutet verminderte Lebensqualität und verminderte Lebenserwartung. Deswegen ist ein **Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen Notlagentarif und wegen Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung (2 O 70/15) in vollem Umfang begründet.**

Prozesskostenhilfe in Anbetracht des beklagten Schadens einschließlich der Vernichtung ansehnlicher Altersrücklagen ist mehr als angemessen.

Velbert, 03.09.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Ockl', written in a cursive style.

Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bis dato an das Landgericht / Oberlandesgericht zugesandt:

**Anlagen zum Schriftsatz vom 26.05.2015:**

**Anlage 1:** Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 16.04.2015 (Eingang beim Prozessbevollmächtigten der 1.Instanz am 28.04.2015)

**Anlage 2:** Seite 18 aus Schriftsatz vom 08.11.2012 an die 7.Zivilkammer, monatliche Beitragszahlungen zu einem 1st-Class-Krankenversicherungstarif bis 2009.

**Anlage 3:** Schriftsatz vom 01.12.2014 an Hopfgarten Rechtsanwälte zur Weiterleitung an die 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherung mit Antrag auf Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) und mit Antrag auf Weichenstellung für Rehabilitation bis zur Klärung laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um **Rehabilitation und Schadenersatz** wegen der verheerenden Folgewirkungen der **staatlichen** UMTS-Auktion 2000 und **staatlicher** Diskriminierung (politisch motivierte Zerschlagung)

Kapitel 101 bis 105 gemäß Legende (siehe unten)

**Anlage 4.1:** Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Happe vom 05.11.2014

**Anlage 4.2:** Antwort des Beklagten vom 20.11.2014 mit Schreiben vom 17.11.2014 an Hopfgarten Rechtsanwälte (Anlage)

**Anlage 4.3:** Fax-Zusendung der Antwort (Anlage 4.2) am 22.11.2014 an Hopfgarten Rechtsanwälte

**Anlage 4.4:** Beschluss der 7.Zivilkammer vom 27.11.2014

**Anlage 4.5:** Einschreiben des Rechtsanwaltes Dr. Henning Voscherau vom 26.08.2014

**Anlage 5.1:** Schreiben des Richters am Amtsgericht Zweigle vom 18.05.2015

**Anlage 5.2:** Bußgeldbescheid des Kreises Mettmann vom 25.11.2014 mit Zeuge Herr Kluger, DEBEKA KV Hauptverwaltung

**Anlage 6.1:** Schreiben des Präsidenten Dr. Schulte vom Landgericht Wuppertal vom 27.11.2014

**Anlage 6.2:** Antwort des Beklagten mit Schreiben vom 12.12.2014

**Fax-Kopie vom 18.09.2014 zur Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 und 15.09.2014 (AR 832/14, 1 BvR 2550/14)**

gegen Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wegen politisch motivierter Zerschlagung durch **vorsätzliche**, staatliche Diskriminierung nach **grob fahrlässiger** Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch staatliche UMTS-Auktion 2000 und mehrfachen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden Folgewirkungen (2-facher Verstoß gegen Art.34 GG)

**Anlage zum Schriftsatz vom 11.09.2014:**

Schriftsatz vom 21.01.2014 an das Verwaltungsgericht Regensburg. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Berufung  
Diskriminierung: Nicht-Zulassung des Berufungsverfahrens

### **Anlage zum Schriftsatz vom 03.07.2014**

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)  
gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel  
(Beklagte)  
mit Beiladung von Kläger und Beklagten weiterer beteiligter Gerichtsverfahren

### **Anlage zum Schriftsatz vom 10.05.2014**

Information über Stand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens  
OVG Münster 14 A 786/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13

### **Anlagen zum Schriftsatz vom 18.04.2014**

**Anlage1:** Freispruch des Amtsgerichtes Mettmann vom 17.07.2013 zum Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtzahlung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung mit Zeugenunterstützung durch den Kläger

**Anlage2:** Mitteilung des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, dass der Zulassungsantrag der Rechtsbeschwerde von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen wurde

**Anlage3:** Schreiben der Rechtsanwälte des Klägers vom 15.10.2013 an das Sozialgericht Düsseldorf mit der Spitzenleistung von 2 diskriminierenden Statements in einem 3-Zeiler.

### **Anlagen zum Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf:**

#### **Von Ground Zero zu Ground Zero: Staatliche UMTS-Auktion 2000 Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.**

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht, höchstrichterliche Entscheidungen **bis heute verweigert.**

**Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Anlage1:**Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

### **Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen (Umfang: 54 Seiten)

### **Mit Schriftsatz vom 08.11.2012:**

Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung

Anlage3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

Anlage4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des Krankenversicherungsvertrages

Anlage5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die DEBEKA

Legende der zugesandten Schriftsätze:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA  
Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012  
mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt
02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert
03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation
04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen
05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört
06. Beklagter stellt folgende Anträge  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen  
Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am  
16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts  
Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) mit Schriftsatz  
vom 30.01.2013**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte
09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar
10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung. Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!
11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion
12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)
13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten  
Bundesgesetzte wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention

15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden  
16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 11.03.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar  
18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.  
Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar  
19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar  
20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu  
Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)  
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung  
durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)  
im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt  
21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:  
Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,  
Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,  
Diskriminierung durch deutsche Justiz  
23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen rechtswidriger Handlungen deutscher Politik  
Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes  
24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung  
25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat,  
wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen,  
wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professionellen Beweismaterials  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 18.02.2014 an das Landgericht Wuppertal**

26. Stellungnahme des Beklagten zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen I-4 W 7/13)  
Totale Ignoranz des Klägers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

27. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind laut Antrag des Klägers zu verurteilen

Notlagentarif setzt eine Bewertung der Notlage voraus

28. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt (Siehe Kapitel 01 und 02 im Schriftsatz vom 08.11.2012):

Von hochwertigen Versicherungsleistungen zum Notlagetarif degradiert

29. Lebenswerk des Beklagten mit Weltklasse-Höchstleistungen durch staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört:

Mit weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes längst nachweisbar

30. Unverschämte und besonders sittenwidrige Forderungen des Klägers:

Forderungen eines VVAG, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 18.04.2014 an das Landgericht Wuppertal:**

#### **Zurückweisung aller Forderungen des Klägers**

31. Minderwertige und substanzlose Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers:

Nicht mehr zumutbar für den Beklagten

32. Kläger schafft sich ab beim Thema „Sittenwidrigkeit“:

mit dem Aufwand einer halben Zeile und

mit der Feststellung „kann nicht nachvollzogen werden“ und

mit Anhörungsresistenz zu Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern eines

Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

33. Bestritten: Nicht das Recht des Klägers auf anwaltliche Unterstützung,

sondern sein Recht auf Kostenerstattung für anwaltliche Unterstützung,

Rechtfertigung des Klägers mit diskriminierender und diffamierender Begründung

ist unerträglich

Unbestreitbar:

Rechtskonformes Verhalten des Beklagten gemäß §286 Abs.4 BGB

34. Diskriminierung und Diffamierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Hier: „Nicht-Leistung nur mit seiner Opferrolle begründet“

Nur „Opferrolle“: Existenz-Grundlage zerstört, Lebensleistung und Lebenswerk

mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört, diskriminiert und diffamiert,

Altersrücklagen vernichtet

35. Nicht mehr hinnehmbar: Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ebenso wie

ständige Diskriminierung und Diffamierung wegen

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren für Rehabilitation und

Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-

Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung unter

Verantwortung des deutschen Staates

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 11.05.2014 an das Landgericht Wuppertal: Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen des Beklagten, eine Entscheidung herbeizuführen**

36. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten

Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in

NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

**Schriftsatz vom 03.07.2014: Information über Fortsetzung verwaltungsgerichtlicher Anstrengungen, eine Entscheidung herbeizuführen**

37. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 startet neue Klage am Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beiladung von Kläger und Beklagten: Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)  
**gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel (Beklagte)**

Die Klagebegründung ist in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

**Schriftsatz vom 05.08.2014 mit Stellungnahme zum Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14.07.2014 (eingegangen am 23.07.2014)**

38. Beschluss des 4.Zivilsenats vom Beklagten so definitiv nicht hinnehmbar, weil hiermit eine totale staatliche Diskriminierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 tatsächlich nur fortgesetzt wird und zu weiteren Zwangsmaßnahmen eskaliert

39. Fortsetzung der Diskriminierung durch deutsche Justiz trotz ausführlicher Informationen, Beweismaterial, hochqualifizierter Zeugenaussagen: Massiver Verstoß gegen das Grundgesetz ist zu bekämpfen

40. Diskriminierende Staatsgewalt nach 14 langen Jahren verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 hat keinerlei Argumente, weil überzeugende Beweislage, hochqualifizierte Zeugenaussagen und eine ausführliche Klageschrift zum wiederholtem Male eingereicht ist

41. Staatliche Diskriminierung ist zweifelsfrei politisch motiviert: Mit staatlicher UMTS-Auktion 2000 Existenz-Grundlage und Lebenswerk zerstört und mit staatlicher Diskriminierung Come-Back verhindert, weil Innovationsoffensiven mit privatwirtschaftlichen Congressmessen politisch unerwünscht sind

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Schriftsatz vom 27.08.2014 mit Stellungnahme zum formlosen Schreiben vom 06.08.2014 (eingegangen am 14.08.2014)**

42. Unverzichtbar: Recht auf Rehabilitierung für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung, z.B. Krankenversicherung mit Leistungen wie im Jahr 2000 Qualifizierter Rechtsbeistand wird gesucht

43. Nicht mehr hinnehmbar für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung: Fortsetzung der judikativen Diskriminierung durch Zwangsverpflichtung eines Rechtsbeistandes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

**Schriftsatz vom 11.09.2014 an das Oberlandesgericht Düsseldorf: Antwort auf formloses Schreiben vom 28.08.2014 (eingegangen am 29.08.2014 per Fax) mit Anhörungsrüge**

44. Wenn keine Rechtsbeschwerde zugelassen wird, bleibt nur die Verfassungsbeschwerde:

Senatsbeschluss vom 14.07.2014 ist eine Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und Opfer der anschließenden, politisch motivierten Zerschlagung

Dreifache Diskriminierung: Dreimal kapitalesses Fehlverhalten des deutschen Staates und des Bayerischen Freistaates

45. Rechtsbeschwerde oder Verfassungsbeschwerde ist unverzichtbar, weil Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung gegen das Grundrecht nach Art.3 Abs.3 Satz 2 verstößt

Anhörungsrüge wegen Grundrechtsverletzung des Senatsbeschlusses vom 14.07.2014

46. Geschädigter: Opfer einer weiteren Diskriminierung durch Deutschen Staat in Kumpanei mit Freistaat Bayern

Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:

Bruder des Geschädigten/Alleinerben wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

47. Deutscher Staat in Kumpanei mit Freistaat Bayern: 3-facher Diskriminator Verhöhnung des Geschädigten mit einem Krankenversicherungs-Notlagentarif für eine Notlage, die vom Deutschen Staat in Kumpanei mit dem Freistaat Bayern verursacht ist

48. Anhörungsrüge nach §321a ZPO als besonderer Rechtsbehelf im deutschen Prozessrecht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

**Schriftsatz vom 09.10.2014 an das Oberlandesgericht Düsseldorf: Einspruch gegen Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19.09.2014 (eingegangen am 26.09.2014)**

49. Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf zeigt totales, durchaus vermeidbares Missverständnis der Anhörungsrüge

Daher Rücknahme der Anhörungsrüge und Einspruch gegen Kostenberechnung Unmissverständlich: Beklagter beantragt Zulassung der Rechtsbeschwerde

50. Überhaupt nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar der abschließende Satz des Beschlusses: „Senat hat das Vorbringen des Beklagten umfassend gewürdigt, wie insbesondere aus Nr.1 des Beschlusses vom 14.07.2014 hervorgeht“

51. Beschlüsse des 4.Zivilsenats vom 14.07.2014 und 19.09.2014 sind verfassungswidrig, weil staatliche Verantwortung für unerhörtes staatliches Fehlverhalten seit über 14 Jahren verniedlicht wird, verharmlost wird und keinerlei Bewertung erhält

Grundrechte des Grundgesetzes sollen staatliche Übergriffe verhindern und auch verhindern, dass mit weiteren Gerichtsbeschlüssen neue Übergriffe generiert werden

52. Rechtsbeschwerde ist unverzichtbar, weil der Beschluss verfassungswidrig ist

Gerichte beteiligen sich an der Diskriminierung der Opfer staatlichen Fehlverhaltens, indem sie

Gerichtsverfahren zu Gerichtsverstümmelungsverfahren durch Ignoranz der kompletten Klage bzw. der kompletten Verteidigung degenerieren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

**Schriftsatz vom 01.12.2014 an Hopfgarten Rechtsanwälte zur Weiterleitung an die 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal**

Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.

mit Antrag auf Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) und mit Antrag auf Weichenstellung für Rehabilitation bis zur Klärung laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um **Rehabilitation und Schadenersatz** wegen der verheerenden Folgewirkungen der **staatlichen** UMTS-Auktion 2000 und **staatlicher** Diskriminierung (politisch motivierte Zerschlagung)

101. Situationsanalyse 2014 aus der Sicht des Beklagten:

Politisch motivierte Zerschlagung des Beklagten

mit einem professionell operierenden Unternehmen,

mit einem exzellenten Lebenswerk,

mit ansehnlichen Altersrücklagen

102. Situationsanalyse 2014 aus der Sicht der Verwaltung:

Kläger als Agitator Hand in Hand mit der Kreisverwaltung:

Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Strafanzeige anhängig beim

Präsidenten des Landgerichts Wuppertal

Kläger: „Trittbrettfahrer“ politisch motivierter Zerschlagung

103. Situationsanalyse 2014 aus der Sicht der Justiz:

Deutsche Justiz ist voll involviert in juristische Treib- und Hetzjagd auf Opfer

politisch motivierter Zerschlagung

nach Unternehmens-Genozid durch rechtswidrige Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Kläger: Nur ein „Trittbrettfahrer“ politisch motivierter Zerschlagung

104. Situationsanalyse 2014 aus der Sicht des Privatrechts:

Staatlicher Gewalt-Monopolist muss endlich Verantwortung übernehmen mit Rehabilitation und Schadenersatz

Rehabilitation auch für die Krankenversicherung

Sittenwidrigkeit des Klägers: Besondere Bedeutung im Privatrecht, bei

gnadenloser Ausnutzung der unverschuldeten Schwäche des Vertragspartners

bei politisch motivierter Zerschlagung

Trittbrettfahrer: Missbrauch des Privatrechts zur Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung

105. Alternativlos: Antrag auf ein Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) und auf Weichenstellung für Rehabilitation

**Schriftsatz vom 26.05.2015 an das Landgericht Wuppertal mit Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (am 30.04.2015 beim Beklagten eingegangen) wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens**

131. Einspruch gegen Ausgrenzung des Beklagten durch Teilversäumnis-Urteil und

Einspruch gegen extreme Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten und

Einspruch gegen entwürdigende Behandlung durch den Vorsitzenden Richter und

Einspruch gegen diskriminierende Ignoranz der politisch motivierten

Zerschlagung des Beklagten

132. Passiv-Rubrum des Urteils ist absichtlich falsch und irreführend:

Unerträglicher Missbrauch des Rubrums, um mehrfache Verfassungswidrigkeiten zu verdecken

Anrührende und extreme Vorzugsbehandlung des Klägers durch den

Vorsitzenden Richter, der eigenes Fehlverhalten mit respektlosen Beleidigungen des Beklagten toppt, verstößt massiv und mehrfach gegen das Grundgesetz

Körperliche Anwesenheit von 3 Richtern ist kein Beweis für ein rechtsstaatliches Verfahren  
Versäumnis- und Schlussurteil, das rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügt, ist im vorliegenden Härtefall ein juristischer Skandal

133. Diskriminierende Ignoranz der 7.Zivilkammer zur unverschuldeten Zwangsnotlage des Beklagten aus politisch motivierter Zerschlagung nicht zu überbieten:

In einer Zwangsnotlage: Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur Beihilfe politisch motivierter Zerschlagung, die vom deutschen Staat zu verantworten ist und gegen die er bis dato nicht den Hauch einer Chance hatte

134. Tiefste Besorgnis des Beklagten wegen betonierter Befangenheit der 7.Zivilkammer:

Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur Fortsetzung politisch motivierter Zerschlagung

Materielle Ansprüche eines Versicherungsträgers gehen nicht verloren, wenn ihre Verrechnung mit Schadenersatzansprüchen des Beklagten möglich ist

Grob verfassungswidrig ist, wenn mit dem Urteil staatliche Übergriffe wegen politisch motivierter Zerschlagung nachhaltig unterstützt werden

135. Teilversäumnis- und Schlussurteil: Ohrfeige in das Antlitz der Justitia  
Teilversäumnis- und Schlussurteil verstößt massiv

gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes und

gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

mit Gültigkeit im ganzen Bereich des öffentlichen und privaten Rechts

Antrag auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe und der Antrag auf Berufung eines solchen Urteils überzeugend begründet

Teilversäumnisurteil basiert auf minderwertigen Beweggründen und ist ohne Aufhebung auch als strafbare Rechtsbeugung zu bewerten

Lächerliches Teilversäumnis-Urteil: Opfer der politisch motivierten Zerschlagung

zeigt lediglich verantwortungsvolles Verhalten, wenn es anwaltliche

Unterstützung ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr in Anspruch nehmen kann

136. Teilversäumnisurteil: Auswuchs heuchlerischer Scheinheiligkeit, weil das

Opfer politisch motivierter Zerschlagung anwaltliche Vertretung ohne

Prozesskostenhilfe nicht mehr erreichen kann und anwaltliche Vertretung in

verfassungswidriger Weise verweigert wird,

weil hier kein alltäglicher Fall vorliegt und gegen Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verstoßen wird

Seriöse Rechtsanwaltskanzleien haben kein Interesse, über eine magere Prozesskostenhilfe hinaus anwaltliche Unterstützung zu geben

137. Fortsetzung der sozialen Exklusion mit juristischer Ausgrenzung

Landgericht vorbelastet durch Verurteilung des Beklagten in Zivilkammer und

Strafkammer wegen Negativ-Wirkungen politisch motivierter Zerschlagung

Negativ-Wirkungen des Urteils schneller als der Schall auf den Weg zu

Amtsgerichten

138. Verfassungswidrig: Politisch motivierte Zerschlagung des Beklagten mit

führender Rechtsprechung des Landgerichts Wuppertal und Oberlandesgerichts

Düsseldorf

Klage auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen vor der

2.Zivilkammer des Landgerichts wegen politisch motivierter Zerschlagung im

Kontext zur Klage vor der 7.Zivilkammer

Antrag auf Übernahme aller Gerichtskosten des Beklagten im Rahmen der Staatshaftung

Antrag auf Übernahme der gesamten Nachzahlung an den Kläger im Rahmen der Staatshaftung

Antrag auf Übernahme der Kosten einer ärztlichen Untersuchung des Beklagten und seiner Ehefrau und der Kosten für erforderliche Heilverfahren nach 6 Jahren Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung  
Antrag auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen Notlagentarif und wegen Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

**Schriftsatz vom 03.09.2015: Einspruch gegen den Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18.08.2015 (eingegangen am 21.08.2015) mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde und zusätzlich**

**Weiterleitung an Schadenersatzverfahren beim Bundesgerichtshof (10.Zivilsenat, X ARZ 459/15)**

OLG4-140. Beschluss des 4.Zivilsenats ohne relevante Begründung wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens und wegen diskriminierender Ignoranz der Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung und

wegen missbräuchlicher Ausrede zu einem künstlichen Teilversäumnisverfahren mit chaotischer Auswirkung

OLG4-141. Einspruch, weil der Einspruch gegen das Teilversäumnisurteil gemäß Teil II Punkt 1 des Beschlusses zu spät eingegangen sei

Aus juristischer Sicht: Teilversäumnisurteil 7 O 314/12 beim Beklagten bis heute nicht eingegangen

OLG4-142. Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren ist keine Märchenstunde

Kein Märchen: Totaler Zusammenhang mit dem Schadenersatzverfahren gegen die beklagte Bundesrepublik Deutschland

Ein einziger Satz zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 im Beschluss des OLG und der ist falsch, irreführend, unerträglich

OLG4-143. Konstruktive Kritik zum Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren:

Künstliches Teilversäumnisurteil war vermeidbar und hat einen unerträglichen Chaoszustand generiert

Künstliches Teilversäumnisurteil im strategischen Konzept zur Vollendung der politisch motivierten Zerschlagung missbraucht

OLG4-144. Wie aus einem Lehrbuch russischer Justiz für politisch motivierte Zerschlagung: Antragsteller für Prozesskostenhilfe ahnungslos chancenlos und der Richter gnadenlos

Massive Verstöße am laufendem Band gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Prozess-Grundrecht) mit einer vom 4.Zivilsenat festgelegten PKH-Strategie

Daher Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde unverzichtbar

OLG4-145. Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren mit Zugang zur höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichtshof

Unverzichtbar:

Rechtsbeschwerde wegen extremer Ungleichbehandlung und nicht hinnehmbare Rechteverweigerung durch künstliches Teilversäumnisverfahren

Rechtsbeschwerde wegen Leugnen des unbestreitbaren Zusammenhangs mit politisch motivierter Zerschlagung

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

Per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal**  
**7.Zivilkammer**  
**7 O 314/12**

**Eiland 1**  
**42103 Wuppertal**

Kopie an

Per Fax an 0211-4971-548  
**Oberlandesgericht Düsseldorf, 4.Zivilsenat(I-4 W /13),  
Beschwerdegericht zur 7.Zivilkammer des Landgerichts  
Wuppertal (7 O 314/12),  
Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf**

Per Fax an 0211-4971-548  
**Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschwerdegericht  
zur 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15),  
Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf**

Per Fax an 0202-498-3505  
**Landgericht Wuppertal, 2. Zivilkammer, 2 O 70/15,  
Eiland 1, 42103 Wuppertal**

26.05.2015

Aktenzeichen **7 O 314/12 LG Wuppertal, I-4 W 7/13 OLG Düsseldorf**

Klageverfahren

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch den Vorstand Uwe Lauer, Ferdinand-Sauerbruch-  
Straße 18, 56073 Koblenz

**(Kläger)**

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr.Caspers, Mock u.a., Rudolf-Virchow-  
Straße 11, 56073 Koblenz

gegen

Albin L. Ockl  
**(Beklagter, Geschädigter, Opfer,**  
Antragsteller auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe für 2.Instanz)

**Hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (am 30.04.2015 beim Beklagten eingegangen) wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens**

**Begründung:**

**131. Einspruch gegen Ausgrenzung des Beklagten durch Teilversäumnis-Urteil und Einspruch gegen extreme Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten und Einspruch gegen entwürdigende Behandlung durch den Vorsitzenden Richter und Einspruch gegen diskriminierende Ignoranz der politisch motivierten Zerschlagung des Beklagten**

**132. Passiv-Rubrum des Urteils ist absichtlich falsch und irreführend:  
Unerträglicher Missbrauch des Rubrums, um mehrfache Verfassungswidrigkeiten zu verdecken  
Anrührende und extreme Vorzugsbehandlung des Klägers durch den Vorsitzenden Richter, der eigenes Fehlverhalten mit respektlosen Beleidigungen des Beklagten toppt, verstößt massiv und mehrfach gegen das Grundgesetz  
Körperliche Anwesenheit von 3 Richtern ist kein Beweis für ein rechtsstaatliches Verfahren  
Versäumnis- und Schlussurteil, das rechtstaatlichen Ansprüchen nicht genügt, ist im vorliegendem Härtefall ein juristischer Skandal**

**133. Diskriminierende Ignoranz der 7.Zivilkammer zur unverschuldeten Zwangsnotlage des Beklagten aus politisch motivierter Zerschlagung nicht zu überbieten:  
In einer Zwangsnotlage: Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur Beihilfe politisch motivierter Zerschlagung, die vom deutschen Staat zu verantworten ist und gegen die er bis dato nicht den Hauch einer Chance hatte**

**134. Tiefste Besorgnis des Beklagten wegen betonierter Befangenheit der 7.Zivilkammer:  
Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur Fortsetzung politisch motivierter Zerschlagung  
Materielle Ansprüche eines Versicherungsträgers gehen nicht verloren, wenn ihre Verrechnung mit Schadenersatzansprüchen des Beklagten möglich ist  
Grob verfassungswidrig ist, wenn mit dem Urteil staatliche Übergriffe wegen politisch motivierter Zerschlagung nachhaltig unterstützt werden**

**135. Teilversäumnis- und Schlussurteil: Ohrfeige in das Antlitz der Justitia**

**Teilversäumnis- und Schlussurteil verstößt massiv gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes und gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Gültigkeit im ganzen Bereich des öffentlichen und privaten Rechts**

**Antrag auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe und der Antrag auf Berufung eines solchen Urteils überzeugend begründet  
Teilversäumnisurteil basiert auf minderwertigen Beweggründen und ist ohne Aufhebung auch als strafbare Rechtsbeugung zu bewerten**

**Lächerliches Teilversäumnis-Urteil: Opfer der politisch motivierten Zerschlagung zeigt lediglich verantwortungsvolles Verhalten, wenn es anwaltliche Unterstützung ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr in Anspruch nehmen kann**

**136. Teilversäumnisurteil: Auswuchs heuchlerischer Scheinheiligkeit, weil das Opfer politisch motivierter Zerschlagung anwaltliche Vertretung ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr erreichen kann und anwaltliche Vertretung in verfassungswidriger Weise verweigert wird, weil hier kein alltäglicher Fall vorliegt und gegen Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verstoßen wird  
Seriöse Rechtsanwaltskanzleien haben kein Interesse, über eine magere Prozesskostenhilfe hinaus anwaltliche Unterstützung zu geben**

**137. Fortsetzung der sozialen Exklusion mit juristischer Ausgrenzung**

**Landgericht vorbelastet durch Verurteilung des Beklagten in Zivilkammer und Strafkammer wegen Negativ-Wirkungen politisch motivierter Zerschlagung**

**Negativ-Wirkungen des Urteils schneller als der Schall auf den Weg zu Amtsgerichten**

**138. Verfassungswidrig: Politisch motivierte Zerschlagung des Beklagten mit führender Rechtsprechung des Landgerichts Wuppertal und Oberlandesgerichts Düsseldorf**

**Klage auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen vor der 2.Zivilkammer des Landgerichts wegen politisch motivierter Zerschlagung im Kontext zur Klage vor der 7.Zivilkammer**

**Antrag auf Übernahme aller Gerichtskosten des Beklagten im Rahmen der Staatshaftung**

**Antrag auf Übernahme der gesamten Nachzahlung an den Kläger im Rahmen der Staatshaftung**

**Antrag auf Übernahme der Kosten einer ärztlichen Untersuchung des Beklagten und seiner Ehefrau und der Kosten für erforderliche Heilverfahren nach 6 Jahren Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung**

**Antrag auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen Notlagentarif und wegen Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung**

**Zu 131. Einspruch gegen Ausgrenzung des Beklagten durch  
Teilversäumnis-Urteil und  
Einspruch gegen extreme Ungleichbehandlung von Kläger und  
Beklagten und  
Einspruch gegen entwürdigende Behandlung durch den  
Vorsitzenden Richter und  
Einspruch gegen diskriminierende Ignoranz der politisch  
motivierten Zerschlagung des Beklagten**

Der Beklagte hat im Interesse einer anwaltlichen Vertretung mit Schriftsatz vom 08.11.2012 Prozesskostenhilfe sowie Vollstreckungsschutz bis zur Klärung seiner Rechtsbemühungen um Schadenersatz und Rehabilitierung wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 beantragt. Die 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal hat mit Beschluss vom 07.01.2013 den PKH-Antrag zurückgewiesen. Der Antrag auf Vollstreckungsschutz hat keinerlei Gehör gefunden.

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30.01.2013 gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer Einspruch (Beschwerde) eingelegt und seine Anträge auf Vollstreckungsschutz und Prozesskostenhilfe erneuert.

Mit Beschluss vom 14.07.2014 hat der 4.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf eine nicht nachvollziehbare Einschränkung der Prozesskostenhilfe für die erste Instanz zugestanden. Der Antrag auf Vollstreckungsschutz hat keinerlei Gehör gefunden.

Im Verhandlungstermin am 05.03.2015 hat **ein völlig desinformierter Rechtsanwalt des Klägers, der auch noch mit chaotischen Datumsproblemen zu kämpfen hatte, eine geradezu anrührende Unterstützung durch den Vorsitzenden Richter und der beisitzenden Richterin erhalten**, während dem anwesenden Beklagten nur eine abschätzige Bemerkung und ein Teilversäumnis-Urteil gewidmet wurde, weil er entsprechend der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf nur im Rahmen der eingeschränkten Prozesskostenhilfe anwaltlich vertreten sein durfte und konnte.

**Beweis durch Zeugin:** Rechtsanwältin Grusche Insa Goldhammer der Prozessbevollmächtigten im Rahmen der eingeschränkten Prozesskostenhilfe für 1.Instanz, Hopfgarten Rae, Ohligsmühle 11, 42103 Wuppertal

Der Beklagte hat es sich nicht nehmen lassen, sowohl den **Verhandlungstermin als auch den Verkündungstermin am 16.04.2015 wahrzunehmen**. Er war als Einziger aller Beteiligten am Verkündungstermin anwesend. Dem Beklagten wurden die 7 Punkte von Seite 2 des Urteils vorgelesen. Der Vorsitzende Richter hielt es **nicht** für angebracht, die Begründung vorzulesen, mit dem Hinweis, dass der Beklagte diese sowieso nicht verstehen könnte. Ein echter Grund für einen Versuch, diese verständlich zu machen, war aus seiner Sicht wohl nicht gegeben. Eher ist anzunehmen, dass die Begründung noch erarbeitet werden musste.

Mitgehört von **Frau Mesenholl** (Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle), weil der Verkündungstermin in Ihrem Arbeitsraum stattgefunden hat.

**Wiederum irreführend durch die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle** wird im Kopf des Urteils bestätigt, dass das Urteil am 16.04.2015 verkündet wurde. Zum Urteil gehören auch Tatbestand und Entscheidungsgründe, die **nicht verkündet** wurden und diese Unterlassung mit einer abschätzigen Bemerkung des Vorsitzenden Richters gegenüber dem Beklagten, der mit einem Teilversäumnis-Urteil mundtot gemacht wurde, auch noch gerechtfertigt wurde.

Wenn ein Richter einem Beklagten, der von ihm verurteilt wird, ohne sichtbaren Grund den geschuldeten Respekt verweigert und seinem eigenen Fehlverhalten eine entwürdigende Beschimpfung des Beklagten hinzufügt, dann ist tiefste Besorgnis der Befangenheit begründet. Unbegründete Respektlosigkeit verstößt fundamental gegen das Grundgesetz:

**„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“  
(Art.1 Abs.1 GG)**

Teilversäumnis-Urteil trifft in der Regel eine Partei, die nicht anwesend ist. Wenn eine Partei anwaltlich nicht vertreten ist, wird in einem alltäglichen Fall auch Versäumnis-Urteil angewendet. Dies ist aber kein alltäglicher Fall. Für den Vorsitzenden Richter **war es völlig uninteressant nachzufragen, warum der Beklagte anwaltlich nicht vertreten sein kann**, weil die Fürsorge für den Kläger sein ganzes Denken in Anspruch genommen hat. Der Beklagte hatte kein Recht, Einwendungen gegen das Teilversäumnis vorzubringen. Darüber hinaus wurde der Beklagte als Zielscheibe abgeschmackter und diskriminierender Bemerkungen des Vorsitzenden Richters missbraucht.

Aus einem derartigen judikativen Verhalten ist eine **krasse Ungleichbehandlung, d.h. extreme Vorzugsbehandlung des Klägers und extreme Benachteiligung des Beklagten durch einen Vorsitzenden Richter, dem die begründete Besorgnis der Befangenheit vorzuwerfen ist**, unschwer zu erkennen. Darüber hinaus war der Vorsitzende Richter nicht nur über die unverschuldete Notlage des Beklagten informiert, sondern auch darüber, dass die unverschuldete Notlage auf politisch motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung zurückzuführen ist. Sieh Anlage 3.

Dieses Verfahren ist mehrfach verfassungswidrig. Offensichtliche Zielsetzung dieses Verfahrens ist, die politisch motivierte Zerschlagung des Beklagten nachhaltig zu vollenden.

**Zu 132. Passiv-Rubrum des Urteils ist absichtlich falsch und irreführend:  
Unerträglicher Missbrauch des Rubrums, um mehrfache Verfassungswidrigkeiten zu verdecken  
Anrührende und extreme Vorzugsbehandlung des Klägers durch den Vorsitzenden Richter, der eigenes Fehlverhalten mit respektlosen Beleidigungen des Beklagten toppt, verstößt massiv und mehrfach gegen das Grundgesetz  
Körperliche Anwesenheit von 3 Richtern ist kein Beweis für ein rechtsstaatliches Verfahren  
Versäumnis- und Schlussurteil, das rechtstaatlichen Ansprüchen nicht genügt, ist im vorliegendem Härtefall ein juristischer Skandal**

Schon das Passiv-Rubrum ist falsch und irreführend. Laut Urteil werden die Rechtsanwälte Dr. Hopfgarten und Partner als Prozessbevollmächtigte des Beklagten ausgewiesen. Tatsache ist, dass die genannten Rechtsanwälte nur im Rahmen der vom Oberlandesgericht Düsseldorf (I-4 W 7/13) gemäß Beschluss vom 14.07.2014 eingeschränkten Prozesskostenhilfe und nur für die 1. Instanz als Prozessbevollmächtigte für den Kläger tätig werden konnten. Der Beklagte ist nun wieder gezwungen, Prozesskostenhilfe für die 2. Instanz zu beantragen.

**Ein rechtsstaatliches Verfahren setzt eine uneingeschränkte anwaltliche Unterstützung voraus.** Hier wird der Eindruck vorgetäuscht, dass die anwaltliche Unterstützung den Anforderungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens entspricht. Dieser irreführende Eindruck ist Absicht. Eine anwaltliche Unterstützung war nur in eingeschränktem Maße und nur im Rahmen der Prozesskostenhilfe möglich. Aufgrund weiterer Verfassungswidrigkeiten ist davon auszugehen, dass dieser falsche Eindruck auch missbräuchliche Zielsetzung des irreführenden Passiv-Rubrums ist und war.

**Eine geradezu anrührende Vorzugsbehandlung des Klägers unter Verantwortung des Vorsitzenden Richters und eine extreme Benachteiligung des Beklagten sind als Ungleichbehandlung eine unerträgliche Verfassungswidrigkeit.**

**Art.3 Abs.1 GG „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ gelten für Kläger und Beklagte in gleicher Weise.**

Tatsache ist, dass der Kläger im Gerichtstermin 05.03.2015 von einem ahnungslosen Unterbevollmächtigten des Prozessbevollmächtigten mit Verständnisproblemen und mit einem chaotischen Bezug zu Datumsangaben vertreten wurde. Mit einer nicht mehr nachvollziehbaren Vorzugsbehandlung unter Leitung des Vorsitzenden Richters und mit einer sehr engagierten Unterstützung der beisitzenden Richterin wurde zunächst eine Übersicht aller Klägerschriften erarbeitet, Datumsangaben richtig gestellt und geklärt, wer welche Schriftsätze zur Einsicht erhalten hat.

Mühsam musste festgestellt werden, welcher Schriftsatz von wann tatsächlich datiert, weil sämtliche letzten Schriftsätze der Klägerseite das **Datum 20.01.2014** getragen haben. Es hat sich insgesamt um 5 Schriftsätze gehandelt.

Nach kooperativer Recherchearbeit der Richter, der Prozessteilbevollmächtigten und des nicht informierten Kläger-Prozessunterbevollmächtigten wurde eine **eher nicht** fehlerfreie Klärung herbeigeführt.

Ob diese umfangreichen Klärungsarbeiten der Richter, die höchstens im Vorfeld einer Verhandlung stattfinden sollten, fehlerfrei waren, wird vom Beklagten mit lebenslanger Erfahrung bezweifelt, weil in einem derartigen Chaos Fehler nicht vermeidbar sind und zugunsten einer wohlwollenden Vorzugsbehandlung des Klägers zu Lasten des Beklagten vom Richter hingenommen werden.

Eine weitere Problematik hat sich zusätzlich dadurch ergeben, dass **Schriftsätze der Klägerseite den Beklagten nicht erreicht haben**, dass selbst der Unterbevollmächtigte der Klägerseite nicht alle Schreiben vom Prozessbevollmächtigten der Klägerseite erhalten hat und auch hier chaotische Datumsangaben korrigiert werden mussten. Das Gericht hat in aufopfernder Weise, ohne sich darüber auch nur zu wundern, geschweige denn zu bewerten, chaotische Datumsangaben für den Kläger korrigiert und **auch noch Kopierarbeiten für den Kläger** übernommen, um mit gerichtlicher Unterstützung sicherzustellen, dass alle Schriftsätze mit den richtigen Datumsangaben bei allen Empfängern auch vorhanden waren. Der Beklagte hat die begründete Befürchtung, dass auch hier Fehler zu seinem Nachteil hingenommen wurden.

Der zeitliche Unterstützungsaufwand zur Beseitigung des klägerischen Chaos betrug neben paralleler gerichtlicher Kopierarbeiten

**mehr als ¾ des Verhandlungstermins.** Der Rest wurde im Schnellverfahren nach Checklisten-Methode mit beratender Unterstützung der Klägerseite und Ausgrenzung des Beklagten durch den Vorsitzenden Richter abgearbeitet. Insbesondere wurde der Klägervertreter darauf aufmerksam gemacht, nicht zu vergessen, den Erlass eines Teilversäumnisurteils zu beantragen.

**Ein rechtsstaatliches Verfahren sieht anders aus.** Ein weiterer beisitzender Richter war körperlich anwesend, hat sich aber, deutlich erkennbar, mit anderen Problemen beschäftigt. Gerade in einem verfassungswidrigen Verfahren ist höchste Aufmerksamkeit aller Richter erforderlich. Extreme Ungleichbehandlung ist mit Sicherheit ein gravierender Verstoß gegen Grundrechte des Beklagten, mit dem in nachhaltiger Weise der Schutz des Beklagten vor staatlichen Übergriffen (politisch motivierte Zerschlagung) unterlaufen werden soll.

Von keinem einzigen Richter wurde dies überhaupt bemerkt. **Es kann auch sein, dass die beisitzenden Richter überhaupt nicht informiert waren, warum der Beklagte seit 2010 keine Beiträge mehr bezahlen konnte. Es hat auch keinen Richter interessiert.**

Die körperliche Anwesenheit von 3 Richtern ist nur eine Voraussetzung, um in einem rechtsstaatlichen Verfahren ihre judikative Kompetenz auch einbringen zu können. Ein rechtsstaatliches Verfahren hat höhere Anforderungen.

**Dieses Versäumnis- und Schlussurteil ist ein verfassungswidriger Skandal, weil offensichtlich ist:**

Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, mit

**krasser Ungleichbehandlung, d.h.**

**extremer Vorzugsbehandlung des Klägers und**

**extremer Benachteiligung des Beklagten**

**durch einen Vorsitzenden Richter, dem die begründete Besorgnis**

**der Befangenheit vorzuwerfen ist, mit mehrfacher respektloser**

**Beleidigung eines Beklagten durch einen Vorsitzenden Richter,**

gegen den tiefste Besorgnis betonierter Befangenheit nachgewiesen

wird, von einem Beklagten, der in der 2.Zivilkammer desselben

Landgerichts ordnerweise Beweismaterial über seine politisch

motivierte Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung

vorgelegt hat.

**Zu 133. Diskriminierende Ignoranz der 7.Zivilkammer zur unverschuldeten Zwangsnotlage des Beklagten aus politisch motivierter Zerschlagung nicht zu überbieten:**

**In einer Zwangsnotlage: Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur Beihilfe politisch motivierter Zerschlagung, die vom deutschen Staat zu verantworten ist und gegen die er bis dato nicht den Hauch einer Chance hatte**

Punkt 7 des Versäumnis- und Schlussurteils zeigt die

**ganze diskriminierende Ignoranz der 7.Zivilkammer zur staatlich verursachten Zwangsnotlage des Beklagten, die nicht zu**

**überbieten ist:** Von vorläufiger Vollstreckbarkeit ohne

Sicherheitsleistung bis zur vorläufigen Vollstreckbarkeit gegen

Sicherheitsleistung in Höhe von 120% ist hoheitlicher Missbrauch von

Staatsgewalt, ohne eine Chance für den Beklagten, sich wehren zu

können. Vollstreckbar mit hoheitlicher Staatsgewalt trotz Kenntnis der

staatlich verursachten Zwangsnotlage des Beklagten aus politisch

motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Vom Beklagten wurde nicht das Recht des Klägers auf Nachzahlung

von Beiträgen bestritten. In Anbetracht eines anhörungsresistenten,

gnadenlosen Gerichtes musste es der Beklagte hinnehmen,

dass er zusammen mit seiner Ehefrau im Alter von über 70 Jahren

nach einem herausragenden Lebenswerk für Deutschland, vom

Stande Null nach dem 2.Weltkrieg,

in den Notlagentarif gezwungen wird,

**obwohl sie seit 1968 Versicherungsnehmer dieses Klägers sind,**

**obwohl sie bis 2009 eine 1st-Class-Krankenversicherung hatten**

mit Recht auf Chefarzt-Behandlung und Einzelzimmer-Unterbringung

im Krankenhaus und dafür überhöhte Beiträge als Rücklage für das

Alter (so die frühere Rechtfertigung des Klägers für hohe

Beitragszahlungen) zu entrichten hatten.

Sieh Anlage 2 (Seite 18 aus Schriftsatz vom 08.11.2012 an die

7.Zivilkammer, monatliche Beitragszahlungen zu einem 1st-Class-

Krankenversicherungstarif bis 2009).

Die Zeit vor 2009 wurde vom Beklagten mit vorgelegten Beweisen längst dokumentiert: Sieh Anlage 1 im Schriftsatz vom 08.11.2012 (Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968) an die 7.Zivilkammer.

**Alles was für den Beklagten sprechen konnte, wurde offensichtlich ausgeschlossen.**

Sittenwidrigkeit des Versicherungsträgers war als Beschuldigung unzulässig.

Alle Hinweise, vom Beklagten gebetsmühlenartig vorgetragen, dass von ihm seit 2010 eine Petition an den Deutschen Bundestag und seit 2011 intensiv Rechtsverfahren wegen Schadenersatz und Rehabilitierung gegen den staatlichen Verursacher angestrengt werden, um auch die Ansprüche des Klägers befriedigen zu können, wurden mit totaler Anhörungsresistenz bewertet.

Die Klage auf Schadenersatz mit umfangreichen Beweisunterlagen ist **bei der 2.Zivilkammer** (2 O 70/15) desselben Landgerichts anhängig. **Von der 6.Strafkammer** (26 Qs146/13) desselben Landgerichts wird eine Anzeige durch den Beklagten vom 22.06.2014 wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltanwendung ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung bis heute unterdrückt.

**Tiefste Besorgnis betonierter Befangenheit ist offensichtlich begründet**, weil dem Vorsitzenden Richter trotz Vorlage von Beweisen überhaupt nicht bewusst wurde, dass der Beklagte bis 2009 einen 1st-Class-Krankenversicherungstarif hatte: Sieh Anlage 2.

Die Qualität des Versäumnis- und Schlussurteils in einem Verfahren, in dem der Beklagte mundtot gestellt werden sollte und wurde, ist so minderwertig und zeigt handwerkliche Unzulänglichkeiten, dass es nicht einmal geeignet ist, die soziale Exklusion des Beklagten in seiner Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schadenersatz wegen materieller und immaterieller Nachteile angemessen zu bewerten.

Um die Ansprüche des Klägers im vorliegenden Fall sicherzustellen, ist ein angemessener Schadenersatz des deutschen Staates Voraussetzung. Jedes andere Verfahren ist auch verfassungswidrig, **weil es gegen das Übermaßverbot und gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Grundgesetzes verstößt.**

Tatsache ist, dass der Beklagte seit 2009 de facto keine Krankenversicherungsleistungen mehr erhält, weil er nicht mehr in der Lage ist, die monatlichen Beiträge zu entrichten. Ursache ist nicht sein Verschulden, sondern eine politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung. Nach einer umfassend begründeten Petition an den Deutschen Bundestag in 2010, nach einer Serie von Gerichtsverfahren seit 2011, wurde von ihm Klage erhoben beim Landgericht Wuppertal (2.Zivilkammer).

**Zu 134. Tiefste Besorgnis des Beklagten wegen betonierter Befangenheit der 7.Zivilkammer:  
Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur Fortsetzung politisch motivierter Zerschlagung  
Materielle Ansprüche eines Versicherungsträgers gehen nicht verloren, wenn ihre Verrechnung mit Schadenersatzansprüchen des Beklagten möglich ist  
Grob verfassungswidrig ist, wenn mit dem Urteil staatliche Übergriffe wegen politisch motivierter Zerschlagung nachhaltig unterstützt werden**

Der Beklagte hatte nicht den Hauch einer Chance. Obwohl selbst körperlich anwesend im Verhandlungstermin, aber wie nicht anwesend behandelt, war als Zielscheibe abschätziger Bemerkungen des Vorsitzenden Richters immer noch nutzbar. Es war offensichtlich judikative Strategie, alle Einwände von Seiten des Beklagten im Keim zu ersticken. Er wurde in der Verhandlung nur einmal vom **Vorsitzenden Richter persönlich angesprochen, leider in abschätziger Weise auch noch als Sündenbock für dämliche Klägebegründungen:**

Weil der Kläger mit theoretischer Versicherungsmathematik seine Argumentation verstärken wollte, wurde dieser Versuch vom Vorsitzenden Richter zurückgewiesen mit der Bemerkung, dass dies eher etwas für Herrn Ockl, aber nicht im Verfahren verwendbar ist (sinngemäß). Eine Begründung für diese abschätzige Zwischenbemerkung war nicht zu erhalten.

**Beweis durch alle Anwesenden in der Verhandlung am 05.03.2015.**

Bei persönlicher Ansprache des Beklagten gab es nur abschätzige bis beleidigende Bemerkungen: siehe auch Urteilsverkündung gemäß Kapitel 131 (Der Vorsitzende Richter hielt es **nicht** für angebracht, die Entscheidungsgründe vorzulesen, mit dem Hinweis, dass der Beklagte diese sowieso nicht verstehen könnte).

**Die 7.Zivilkammer hat sich mit betonierter Befangenheit gegen alle Informationen gewehrt**, um mit einer unerträglichen Entscheidung die soziale Exklusion des Beklagten zu verstärken anstatt abzuhelpfen, sie hat darüber hinaus den Weg einer juristischen Ausgrenzung gesucht, um für parallele Verfahren zu politisch motivierter Zerschlagung, Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch nachhaltige Schützenhilfe für staatliche Übergriffe zu leisten. Beschränkte anwaltliche Unterstützung wurde gnadenlos zu Lasten des Beklagten ausgenutzt.

**Der Antrag auf ein Moratorium** (Stundung, Vollstreckungsschutz) und auf Weichenstellung für Rehabilitierung bis zur Klärung laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um Rehabilitierung und Schadenersatz wegen der verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und staatlicher Diskriminierung (politisch motivierte Zerschlagung) hat kein Gehör gefunden. Der Hinweis, dass jede Anwendung von Zwangsmassnahmen sich wie eine Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung auswirkt, hat kein Gehör gefunden.

Alle Bemühungen des Beklagten zu verdeutlichen, dass **materielle Ansprüche des Klägers nicht verloren gehen, wenn ihre Verrechnung mit Schadenersatzansprüchen des Beklagten erfolgen kann, wurden mit totaler Anhörungsresistenz abgewimmelt.**

**Ein solches Verfahren ist grob verfassungswidrig,** weil mit diesem Urteil unerhörte staatliche Übergriffe nachhaltig unterstützt werden, staatliche Übergriffe wegen politisch motivierter Zerschlagung, wegen Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch zu Lasten des Beklagten, der von diesem Staat in die Altersarmut getrieben wurde, trotz einer herausragender Lebensleistung, ohne den Hauch einer Chance gehabt zu haben.

### **Zu 135. Teilversäumnis- und Schlussurteil: Ohrfeige in das Antlitz der Justitia**

**Teilversäumnis- und Schlussurteil verstößt massiv gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes und gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit Gültigkeit im ganzen Bereich des öffentlichen und privaten Rechts  
Antrag auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe und der Antrag auf Berufung eines solchen Urteils überzeugend begründet  
Teilversäumnisurteil basiert auf minderwertigen Beweggründen und ist ohne Aufhebung auch als strafbare Rechtsbeugung zu bewerten  
Lächerliches Teilversäumnis-Urteil: Opfer der politisch motivierten Zerschlagung zeigt lediglich verantwortungsvolles Verhalten, wenn es anwaltliche Unterstützung ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr in Anspruch nehmen kann**

Als rechtsstaatliches Prinzip ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für jede hoheitliche Gewalt verbindlich (**BVerfGE19, 348 f.; 23, 133; 61, 134.**). Es steht in enger Beziehung zum Übermaßverbot und soll, wie dieses, Konflikte von Interessen und Freiheiten zu einem schonenden Ausgleich bringen und gewährleisten, dass diese nicht mehr als nötig geschmälert werden.

Das Übermaßverbot und das Gebot der Verhältnismäßigkeit zielen darauf, Interessenbefriedigung zu optimieren und so viel Freiheit wie möglich zu erhalten. Hierbei verlangt das Verhältnismäßigkeitsprinzip, dass Eingriff und Nutzen in einem angemessenem Verhältnis stehen, dass also der Nutzen den Nachteil überwiegt. Stehen verschiedene solcher (in diesem Sinne „verhältnismäßiger“) Eingriffe zur Wahl, so verlangt das Übermaßverbot, sich für den **schonendsten** zu entscheiden.

**Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, nicht nur einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt, sondern vor allem auch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne (angemessen) ist.** Eine Maßnahme, die diesen Anforderungen nicht entspricht, ist rechtswidrig.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist ein grundlegendes Prinzip überall dort, wo zwischen widerstreitenden Interessen ein Ausgleich geschaffen werden muss. **Als Sinnbild des Ausgleichs trägt Justitia immer eine Waage, die sich im Zweifel zum Schwächeren neigt.**

Das verfassungswidrige Teilversäumnis- und Schlussurteil hier ist eine Ohrfeige in das Antlitz der Justitia.

Gerade im vorliegenden Fall hatte der Schwächere (beklagter Versicherungsnehmer, der aufgrund staatlicher Übergriffe in die Altersarmut getrieben wurde) **nicht den Hauch einer Chance:**

Der Schwächere wird in einen Notlagentarif gezwungen wegen einer durch staatliche Übergriffe verschuldeten Notlage. Es geht nicht nur um ein bisschen Notlage, sondern um horrenden Vermögensschäden aufgrund politisch motivierter Zerschlagung. Sieh Verfahren vor der 2.Zivilkammer.

**Anwaltliche Unterstützung mit Prozesskostenhilfe wurde vom Oberlandesgericht eingeschränkt, um ein Versäumnisurteil erlassen zu können.** Der Beklagte wird mit einem Versäumnisurteil abgestraft, weil er sich aufgrund der staatlichen Übergriffe (politisch motivierte Zerschlagung) eine anwaltliche Unterstützung nicht mehr leisten kann. Das ist kein alltäglicher Fall, in dem Versäumnisurteil angebracht ist. Hier wird gegen die Angemessenheit im engeren Sinne massiv verstoßen. Er hat sich in vorausgegangenem PKH-Verfahren längst um anwaltliche Vertretung bemüht, die für ihn ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr erreichbar ist. Der Beklagte würde sich sogar strafbar machen, wenn er anwaltliche Unterstützung in Anspruch nimmt, die er im ungünstigen Fall nicht bezahlen kann. Daher hat der Gesetzgeber Prozesskostenhilfe vorgesehen, damit sich der Beklagte nicht strafbar machen muss.

Dem Schwächeren mangelnde Postulationsfähigkeit vorzuwerfen, ist genauso **scheinheilig und heuchlerisch wie der lächerliche Vorwurf an den Beklagten**, dass er schuldig ist, weil er nach den staatlichen Übergriffen nicht mehr in Lage ist, die Kosten der Krankenversicherung bestreiten zu können.

**Hier ist sogar der strafbare Tatbestand der Rechtsbeugung offensichtlich**, wenn ein Berufungsverfahren nicht zugelassen wird. Wenn ein Notlagentarif gerichtlich angeordnet wird, in einer Notlage, für die Staatshaftung vom Opfer politisch motivierter Zerschlagung in der 2.Zivilkammer desselben Landgerichts eingeklagt ist, ebenfalls mit Antrag auf Prozesskostenhilfe, dann ist Rechtsbeugung (vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zu Lasten des Opfers) offensichtlich, wenn er mit Verweigerung der Prozesskostenhilfe auf anwaltliche Unterstützung verzichten muss und deswegen mit einem Versäumnisurteil bestraft wird.

**Dem Opfer muss ein verantwortungsvolles Verhalten bescheinigt werden**, weil es im ungünstigen Fall die Kosten für die anwaltliche Unterstützung trotz unverschuldeter Notlage auch tragen muss. Ohne vorausgegangenem Schadenersatz ist das Opfer nicht in der Lage, einen Krankenversicherungstarif zu bezahlen, sowohl den unverschuldeten Notlagentarif als auch den zustehenden 1st-Class-Tarif.

Das Schadenersatz-Verfahren, seit 2010 vor dem Deutschen Bundestag mit einer Petition eingeleitet und seit 2011 mit gerichtlichen Klagen quer durch Deutschland und Europa forciert, jetzt vor der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, muss also Vorrang haben.

**Ein Moratorium des Gerichtsverfahrens vor der 7.Zivilkammer ist für das Opfer unverzichtbar.**

Eine Vollstreckung des Urteils ist **nicht erforderlich** und die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung ist **nicht erkennbar**, da die Ansprüche des Klägers nicht davonlaufen. Der Antrag auf ein Moratorium (Ruhendstellung des Verfahrens, Vollstreckungsschutz bis zur Klärung von Schadenersatz für staatliche Übergriffe) hat kein Gehör gefunden. Minderwertige Beweggründe müssen dem Urteilsspruch unterstellt werden, weil die politisch motivierte Zerschlagung durch staatliche Übergriffe mit dem Urteil nachhaltig unterstützt und noch verschlimmert wird.

**Die vom Grundgesetz geforderte Verhältnismäßigkeit, geschweige denn die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne** hat keine Chance. Dem Kläger wird eine dicke Nachzahlung zugestanden. Der Beklagte und seine Ehefrau können seit 2009, seit 6 Jahren, keine ärztliche Hilfe mehr in Anspruch nehmen. Trotz dicker Nachzahlung an die klagende Versicherung.

**Ein ärztlicher Gesundheits-Check im Rentenalter nach 6 Jahren Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe und mit Sicherheit eine angemessene Kur wären dringend erforderlich.** Ein Notlagentarif bringt das leider nicht.

**Zu 136. Teilversäumnisurteil: Auswuchs heuchlerischer Scheinheiligkeit, weil das Opfer politisch motivierter Zerschlagung anwaltliche Vertretung ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr erreichen kann und anwaltliche Vertretung in verfassungswidriger Weise verweigert wird, weil hier kein alltäglicher Fall vorliegt und gegen Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verstoßen wird**

**Seriöse Rechtsanwaltskanzleien haben kein Interesse, über eine magere Prozesskostenhilfe hinaus anwaltliche Unterstützung zu geben**

Der Beklagte, Opfer politisch motivierter Zerschlagung, hat seit 2011 eine Serie von Gerichtsverfahren ohne anwaltliche Vertretung durchführen müssen, alle mit Antrag auf Prozesskostenhilfe, im vorliegendem Fall zum ersten Mal mit beschränkter Prozesskostenhilfe, ohne Prozesskostenhilfe in Bußgeldverfahren und Hafterzwingungsverfahren. Zur Zeit ist er gezwungen, **ohne** anwaltliche Unterstützung folgende Gerichtsverfahren zu bestreiten:

**Seit 2011 Verwaltungsgerichtliche Verfahren mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung),**

rechtshängig am Verwaltungsgericht Berlin (VG 27 K 308.14)

**Seit 2011 Periodische Bußgeldverfahren, Hafterzwingungsverfahren mit Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch der Kreispolizei ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl vor dem Amtsgericht Mettmann mit judikativer Unterstützung durch die**

6.Strafkammer des Landgerichts Wuppertal (26 Qs 146/13), ohne Prozesskostenhilfe und ohne anwaltliche Vertretung, auf Betreiben der DEBEKA Krankenversicherung

Sieh Anlagen 5.1, 5.2, 6.1, 6.2

**Seit 2012 Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd bayerischer Verwaltung auf den verstorbenen Bruder des Klägers (hier: Beklagter)**

**Verweigerung des Berufungsverfahrens durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof trotz nachgewiesener Rechtsbeugung wegen fehlender anwaltlicher Vertretung,**

gnadenlose Ausnutzung der von deutscher Bundesregierung verschuldeten Notlage des Klägers vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und des Verlustes eines Menschenlebens (Bruder des Klägers).

**Seit 2012 zivilgerichtliches Verfahren vor der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal 7 O 314/12 LG Wuppertal, I-4 W 7/13 OLG Düsseldorf**

nach Klage der DEBEKA Krankenversicherung aufgrund unverschuldeter Notlage des Beklagten wegen politisch motivierter Zerschlagung mit höchst verfassungswidrigem Teilversäumnis- und Schlussurteil und mit Antrag auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe für Berufungsverfahren

**Seit 30. März 2015: Zivilgerichtliche Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) gegen die Bundesrepublik Deutschland vor der 2.Zivilkammer des Landgerichtes Wuppertal

**Der Beklagte würde sich strafbar machen, wenn er Kosten für anwaltliche Vertretung riskieren würde,** weil er dafür keine Verantwortung mehr übernehmen kann, resultierend aus katastrophalen Vermögensschäden durch politisch motivierte Zerschlagung, für die seit 2011 Schadenersatz eingeklagt wird, und nur mit Antrag auf Prozesskostenhilfe klagen kann.

**Es ist ein Auswuchs heuchlerischer Scheinheiligkeit,** wenn ein in höchstem Maße verfassungswidriges Teilversäumnisurteil wegen fehlender anwaltlicher Vertretung ausgesprochen wird.

Der Beklagte war nur als Zielscheibe abgeschmackter Bemerkungen und als Sündenbock für dämliche Klägerargumente für den Vorsitzenden Richter interessant. Es hat diesen nicht interessiert, warum der Beklagte nur im Rahmen der vom Oberlandesgericht eingeschränkten Prozesskostenhilfe anwaltlich vertreten war.

**Tatsache ist, dass der Beklagte befürchten musste, dass ihm ein Rechtsanwalt zwangsweise zugeordnet wurde, der nicht sein Vertrauen hatte.** Beweis: Sieh Anlage 4.1

Daher hat der Beklagte mit Faxschreiben vom 17.11.2014 die Rechtsanwaltssozietät Hopfgarten Rechtsanwälte um anwaltliche Unterstützung gebeten und dies mit Fax vom 20.11.2014 dem Vorsitzenden Richter mitgeteilt. Sieh Anlage 4.2.

Eine Zusage anwaltlicher Unterstützung hat zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen. Daher hat der Beklagte mit Fax vom 22.11.2014 an Herrn Rechtsanwalt Deiters das Faxschreiben vom 20.11.2014 an den Vorsitzenden Richter nachgesandt. Sieh Anlage 4.3.

Mit Beschluss vom 27.11.2015 ist der Beklagte von der 7.Zivilkammer informiert worden, dass die Rechtsanwaltssozietät Hopfgarten Rechtsanwälte dem Beklagten im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe beigeordnet wurde. Sieh Anlage 4.4.

**Es ist hinreichend bekannt, dass PKH-Aufträge für Rechtsanwaltskanzleien nicht sehr attraktiv sind.** Die Zusage der anwaltlichen Unterstützung ist eher der Bindung der Rechtsanwaltssozietät an das Landgericht zu verdanken, die vom Beklagten in Anspruch genommen wurde, um wenigstens eine anwaltliche Unterstützung im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu erreichen.

Die anwaltliche Unterstützung im Rahmen der Prozesskostenhilfe war korrekt und mindestens 2 Klassen besser als die anwaltliche Vertretung der Klägerseite, die jedoch eine anrührende Vorzugsbehandlung durch den Vorsitzenden Richter erhalten hat.

**Tatsache ist,** dass sich der Beklagte intensiv um anwaltliche Unterstützung im gesamten Verfahrenskomplex bemüht hat und bei seriösen Rechtsanwälten keinerlei Interesse gefunden hat. Sieh Anlage 4.5 (nur ein Beispiel vielfacher Bemühungen) oder Anlage zu Anlage 4.2 (nur ein 2.Beispiel vielfacher Bemühungen).

**Tatsache ist,** dass sowohl das Gericht als auch der Rechtsanwalt über den Ernst der Notlage informiert waren (sieh auch Anlage 3 und Anlage 4.2 / 4.4), dass ein Moratorium dringend erforderlich ist, um mit Entscheidungen im Schadenersatzverfahren am Landgericht Wuppertal (2.Zivilkammer) Zahlungsverpflichtungen erfüllen zu können. Der Beklagte macht sich sogar strafbar, wenn er anwaltliche Unterstützung in Anspruch nimmt, die er im ungünstigen Fall nicht bezahlen kann. Daher hat der Gesetzgeber Prozesskostenhilfe vorgesehen, damit sich der Beklagte nicht strafbar machen muss. Verantwortliches Verhalten des Beklagten wurde von der 7.Zivilkammer mit einem Teilversäumnisurteil abgestraft.

**Seriöse Rechtsanwaltskanzleien haben kein Interesse, über eine magere Prozesskostenhilfe hinaus anwaltliche Unterstützung zu geben, insbesondere in Anbetracht der Notlage, die dem Beklagten mit politisch motivierter Zerschlagung durch die deutsche Bundesregierung zugefügt wurde.** Der Vorsitzende Richter kann nicht so blauäugig sein und dem Beklagten vorwerfen, er sei schuld daran, dass er nur im Rahmen der PKH anwaltlich vertreten war. Der Beklagte wurde aber mit Teilversäumnis-Urteil abgestraft von einem Vorsitzenden Richter, für den der Beklagte nur Zielscheibe abschätziger Bemerkungen war. Dieses Teilversäumnis-Urteil kann nur als Auswuchs heuchlerischer Scheinheiligkeit zurückgewiesen werden und ist als Rechtsbeugung einzuordnen, wenn ein korrektes Berufungsverfahren nicht zugelassen wird.

**Zu 137. Fortsetzung der sozialen Exklusion mit juristischer Ausgrenzung  
Landgericht vorbelastet durch Verurteilung des Beklagten in Zivilkammer  
und Strafkammer wegen Negativ-Wirkungen politisch motivierter  
Zerschlagung  
Negativ-Wirkungen des Urteils schneller als der Schall auf den Weg zu  
Amtsgerichten**

Die soziale Exklusion des Klägers wird hier auf juristischem Wege fortgesetzt. Ohne den Termin für den Antrag eines Berufungsverfahrens abzuwarten, ist das **Urteil schneller als der Schall an interessierten Amtsgerichten bekannt**, um im Fahrwasser dieses Urteils die Treib- und Hetzjagd auf den Beklagten zu intensivieren: Siehe Schreiben des Amtsgerichtes Mettmann vom 18.05.2015, an dem ausgerechnet die Klägerseite als aktiver Zeuge in periodisch schikanierenden Bußgeldverfahren gegen den Beklagten seit 2011 tätig ist. Siehe Anlage 5.1 und 5.2. Dieser Zeuge ist der verantwortliche Mitarbeiter des Klägers, der für die Genehmigung der eingereichten Arztrechnungen für Kostenerstattung zuständig ist. **Eine logische Konsequenz ist, dass der Kläger als Versicherung für den Beklagten nicht mehr zumutbar ist**, weil sich dieser nur noch mit minderwertigen Rachegefühlen an der Zerschlagung des Versicherten beteiligen und bereichern will (Trittbrettfahrer politisch motivierter Zerschlagung mit einer katastrophalen anwaltlichen Vertretung) und aus diesem Grund nicht einmal der Termin eines Berufungsantrages abwarten will.

Darüber hinaus hat der Beklagte die begründete Besorgnis schwerwiegender Befangenheit am Landgericht Wuppertal,

**weil ständig staatliche Übergriffe mit Zwangsmassnahmen gegen den Beklagten** als Ergebnis politisch motivierter Zerschlagung (2 O 70/15) zugelassen werden

**weil bereits die 6.Zivilkammer (6 T 296/11)** im Jahre 2011 aktiv bei der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses des Beklagten infolge der Schadenswirkungen aus der politisch motivierten Zerschlagung involviert war, **weil bereits die 6.Strafkammer (26 Qs 146/13)** im Jahr 2013 ohne anwaltliche Unterstützung des Beklagten Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch (Anzeige beim Amtsgericht Mettmann mit Schriftsatz vom 22.06.2014) zugelassen hat und sogar Manipulation von Gerichtsakten nach Eingabe an den Präsidenten des Landgerichts festgestellt werden musste. Siehe Anlage 6.1, 6.2.

Am Landgericht Wuppertal wurden bis heute nur staatliche Übergriffe gegen den Beklagten, alle resultierend aus der politisch motivierten Zerschlagung gemäß Schadenersatzverfahren in der 2.Zivilkammer des Landgerichtes Wuppertal und gemäß der Klage auf Rehabilitation vor der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin, durchgezogen.

**Exklusion (aus lat. Exclusio), wörtlich Ausschluss, sinngemäß Ausgrenzung**, beschreibt die Tatsache, dass jemand aus einer Gemeinschaft ausgeschlossen wird, weil diese Gemeinschaft Schadenersatz und Rehabilitation nicht anerkennen möchte, hier aus Reputationsgründen einer herrschenden Bundesregierung, die keine Verantwortung für verheerende Folgewirkungen eines katastrophalen Markteingriffes und anschließender totaler Diskriminierung der Opfer übernehmen will.

**Es ist heuchlerische Scheinheiligkeit**, wenn nach einem 1st-Class-Krankenversicherungstarif ein Notlagen-Tarif zugestanden wird für eine Notlage, für die der deutsche Staat verantwortlich ist, also Staatshaftung geklärt werden muss, tatsächlich aber mit einem verfassungswidrigen Fehlurteil mit horrenden Vollstreckungsentscheidungen und daraus resultierenden Zwangsmassnahmen (Missbrauch von Staatsgewalt) die soziale Exklusion fortgesetzt wird und mit juristischer Ausgrenzung der Beklagte für die verheerenden Folgewirkungen der politisch motivierten Zerschlagung verantwortlich gemacht wird, obwohl das Opfer der politisch motivierten Zerschlagung nicht den Hauch einer Chance der Abwehr hatte.

Staatshaftung für soziale Exklusion (Schadenersatz aus immateriellen Nachteilen) ist ein zentraler Punkt des Schadenersatzverfahrens vor der 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal und des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Ein Moratorium für das Verfahren vor der 7.Zivilkammer ist unverzichtbar.

**Zu 138. Verfassungswidrig: Politisch motivierte Zerschlagung des Beklagten mit führender Rechtsprechung des Landgerichts Wuppertal und Oberlandesgerichts Düsseldorf**

**Klage auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen vor der 2.Zivilkammer des Landgerichts wegen politisch motivierter Zerschlagung im Kontext zur Klage vor der 7.Zivilkammer**

**Antrag auf Übernahme aller Gerichtskosten des Beklagten im Rahmen der Staatshaftung**

**Antrag auf Übernahme der gesamten Nachzahlung an den Kläger im Rahmen der Staatshaftung**

**Antrag auf Übernahme der Kosten einer ärztlichen Untersuchung des Beklagten und seiner Ehefrau und der Kosten für erforderliche Heilverfahren nach 6 Jahren Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung**

**Antrag auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen Notlagentarif und wegen Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung**

Der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal Klage erhoben:

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

**wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

**Albin L. Ockl**, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (Kläger, Geschädigter) und Eva Ockl (Ehefrau)

**gegen**

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,  
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem  
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
(Beklagte)

Das Klageverfahren mit Prozesskostenhilfeantrag ist bei der 2.Zivilkammer des  
Landgerichts (2 O 70/15) anhängig. Die Schriftsätze des Klägers (hier: Beklagter  
bei der 7.Zivilkammer) sind in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Schon mit Schriftsatz vom 15.06.2014 wurde vom Kläger vor dem  
Verwaltungsgericht Düsseldorf wiederholt Klage auf Rehabilitierung und  
Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz  
(staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung) eingereicht.  
Die wiederholte Klageerhebung wurde an das Verwaltungsgericht Berlin wegen  
Rechtshängigkeit **seit März 2011** verwiesen. Inzwischen wurde vom  
Verwaltungsgericht Berlin / Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg das  
Schadenersatzverfahren abgetrennt und an das Landgericht Wuppertal  
verwiesen.

Im Kontext zur Klage vor der 2.Zivilkammer stellt der Beklagte mit Antrag auf  
Prozesskostenhilfe im Berufungsverfahren zum Beschluss der 7.Zivilkammer  
(hier: 7 O 314/12) folgende Anträge:

**Unterlassung jeglicher Vollstreckungsmaßnahmen und anderer  
Zwangsmassnahmen im Umfeld politisch motivierter Zerschlagung  
Übernahme aller Gerichtskosten der 7.Zivilkammer für den Beklagten im  
Rahmen der Staatshaftung (2 O 70/15)**

**Übernahme der gesamten Nachzahlung an den Kläger im Rahmen der  
Staatshaftung (2 O 70/15)**

**Übernahme der Kosten einer sofortigen ärztlichen Untersuchung des  
Beklagten und seiner Ehefrau nach 6 Jahren Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe  
sowie der Kosten notwendiger Heilmaßnahmen durch den Kläger oder im  
Rahmen der Staatshaftung (2 O 70/15)**

**Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen  
Notlagentarif und wegen Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der  
Staatshaftung (2 O 70/15)**

Nach einer herausragenden Lebensleistung beklagt das Opfer politisch  
motivierter Zerschlagung eine Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, sondern  
von der deutschen Bundesregierung mit hoheitlichen Maßnahmen und mit totaler  
Diskriminierung ohne die Chance einer Alternative erzwungen wurde. Das Opfer  
ist ohne Schadenersatz nicht in der Lage, einen Notlagentarif zu bezahlen und  
hat Anspruch auf eine 1st-Class-Krankenversicherung gemäß Anlage 2. Ein  
Notlagentarif zu einer Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, sondern von der  
deutschen Bundesregierung, bedeutet verminderte Lebensqualität und  
verminderte Lebenserwartung. Deswegen ist ein **Schadenersatz aus  
materiellen und immateriellen Nachteilen wegen Notlagentarif und wegen  
Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung (2 O 70/15) in  
vollem Umfang begründet.**

**In Anbetracht der vorgetragenen Verfassungswidrigkeiten und anderer entscheidungserheblicher Argumente in diesem Ausmaß sind der Antrag auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe der 2.Instanz und der Antrag auf Berufung eines solchen Urteils überzeugend begründet.**

Velbert, 26.05.2015



Albin L. Ockl

**Anlagen zum Schriftsatz vom 26.05.2015:**

**Anlage 1:** Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 16.04.2015 (Eingang beim Prozessbevollmächtigten der 1.Instanz am 28.04.2015)

**Anlage 2:** Seite 18 aus Schriftsatz vom 08.11.2012 an die 7.Zivilkammer, monatliche Beitragszahlungen zu einem 1st-Class-Krankenversicherungstarif bis 2009.

**Anlage 3:** Schriftsatz vom 01.12.2014 an Hopfgarten Rechtsanwälte zur Weiterleitung an die 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherung mit Antrag auf Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) und mit Antrag auf Weichenstellung für Rehabilitation bis zur Klärung laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um **Rehabilitation und Schadenersatz** wegen der verheerenden Folgewirkungen der **staatlichen** UMTS-Auktion 2000 und **staatlicher** Diskriminierung (politisch motivierte Zerschlagung)

Kapitel 101 bis 105 gemäß Legende (siehe unten)

**Anlage 4.1:** Schreiben des Vorsitzenden Richters am Landgericht Happe vom 05.11.2014

**Anlage 4.2:** Antwort des Beklagten vom 20.11.2014 mit Schreiben vom 17.11.2014 an Hopfgarten Rechtsanwälte (Anlage)

**Anlage 4.3:** Fax-Zusendung der Antwort (Anlage 4.2) am 22.11.2014 an Hopfgarten Rechtsanwälte

**Anlage 4.4:** Beschluss der 7.Zivilkammer vom 27.11.2014

**Anlage 4.5:** Einschreiben des Rechtsanwaltes Dr. Henning Voscherau vom 26.08.2014

**Anlage 5.1:** Schreiben des Richters am Amtsgericht Zweigle vom 18.05.2015

**Anlage 5.2:** Bußgeldbescheid des Kreises Mettmann vom 25.11.2014 mit Zeuge Herr Kluger, DEBEKA KV Hauptverwaltung

**Anlage 6.1:** Schreiben des Präsidenten Dr. Schulte vom Landgericht Wuppertal vom 27.11.2014

**Anlage 6.2:** Antwort des Beklagten mit Schreiben vom 12.12.2014

Folgende Anlagen wurden bis dato an das Landgericht / Oberlandesgericht zugesandt:

**Fax-Kopie vom 18.09.2014 zur Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 und 15.09.2014 (AR 832/14, 1 BvR 2550/14)**

gegen Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wegen politisch motivierter Zerschlagung durch **vorsätzliche**, staatliche Diskriminierung nach **grob fahrlässiger** Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch staatliche UMTS-Auktion 2000 und mehrfachen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden Folgewirkungen (2-facher Verstoß gegen Art.34 GG)

**Anlage zum Schriftsatz vom 11.09.2014:**

Schriftsatz vom 21.01.2014 an das Verwaltungsgericht Regensburg. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Berufung  
Diskriminierung: Nicht-Zulassung des Berufungsverfahrens

**Anlage zum Schriftsatz vom 03.07.2014**

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)  
gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel  
(Beklagte)  
mit Beiladung von Kläger und Beklagten weiterer beteiligter Gerichtsverfahren

**Anlage zum Schriftsatz vom 10.05.2014**

Information über Stand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens  
OVG Münster 14 A 786/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13

**Anlagen zum Schriftsatz vom 18.04.2014**

**Anlage1:** Freispruch des Amtsgerichtes Mettmann vom 17.07.2013 zum Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtzahlung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung mit Zeugenunterstützung durch den Kläger

**Anlage2:** Mitteilung des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, dass der Zulassungsantrag der Rechtsbeschwerde von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen wurde

**Anlage3:** Schreiben der Rechtsanwälte des Klägers vom 15.10.2013 an das Sozialgericht Düsseldorf mit der Spitzenleistung von 2 diskriminierenden Statements in einem 3-Zeiler.

**Anlagen zum Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht  
Düsseldorf:**

**Von Ground Zero zu Ground Zero: Staatliche UMTS-Auktion 2000  
Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.**

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht,  
höchstrichterliche Entscheidungen **bis heute verweigert.**

**Schadenersatz und Rehabilitation sind Voraussetzung, um soziale und  
steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Anlage1:**Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 beim  
Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des  
Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen  
Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

**Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse  
mit Belegen (Umfang: 54 Seiten)

**Mit Schriftsatz vom 08.11.2012:**

Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat,  
Lebensversicherung

Anlage3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

Anlage4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des  
Krankenversicherungsvertrages

Anlage5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf  
Veranlassung durch die DEBEKA

Legende der zugesandten Schriftsätze:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA  
Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012  
mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt
02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert
03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation
04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen
05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört
06. Beklagter stellt folgende Anträge  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen  
Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am  
16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts  
Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) mit Schriftsatz  
vom 30.01.2013**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte
09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar
10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung. Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!
11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion
12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)
13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten  
Bundesgesetzte wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention

15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden  
16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 11.03.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar  
18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.  
Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar  
19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar  
20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu  
Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)  
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung  
durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)  
im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt  
21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:  
Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,  
Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,  
Diskriminierung durch deutsche Justiz  
23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen rechtswidriger Handlungen deutscher Politik  
Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes  
24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung  
25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat,  
wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen,  
wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professionellen Beweismaterials  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 18.02.2014 an das Landgericht Wuppertal**

26. Stellungnahme des Beklagten zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen I-4 W 7/13)  
Totale Ignoranz des Klägers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

27. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind laut Antrag des Klägers zu verurteilen

Notlagentarif setzt eine Bewertung der Notlage voraus

28. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt (Siehe Kapitel 01 und 02 im Schriftsatz vom 08.11.2012):

Von hochwertigen Versicherungsleistungen zum Notlagetarif degradiert

29. Lebenswerk des Beklagten mit Weltklasse-Höchstleistungen durch staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört:

Mit weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes längst nachweisbar

30. Unverschämte und besonders sittenwidrige Forderungen des Klägers:

Forderungen eines VVAG, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 18.04.2014 an das Landgericht Wuppertal:**

#### **Zurückweisung aller Forderungen des Klägers**

31. Minderwertige und substanzlose Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers:

Nicht mehr zumutbar für den Beklagten

32. Kläger schafft sich ab beim Thema „Sittenwidrigkeit“:

mit dem Aufwand einer halben Zeile und

mit der Feststellung „kann nicht nachvollzogen werden“ und

mit Anhörungsresistenz zu Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern eines

Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

33. Bestritten: Nicht das Recht des Klägers auf anwaltliche Unterstützung,

sondern sein Recht auf Kostenerstattung für anwaltliche Unterstützung,

Rechtfertigung des Klägers mit diskriminierender und diffamierender Begründung

ist unerträglich

Unbestreitbar:

Rechtskonformes Verhalten des Beklagten gemäß §286 Abs.4 BGB

34. Diskriminierung und Diffamierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Hier: „Nicht-Leistung nur mit seiner Opferrolle begründet“

Nur „Opferrolle“: Existenz-Grundlage zerstört, Lebensleistung und Lebenswerk

mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört, diskriminiert und diffamiert,

Altersrücklagen vernichtet

35. Nicht mehr hinnehmbar: Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ebenso wie

ständige Diskriminierung und Diffamierung wegen

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren für Rehabilitation und

Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-

Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung unter

Verantwortung des deutschen Staates

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 11.05.2014 an das Landgericht Wuppertal: Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen des Beklagten, eine Entscheidung herbeizuführen**

36. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten

Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in

NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

**Schriftsatz vom 03.07.2014: Information über Fortsetzung  
verwaltungsgerichtlicher Anstrengungen, eine Entscheidung  
herbeizuführen**

37. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 startet neue Klage am  
Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beiladung von Kläger und Beklagten:  
Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz  
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz  
(staatliche Diskriminierung)  
**gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung  
unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel  
(Beklagte)**

Die Klagebegründung ist in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

**Schriftsatz vom 05.08.2014 mit Stellungnahme zum Beschluss des  
4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14.07.2014  
(eingegangen am 23.07.2014)**

38. Beschluss des 4.Zivilsenats vom Beklagten so definitiv nicht hinnehmbar, weil  
hiermit eine totale staatliche Diskriminierung wegen verheerender  
Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 tatsächlich nur fortgesetzt  
wird und zu weiteren Zwangsmaßnahmen eskaliert

39. Fortsetzung der Diskriminierung durch deutsche Justiz trotz ausführlicher  
Informationen, Beweismaterial, hochqualifizierter Zeugenaussagen:  
Massiver Verstoß gegen das Grundgesetz ist zu bekämpfen

40. Diskriminierende Staatsgewalt nach 14 langen Jahren verheerender  
Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000  
hat keinerlei Argumente, weil überzeugende Beweislage, hochqualifizierte  
Zeugenaussagen und eine ausführliche Klageschrift zum wiederholtem Male  
eingereicht ist

41. Staatliche Diskriminierung ist zweifelsfrei politisch motiviert:  
Mit staatlicher UMTS-Auktion 2000 Existenz-Grundlage und Lebenswerk zerstört  
und mit staatlicher Diskriminierung Come-Back verhindert,  
weil Innovationsoffensiven mit privatwirtschaftlichen Congressmessen politisch  
unerwünscht sind

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Schriftsatz vom 27.08.2014 mit Stellungnahme zum formlosen Schreiben  
vom 06.08.2014 (eingegangen am 14.08.2014)**

42. Unverzichtbar: Recht auf Rehabilitierung für Opfer der staatlichen UMTS-  
Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche  
Diskriminierung, z.B. Krankenversicherung mit Leistungen wie im Jahr 2000  
Qualifizierter Rechtsbeistand wird gesucht

43. Nicht mehr hinnehmbar für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und  
politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung:  
Fortsetzung der judikativen Diskriminierung durch Zwangsverpflichtung eines  
Rechtsbeistandes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

**Schriftsatz vom 11.09.2014 an das Oberlandesgericht Düsseldorf: Antwort auf formloses Schreiben vom 28.08.2014 (eingegangen am 29.08.2014 per Fax) mit Anhörungsrüge**

44. Wenn keine Rechtsbeschwerde zugelassen wird, bleibt nur die Verfassungsbeschwerde:

Senatsbeschluss vom 14.07.2014 ist eine Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und Opfer der anschließenden, politisch motivierten Zerschlagung

Dreifache Diskriminierung: Dreimal kapitaless Fehilverhalten des deutschen Staates und des Bayerischen Freistaates

45. Rechtsbeschwerde oder Verfassungsbeschwerde ist unverzichtbar, weil Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung gegen das Grundrecht nach Art.3 Abs.3 Satz 2 verstößt

Anhörungsrüge wegen Grundrechtsverletzung des Senatsbeschlusses vom 14.07.2014

46. Geschädigter: Opfer einer weiteren Diskriminierung durch Deutschen Staat in Kumpanei mit Freistaat Bayern

Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:

Bruder des Geschädigten/Alleinerben wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

47. Deutscher Staat in Kumpanei mit Freistaat Bayern: 3-facher Diskriminator Verhöhnung des Geschädigten mit einem Krankenversicherungs-Notlagentarif für eine Notlage, die vom Deutschen Staat in Kumpanei mit dem Freistaat Bayern verursacht ist

48. Anhörungsrüge nach §321a ZPO als besonderer Rechtsbehelf im deutschen Prozessrecht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

**Schriftsatz vom 09.10.2014 an das Oberlandesgericht Düsseldorf: Einspruch gegen Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19.09.2014 (eingegangen am 26.09.2014)**

49. Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf zeigt totales, durchaus vermeidbares Missverständnis der Anhörungsrüge

Daher Rücknahme der Anhörungsrüge und Einspruch gegen Kostenberechnung Unmissverständlich: Beklagter beantragt Zulassung der Rechtsbeschwerde

50. Überhaupt nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar der abschließende Satz des Beschlusses: „Senat hat das Vorbringen des Beklagten umfassend gewürdigt, wie insbesondere aus Nr.1 des Beschlusses vom 14.07.2014 hervorgeht“

51. Beschlüsse des 4.Zivilsenats vom 14.07.2014 und 19.09.2014 sind verfassungswidrig, weil staatliche Verantwortung für unerhörtes staatliches Fehilverhalten seit über 14 Jahren verniedlicht wird, verharmlost wird und keinerlei Bewertung erhält

Grundrechte des Grundgesetzes sollen staatliche Übergriffe verhindern und auch verhindern, dass mit weiteren Gerichtsbeschlüssen neue Übergriffe generiert werden

52. Rechtsbeschwerde ist unverzichtbar, weil der Beschluss verfassungswidrig ist

Gerichte beteiligen sich an der Diskriminierung der Opfer staatlichen Fehilverhaltens, indem sie

Gerichtsverfahren zu Gerichtsverstümmelungsverfahren durch Ignoranz der kompletten Klage bzw. der kompletten Verteidigung degenerieren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

**Schriftsatz vom 01.12.2014 an Hopfgarten Rechtsanwälte zur Weiterleitung an die 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal**

Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.

mit Antrag auf Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) und mit Antrag auf Weichenstellung für Rehabilitation bis zur Klärung laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um **Rehabilitation und Schadenersatz** wegen der verheerenden Folgewirkungen der **staatlichen** UMTS-Auktion 2000 und **staatlicher** Diskriminierung (politisch motivierte Zerschlagung)

101. Situationsanalyse 2014 aus der Sicht des Beklagten:

Politisch motivierte Zerschlagung des Beklagten

mit einem professionell operierenden Unternehmen,

mit einem exzellenten Lebenswerk,

mit ansehnlichen Altersrücklagen

102. Situationsanalyse 2014 aus der Sicht der Verwaltung:

Kläger als Agitator Hand in Hand mit der Kreisverwaltung:

Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Strafanzeige anhängig beim

Präsidenten des Landgerichts Wuppertal

Kläger: „Trittbrettfahrer“ politisch motivierter Zerschlagung

103. Situationsanalyse 2014 aus der Sicht der Justiz:

Deutsche Justiz ist voll involviert in juristische Treib- und Hetzjagd auf Opfer politisch motivierter Zerschlagung

nach Unternehmens-Genozid durch rechtswidrige Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Kläger: Nur ein „Trittbrettfahrer“ politisch motivierter Zerschlagung

104. Situationsanalyse 2014 aus der Sicht des Privatrechts:

Staatlicher Gewalt-Monopolist muss endlich Verantwortung übernehmen mit Rehabilitation und Schadenersatz

Rehabilitation auch für die Krankenversicherung

Sittenwidrigkeit des Klägers: Besondere Bedeutung im Privatrecht, bei gnadenloser Ausnutzung der unverschuldeten Schwäche des Vertragspartners bei politisch motivierter Zerschlagung

Trittbrettfahrer: Missbrauch des Privatrechts zur Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung

105. Alternativlos: Antrag auf ein Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) und auf Weichenstellung für Rehabilitation

**Schriftsatz vom 26.05.2015 an das Landgericht Wuppertal mit Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (am 30.04.2015 beim Beklagten eingegangen) wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens**

131. Einspruch gegen Ausgrenzung des Beklagten durch Teilversäumnis-Urteil und

Einspruch gegen extreme Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten und Einspruch gegen entwürdigende Behandlung durch den Vorsitzenden Richter und

Einspruch gegen diskriminierende Ignoranz der politisch motivierten Zerschlagung des Beklagten

132. Passiv-Rubrum des Urteils ist absichtlich falsch und irreführend:

Unerträglicher Missbrauch des Rubrums, um mehrfache Verfassungswidrigkeiten zu verdecken

Anrührende und extreme Vorzugsbehandlung des Klägers durch den Vorsitzenden Richter, der eigenes Fehlverhalten mit respektlosen Beleidigungen des Beklagten toppt, verstößt massiv und mehrfach gegen das Grundgesetz

Körperliche Anwesenheit von 3 Richtern ist kein Beweis für ein rechtsstaatliches Verfahren  
Versäumnis- und Schlussurteil, das rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügt, ist im vorliegenden Härtefall ein juristischer Skandal

133. Diskriminierende Ignoranz der 7.Zivilkammer zur unverschuldeten Zwangsnotlage des Beklagten aus politisch motivierter Zerschlagung nicht zu überbieten:

In einer Zwangsnotlage: Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur Beihilfe politisch motivierter Zerschlagung, die vom deutschen Staat zu verantworten ist und gegen die er bis dato nicht den Hauch einer Chance hatte

134. Tiefste Besorgnis des Beklagten wegen betonierter Befangenheit der 7.Zivilkammer:

Von sozialer Exklusion zur juristischen Ausgrenzung zur Fortsetzung politisch motivierter Zerschlagung

Materielle Ansprüche eines Versicherungsträgers gehen nicht verloren, wenn ihre Verrechnung mit Schadenersatzansprüchen des Beklagten möglich ist

Grob verfassungswidrig ist, wenn mit dem Urteil staatliche Übergriffe wegen politisch motivierter Zerschlagung nachhaltig unterstützt werden

135. Teilversäumnis- und Schlussurteil: Ohrfeige in das Antlitz der Justitia  
Teilversäumnis- und Schlussurteil verstößt massiv

gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes und

gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

mit Gültigkeit im ganzen Bereich des öffentlichen und privaten Rechts

Antrag auf uneingeschränkte Prozesskostenhilfe und der Antrag auf Berufung eines solchen Urteils überzeugend begründet

Teilversäumnisurteil basiert auf minderwertigen Beweggründen und ist ohne Aufhebung auch als strafbare Rechtsbeugung zu bewerten

Lächerliches Teilversäumnis-Urteil: Opfer der politisch motivierten Zerschlagung

zeigt lediglich verantwortungsvolles Verhalten, wenn es anwaltliche

Unterstützung ohne Prozesskostenhilfe nicht mehr in Anspruch nehmen kann

136. Teilversäumnisurteil: Auswuchs heuchlerischer Scheinheiligkeit, weil das

Opfer politisch motivierter Zerschlagung anwaltliche Vertretung ohne

Prozesskostenhilfe nicht mehr erreichen kann und anwaltliche Vertretung in

verfassungswidriger Weise verweigert wird,

weil hier kein alltäglicher Fall vorliegt und gegen Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verstoßen wird

Seriöse Rechtsanwaltskanzleien haben kein Interesse, über eine magere Prozesskostenhilfe hinaus anwaltliche Unterstützung zu geben

137. Fortsetzung der sozialen Exklusion mit juristischer Ausgrenzung

Landgericht vorbelastet durch Verurteilung des Beklagten in Zivilkammer und

Strafkammer wegen Negativ-Wirkungen politisch motivierter Zerschlagung

Negativ-Wirkungen des Urteils schneller als der Schall auf den Weg zu

Amtsgerichten

138. Verfassungswidrig: Politisch motivierte Zerschlagung des Beklagten mit

führender Rechtsprechung des Landgerichts Wuppertal und Oberlandesgerichts

Düsseldorf

Klage auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen vor der

2.Zivilkammer des Landgerichts wegen politisch motivierter Zerschlagung im

Kontext zur Klage vor der 7.Zivilkammer

Antrag auf Übernahme aller Gerichtskosten des Beklagten im Rahmen der Staatshaftung

Antrag auf Übernahme der gesamten Nachzahlung an den Kläger im Rahmen der Staatshaftung

Antrag auf Übernahme der Kosten einer ärztlichen Untersuchung des Beklagten und seiner Ehefrau und der Kosten für erforderliche Heilverfahren nach 6 Jahren Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung

Antrag auf Schadenersatz aus materiellen und immateriellen Nachteilen wegen Notlagentarif und wegen Karenzzeit ohne ärztliche Hilfe im Rahmen der Staatshaftung

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

Per Fax an 0211-4971-548

**Oberlandesgericht Düsseldorf  
I-4 W 7/13**

**Cecilienallee 3  
40474 Düsseldorf**

per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal, 7 O 314/12, Eiland 1, 42103 Wuppertal**

09.10.2014

Aktenzeichen **I-4 W 7/13**, 7 O 314/12 LG Wuppertal

Beschwerdeverfahren

Albin L. Ockl  
**(Beklagter, Geschädigter, Antragssteller und Beschwerdeführer)**

gegen

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch den Vorstand Uwe Lauer, Ferdinand-Sauerbruch-  
Straße 18, 56073 Koblenz  
**(Kläger, Antragsgegner und Beschwerdegegner)**  
Prozessbevollmächtigte: RAe Dr.Caspers, Mock u.a., Rudolf-Virchow-  
Straße 11, 56073 Koblenz

Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA  
Krankenversicherungsverein a.G.  
mit Antrag auf Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) bis zur  
Klärung laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um  
Schadenersatz und **Rehabilitierung** wegen der verheerenden  
Folgewirkungen der **staatlichen** UMTS-Auktion 2000 und **staatlicher**  
Diskriminierung.

Der Beklagte, der bis Ende 2009 nicht ein einziges Mal die Bezahlung von sozialen Abgaben der Krankenversicherung und Pflegeversicherung unterlassen hat, besteht auf einem Moratorium (Vollstreckungsschutz bzw. Stundung) sozialer Abgaben,

**weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage und ihr Lebenswerk zerstört wurden, weil mit politisch motivierter Zerschlagung durch gnadenlose Diskriminierung ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher**

ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Rehabilitierung und Schadenersatz gefordert wird,

**um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können.**

Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Der Beklagte war und ist gezwungen, juristische Angriffe des Klägers in verschiedenen Variationen zurückzuweisen, weil er zurzeit nicht in der Lage ist, monatliche Beitragszahlungen zu finanzieren. Begründet ist der Zustand ausschließlich durch verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, über die der Kläger längst und ausführlichst informiert ist, und der totalen, gnadenlosen Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher.

Gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Zurückweisung des Prozesskostenhilfesuchts hat der Beschwerdeführer termingerecht sofortige Beschwerde eingelegt und erneut den Antrag auf Vollstreckungsschutz und Prozesskostenhilfe gestellt. Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten vom 30.01.2013 wird der Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 07.01.2013 aufgehoben.

**Hier: Einspruch gegen Beschluss des 4.Zivilsenats des  
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19.09.2014 (eingegangen am  
26.09.2014)**

**Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):**

**49. Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf zeigt  
totales, durchaus vermeidbares Missverständnis der Anhörungsrüge  
Daher Rücknahme der Anhörungsrüge und Einspruch gegen  
Kostenberechnung  
Unmissverständlich: Beklagter beantragt Zulassung der Rechtsbeschwerde**

**50. Überhaupt nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar der  
abschließende Satz des Beschlusses: „Senat hat das Vorbringen des  
Beklagten umfassend gewürdigt, wie insbesondere aus Nr.1 des  
Beschlusses vom 14.07.2014 hervorgeht“**

**51. Beschlüsse des 4.Zivilsenats vom 14.07.2014 und 19.09.2014 sind  
verfassungswidrig, weil staatliche Verantwortung für unerhörtes staatliches  
Fehlverhalten seit über 14 Jahren verniedlicht wird, verharmlost wird und  
keinerlei Bewertung erhält  
Grundrechte des Grundgesetzes sollen staatliche Übergriffe verhindern  
und auch verhindern, dass mit weiteren Gerichtsbeschlüssen neue  
Übergriffe generiert werden**

**52. Rechtsbeschwerde ist unverzichtbar, weil der Beschluss  
verfassungswidrig ist  
Gerichte beteiligen sich an der Diskriminierung der Opfer staatlichen  
Fehlverhaltens, indem sie  
Gerichtsverfahren zu Gerichtsverstümmelungsverfahren durch Ignoranz  
der kompletten Klage bzw. der kompletten Verteidigung degenerieren**

**Zu 49. Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf zeigt totales, durchaus vermeidbares Missverständnis der Anhörungsrüge Daher Rücknahme der Anhörungsrüge und Einspruch gegen Kostenberechnung Unmissverständlich: Beklagter beantragt Zulassung der Rechtsbeschwerde**

Mit den Ausführungen in Kapitel 44 (44. Wenn keine Rechtsbeschwerde zugelassen wird, bleibt nur die Verfassungsbeschwerde: Senatsbeschluss vom 14.07.2014 ist eine Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung gegenüber Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und Opfer der anschließenden, politisch motivierten Zerschlagung Dreifache Diskriminierung: Dreimal kapitalesses Fehlverhalten des deutschen Staates und des Bayerischen Freistaates) und den Ausführungen in Kapitel 45 (45. Rechtsbeschwerde oder Verfassungsbeschwerde ist unverzichtbar, weil Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung gegen das Grundrecht nach Art.3 Abs.3 Satz 2 verstößt Anhörungsrüge wegen Grundrechtsverletzung des Senatsbeschlusses vom 14.07.2014)

**lässt der Beklagte keinen Zweifel zu, dass er die Rechtsbeschwerde für unverzichtbar hält.**

Es ist mehr als verwunderlich, dass der Beklagte als Nicht-Jurist den 4. Zivilsenat eines Oberlandesgerichts darauf aufmerksam machen muss, dass eine Verfassungsbeschwerde während eines Instanzenwegs überhaupt nicht möglich ist und dass vom Bundesverfassungsgericht als Voraussetzung für eine Verfassungsbeschwerde erwartet wird, dass er mit einer Rechtsbeschwerde verfassungswidrige Beschlüsse abwehrt.

**Auch Anhörungsrügen werden vom Bundesverfassungsgericht als Voraussetzung für Verfassungsbeschwerden gefordert.** Damit soll erreicht werden, dass nicht alle Rechtsprobleme durch Verweigerung rechtlichen Gehörs auf das BVerfG abgeschoben werden.

Die Gehörsrüge im laufenden Verfahren ist aus der Besorgnis heraus entstanden, dass eine Rechtsbeschwerde nicht zugelassen wird und letztlich nur die Verfassungsbeschwerde offen steht. Dementsprechend nimmt der Beklagte die Gehörsrüge zurück und stellt den **Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde**. Mit der Zurücknahme der Gehörsrüge ist auch die Voraussetzung für eine Kostenrücknahme gegeben.

**Der Einspruch gegen die Kostenberechnung einer Gehörsrüge**, die wegen einer nachvollziehbaren Besorgnis entstanden ist und zurückgenommen wird, ist begründet.

**Zu 50. Überhaupt nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar der abschließende Satz des Beschlusses: „Senat hat das Vorbringen des Beklagten umfassend gewürdigt, wie insbesondere aus Nr.1 des Beschlusses vom 14.07.2014 hervorgeht“**

Der Beklagte vermutet, dass sich hier der Senat auf Nr.1 **der Gründe** des Beschlusses bezieht. Soweit die Vermutung zutrifft, enthält dieser Satz **nicht nur eine maßlose Übertreibung** der judikativen Anstrengungen einer Würdigung, **sondern auch eine maßlose Verniedlichung** des vom deutschen Staat einschließlich seiner Justiz zu verantwortenden Fehlverhaltens gegenüber Opfern der staatlichen UMTS-Auktion 2000, **sowie nicht einmal ansatzweise** eine juristische Bewertung.

Nicht ein einziges Mal ist das Wort UMTS in allen Beschlüssen überhaupt genannt worden: Es geht um die staatliche UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag, einem staatlichen Monster-Markteingriff mit verheerenden Folgewirkungen, mit einem Unternehmens-Genozid des innovationsorientierten Mittelstands, das staatliche Fehlverhalten nach Durchführung dieses Monster-Markteingriffes, totale staatliche Diskriminierung mit dem Ziel politisch motivierter Zerschlagung u.v.m.

Allein schon die Tatsache, dass die Bezeichnung „staatliche UMTS-Auktion 2000“ wie die Pest vermieden wird, zeigt ein ziemlich „schlechtes Gewissen“: der Betroffene möchte damit nicht in Verbindung gebracht werden.

Von diesem Staat wurde dem Beklagten auf dem Höhepunkt seines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland durch Zerstörung seines Lebenswerkes und seiner Existenz-Grundlage (**er hatte nicht den Hauch einer Chance**) bis jetzt über 14 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerkes, der Anerkennung seiner Lebensleistung geklaut und eine Notlage erzeugt, dass er sich **u.a.** nicht einmal mehr eine Krankenversicherung leisten kann und nun

**mit einem Notlagentarif sein Leben irgendwie zu Ende bringen soll.**

Das kann's ja wohl nicht gewesen sein.

In diesem Zusammenhang den **staatlichen Täter als irgendeinen Dritten** (Punkt 1 der Gründe im Beschluss vom 14.07.2014) zu bezeichnen, ist eine **richterliche Meisterleistung der Verniedlichung und Verharmlosung staatlicher Verantwortung.**

**Umfassende Würdigung derartiger Vorgänge unter Verantwortung des staatlichen Täters geschweige denn Bewertung sieht anders aus.**

Umfassende Würdigung ist allerdings erforderlich, um einen Antrag auf Stundung der Krankenversicherungsbeiträge bis zur gerichtlichen Klärung auf Rehabilitation und Schadenersatz auch zu rechtfertigen. Deswegen verweigert der Senat bis dato eine umfassende Würdigung, weil er den Antrag auf Stundung ablehnen will, und beteiligt sich so an der **Fortsetzung der unerträglichen staatlichen Diskriminierung.**

Wenn der Senat zugeben würde, dass eine umfassende Würdigung durch den Senat nicht möglich ist, weil andere Gerichte für die Bewertung zuständig sind, und dass deswegen ein Moratorium als einzige vernünftige Lösung zugestanden werden muss, **dann wäre er glaubwürdiger und überzeugend.**

Der Beklagte scheut keine Anstrengungen, um den Senat, alle Gerichte und alle Verfassungsorgane zu informieren. Es fehlt weder an Beweisunterlagen noch an qualifizierten Zeugenaussagen.

Der deutsche Staat, der ein herausragendes Lebenswerk und die damit verbundene Existenz-Grundlage zerstört hat, der mit vorsätzlicher, totaler Diskriminierung auf allen Ebenen die politisch motivierte Zerschlagung durchsetzen und aussitzen will, **verstößt gegen Sinn und Geist des Grundgesetzes**. Alle Gerichtsverfahren des Beklagten sind davon betroffen.

**Zu 51. Beschlüsse des 4.Zivilsenats vom 14.07.2014 und 19.09.2014 sind verfassungswidrig, weil staatliche Verantwortung für unerhörtes staatliches Fehlverhalten seit über 14 Jahren verniedlicht wird, verharmlost wird und keinerlei Bewertung erhält  
Grundrechte des Grundgesetzes sollen staatliche Übergriffe verhindern und auch verhindern, dass mit weiteren Gerichtsbeschlüssen neue Übergriffe generiert werden**

Die Rechtsanwendung des Bundesgesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung (KVBeitrSchG) mag in vielen Fällen hilfreich sein, bei der Anwendung auf den Beklagten werden neue Übergriffe generiert. Der staatliche Täter benutzt gegen den Beklagten wissentlich dieses Bundesgesetz, um letzte Zeitzeugen für staatliches Fehlverhalten mundtot zu machen und den bisherigen maßlosen Übergriffen neue Übergriffe unter sozialem Deckmantel hinzuzufügen.

**Alle Verfassungsorgane, auch der Deutsche Bundestag, verantwortlich für das Bundesgesetz (KVBeitrSchG), sind ausführlich informiert.** Nachdem die Bundeskanzlerin und Mitglieder der Bundesregierung über mehrere Jahre seit 2005 Schreiben und qualifizierte Projektvorschläge des Beklagten zur digitalen Agenda (jetzt wieder hochaktuelle Regierungspolitik, ausführliche Beweisunterlagen in 3 prall gefüllten Ordnern sind dem Verwaltungsgericht Düsseldorf vorgelegt) nicht mehr beantwortet und nicht einmal den Empfang bestätigt haben, wurde vom Beklagten im März 2010 eine Petition an den Deutschen Bundestag gerichtet, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

Alle Petitionseingaben (über 50 Kapitel) wurden vom Petitionsausschuss in eine Warteschlange gestellt und ohne jede Tätigkeit ausgesessen. Der Beklagte hat Verfassungsbeschwerde wegen Untätigkeit und erbärmlichen Missbrauch des Petitionsgrundrechtes im Oktober 2010 eingereicht:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG0211.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Verfassungsbeschwerde: Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung Ende November 2010.

Im Rahmen der Petition: Schreiben vom 03.01.2011 an den **Bundespräsidenten, an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts** und in Kopie an den Petitionsausschuss mit der Überschrift: „System Deutschland ein Sanierungsfall? UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen: Jahrhundert-Desaster, Unternehmens-Genozid, Existenz-Vernichtung, Wutbürger .....“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110103.pdf>

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts ist ständig involviert. Die letzten drei Bundespräsidenten wurden ständig informiert. Bundespräsident Köhler ist in derselben Woche zurückgetreten, nachdem er von uns informiert worden ist.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Brief-BP.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>

Ohne Wirkung.

Petition an den Deutschen Bundestag: Kläglicher Abschluss des Petitionsverfahrens Ende Dezember 2011, weil parlamentarischer Handlungsbedarf nicht erkennbar sei. Daher ist der Deutsche Bundestag mitverantwortlich.

Ansehnliche Altersrücklagen sind längst aufgebraucht. Das Geschäftshaus, eine spätklassizistische Gründerzeit-Villa unter Denkmalschutz, musste unter Druck eines Zwangsversteigerungsverfahrens weit unter Wert verkauft werden, um ausschließlich Bankenforderungen zu befriedigen.

Alle Verfassungsorgane sind ausführlich über die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und das staatliche Fehlverhalten (politisch motivierte Zerschlagung) informiert.

Wenn durchgängige Ignoranz verheerender Folgewirkungen einer rechtswidrigen staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch Gerichtsverstümmelungsverfahren fortgesetzt wird, dann wird mit diesen Gerichtsverfahren die Diskriminierung fortgesetzt und ebenso gegen das Grundgesetz verstoßen.

**Zu 52. Rechtsbeschwerde ist unverzichtbar, weil der Beschluss verfassungswidrig ist  
Gerichte beteiligen sich an der Diskriminierung der Opfer staatlichen Fehlverhaltens, indem sie  
Gerichtsverfahren zu Gerichtsverstümmelungsverfahren durch Ignoranz der kompletten Klage bzw. der kompletten Verteidigung degenerieren**

Nicht nur die Justiz, alle Verfassungsorgane des deutschen Staates sind ausführlich über das staatliche Fehlverhalten mit einer Unzahl von Schreiben informiert (nur ein Teil ist im Internet nachlesbar, alle Schreiben können als Beweis-Dokumente vorgelegt werden).

**Der 4.Zivilsenat ist mit Anlage zum Schriftsatz vom 03.07.2014 ausführlich informiert:**

**über die aktuelle Klage auf Rehabilitation und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf**  
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung mit dem Ziel politisch motivierter Zerschlagung) gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel (Beklagte)  
mit Beiladung von Kläger und Beklagten weiterer beteiligter Gerichtsverfahren mit Benennung hochqualifizierter Zeugen  
mit umfangreichem Beweismaterial in 3 prall gefüllten Ordnern.

Im Lichte der beschriebenen Anstrengungen des Beklagten sind die **Beschlüsse des 4.Zivilsenats vom 14.07.2014 und 19.09.2014 nicht hinnehmbar. Sie sind verfassungswidrig**, weil die staatliche Verantwortung für unerhörtes staatliches Fehlverhalten seit über 14 Jahren ignoriert und verniedlicht wird, verharmlost wird und keinerlei Bewertung erhält.  
Gerichtsverfahren werden maßlos verstümmelt und zu Gerichtsverstümmelungsverfahren degeneriert, indem alle Hinweise auf die Ursache der unverschuldete Notlage ignoriert, verniedlicht, verharmlost werden und jegliche Bewertung unterdrückt wird, obwohl alle Verfassungsorgane ausführlich informiert sind und längst Bescheid wissen.

Das Bundesverfassungsgericht wurde in der aktuellen Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2550/14) mit Fax-Kopie an den 4.Zivilsenat angemahnt, endlich der Faktenlage Rechnung tragen, dass der Beschwerdeführer

nach Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch die **grob fahrlässige, staatliche UMTS-Auktion 2000** und nach der politisch motivierten Zerschlagung durch **vorsätzliche, staatliche Diskriminierung** (2-facher Verstoß gegen Art.34 GG, mehrfacher Verstoß gegen gesetzliche Regulierungsziele des TKG (§2 Ziele und Grundsätze) durch Zerstörung des Innovationsmarktes)

sich in einer unverschuldeten Notlage befindet, sodass er sich eine anwaltliche Vertretung nicht mehr leisten kann, und qualifizierte Rechtsanwälte, die nicht nur ein Honorar aussitzen wollen, sich versagen und er sich daher selbst verteidigen muss. Entsprechende Beweisunterlagen sind verfügbar.

Unerträglich ist fortgesetzter Missbrauch von Staatsgewalt zur Eintreibung sozialer Zwangsabgaben bis zur gerichtlichen Klärung von Rehabilitation und Schadenersatz.

Unerträglich ist eine Verhöhnung von Opfern der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Notlagentarif für Krankenversicherung. **Rehabilitation und Schadenersatz** gilt auch für die Krankenversicherung, die seit 2010 keine Versicherungsleistungen mehr erbringt.

Nicht hinnehmbar sind die

**Beschlüsse des 4. Zivilsenats vom 14.07.2014 und 19.09.2014, weil sie verfassungswidrig sind.**

Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ist begründet.

Velbert, 09.10.2014



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bis dato zugesandt:

**Fax-Kopie vom 18.09.2014 zur Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 und 15.09.2014** (AR 832/14, 1 BvR 2550/14)

gegen Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wegen politisch motivierter Zerschlagung durch **vorsätzliche**, staatliche Diskriminierung nach **grob fahrlässiger** Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch staatliche UMTS-Auktion 2000 und mehrfachen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden Folgewirkungen (2-facher Verstoß gegen Art.34 GG)

**Anlage zum Schriftsatz vom 11.09.2014:**

Schriftsatz vom 21.01.2014 an das Verwaltungsgericht Regensburg. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Berufung  
Diskriminierung: Nicht-Zulassung des Berufungsverfahrens

**Anlage zum Schriftsatz vom 03.07.2014**

Klage auf Rehabilitation und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)  
gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel  
(Beklagte)  
mit Beiladung von Kläger und Beklagten weiterer beteiligter Gerichtsverfahren

### **Anlage zum Schriftsatz vom 10.05.2014**

Information über Stand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens  
OVG Münster 14 A 786/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13

### **Anlagen zum Schriftsatz vom 18.04.2014**

**Anlage1:** Freispruch des Amtsgerichtes Mettmann vom 17.07.2013 zum Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtzahlung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung mit Zeugenunterstützung durch den Kläger

**Anlage2:** Mitteilung des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, dass der Zulassungsantrag der Rechtsbeschwerde von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen wurde

**Anlage3:** Schreiben der Rechtsanwälte des Klägers vom 15.10.2013 an das Sozialgericht Düsseldorf mit der Spitzenleistung von 2 diskriminierenden Statements in einem 3-Zeiler.

### **Anlagen zum Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf:**

#### **Von Ground Zero zu Ground Zero: Staatliche UMTS-Auktion 2000**

#### **Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.**

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht, höchstrichterliche Entscheidungen **bis heute verweigert.**

**Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Anlage1:** Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

### **Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen (Umfang: 54 Seiten)

### **Mit Schriftsatz vom 08.11.2012:**

Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung

Anlage3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

Anlage4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des

Krankenversicherungsvertrages

Anlage5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die DEBEKA

Legende der zugesandten Schriftsätze:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA  
Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012  
mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt
02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert
03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation
04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen
05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört
06. Beklagter stellt folgende Anträge  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen  
Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am  
16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts  
Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) mit Schriftsatz  
vom 30.01.2013**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte
09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar
10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung. Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!
11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion
12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)
13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten  
Bundesgesetzte wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention

15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden  
16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 11.03.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar  
18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.  
Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar  
19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar  
20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu  
Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)  
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung  
durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)  
im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt  
21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:  
Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,  
Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,  
Diskriminierung durch deutsche Justiz  
23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen rechtswidriger Handlungen deutscher Politik  
Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes  
24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung  
25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat,  
wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen,  
wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professionellen Beweismaterials  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 18.02.2014 an das Landgericht Wuppertal**

26. Stellungnahme des Beklagten zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen I-4 W 7/13)  
Totale Ignoranz des Klägers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

27. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind laut Antrag des Klägers zu verurteilen

Notlagentarif setzt eine Bewertung der Notlage voraus

28. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt (Siehe Kapitel 01 und 02 im Schriftsatz vom 08.11.2012):

Von hochwertigen Versicherungsleistungen zum Notlagetarif degradiert

29. Lebenswerk des Beklagten mit Weltklasse-Höchstleistungen durch staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört:

Mit weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes längst nachweisbar

30. Unverschämte und besonders sittenwidrige Forderungen des Klägers:

Forderungen eines VVAG, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 18.04.2014 an das Landgericht Wuppertal:**

#### **Zurückweisung aller Forderungen des Klägers**

31. Minderwertige und substanzlose Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers:

Nicht mehr zumutbar für den Beklagten

32. Kläger schafft sich ab beim Thema „Sittenwidrigkeit“:

mit dem Aufwand einer halben Zeile und

mit der Feststellung „kann nicht nachvollzogen werden“ und

mit Anhörungsresistenz zu Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern eines

Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

33. Bestritten: Nicht das Recht des Klägers auf anwaltliche Unterstützung,

sondern sein Recht auf Kostenerstattung für anwaltliche Unterstützung,

Rechtfertigung des Klägers mit diskriminierender und diffamierender Begründung

ist unerträglich

Unbestreitbar:

Rechtskonformes Verhalten des Beklagten gemäß §286 Abs.4 BGB

34. Diskriminierung und Diffamierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Hier: „Nicht-Leistung nur mit seiner Opferrolle begründet“

Nur „Opferrolle“: Existenz-Grundlage zerstört, Lebensleistung und Lebenswerk

mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört, diskriminiert und diffamiert,

Altersrücklagen vernichtet

35. Nicht mehr hinnehmbar: Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ebenso wie

ständige Diskriminierung und Diffamierung wegen

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren für Rehabilitation und

Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-

Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung unter

Verantwortung des deutschen Staates

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 11.05.2014 an das Landgericht Wuppertal: Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen des Beklagten, eine Entscheidung herbeizuführen**

36. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten

Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in

NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

**Schriftsatz vom 03.07.2014: Information über Fortsetzung verwaltungsgerichtlicher Anstrengungen, eine Entscheidung herbeizuführen**

37. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 startet neue Klage am Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beiladung von Kläger und Beklagten: Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)  
**gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel (Beklagte)**

Die Klagebegründung ist in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

**Schriftsatz vom 05.08.2014 mit Stellungnahme zum Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14.07.2014 (eingegangen am 23.07.2014)**

38. Beschluss des 4.Zivilsenats vom Beklagten so definitiv nicht hinnehmbar, weil hiermit eine totale staatliche Diskriminierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 tatsächlich nur fortgesetzt wird und zu weiteren Zwangsmaßnahmen eskaliert

39. Fortsetzung der Diskriminierung durch deutsche Justiz trotz ausführlicher Informationen, Beweismaterial, hochqualifizierter Zeugenaussagen: Massiver Verstoß gegen das Grundgesetz ist zu bekämpfen

40. Diskriminierende Staatsgewalt nach 14 langen Jahren verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 hat keinerlei Argumente, weil überzeugende Beweislage, hochqualifizierte Zeugenaussagen und eine ausführliche Klageschrift zum wiederholtem Male eingereicht ist

41. Staatliche Diskriminierung ist zweifelsfrei politisch motiviert: Mit staatlicher UMTS-Auktion 2000 Existenz-Grundlage und Lebenswerk zerstört und mit staatlicher Diskriminierung Come-Back verhindert, weil Innovationsoffensiven mit privatwirtschaftlichen Congressmessen politisch unerwünscht sind

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Schriftsatz vom 27.08.2014 mit Stellungnahme zum formlosen Schreiben vom 06.08.2014 (eingegangen am 14.08.2014)**

42. Unverzichtbar: Recht auf Rehabilitierung für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung, z.B. Krankenversicherung mit Leistungen wie im Jahr 2000 Qualifizierter Rechtsbeistand wird gesucht

43. Nicht mehr hinnehmbar für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung: Fortsetzung der judikativen Diskriminierung durch Zwangsverpflichtung eines Rechtsbeistandes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

**Schriftsatz vom 11.09.2014 an das Oberlandesgericht Düsseldorf: Antwort auf formloses Schreiben vom 28.08.2014 (eingegangen am 29.08.2014 per Fax) mit Anhörungsrüge**

44. Wenn keine Rechtsbeschwerde zugelassen wird, bleibt nur die Verfassungsbeschwerde:

Senatsbeschluss vom 14.07.2014 ist eine Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und Opfer der anschließenden, politisch motivierten Zerschlagung

Dreifache Diskriminierung: Dreimal kapitaless Fehilverhalten des deutschen Staates und des Bayerischen Freistaates

45. Rechtsbeschwerde oder Verfassungsbeschwerde ist unverzichtbar, weil Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung gegen das Grundrecht nach Art.3 Abs.3 Satz 2 verstößt

Anhörungsrüge wegen Grundrechtsverletzung des Senatsbeschlusses vom 14.07.2014

46. Geschädigter: Opfer einer weiteren Diskriminierung durch Deutschen Staat in Kumpanei mit Freistaat Bayern

Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:

Bruder des Geschädigten/Alleinerben wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

47. Deutscher Staat in Kumpanei mit Freistaat Bayern: 3-facher Diskriminator Verhöhnung des Geschädigten mit einem Krankenversicherungs-Notlagentarif für eine Notlage, die vom Deutschen Staat in Kumpanei mit dem Freistaat Bayern verursacht ist

48. Anhörungsrüge nach §321a ZPO als besonderer Rechtsbehelf im deutschen Prozessrecht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

**Schriftsatz vom 09.10.2014 an das Oberlandesgericht Düsseldorf: Einspruch gegen Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19.09.2014 (eingegangen am 26.09.2014)**

49. Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf zeigt totales, durchaus vermeidbares Missverständnis der Anhörungsrüge

Daher Rücknahme der Anhörungsrüge und Einspruch gegen Kostenberechnung Unmissverständlich: Beklagter beantragt Zulassung der Rechtsbeschwerde

50. Überhaupt nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar der abschließende Satz des Beschlusses: „Senat hat das Vorbringen des Beklagten umfassend gewürdigt, wie insbesondere aus Nr.1 des Beschlusses vom 14.07.2014 hervorgeht“

51. Beschlüsse des 4.Zivilsenats vom 14.07.2014 und 19.09.2014 sind verfassungswidrig, weil staatliche Verantwortung für unerhörtes staatliches Fehilverhalten seit über 14 Jahren verniedlicht wird, verharmlost wird und keinerlei Bewertung erhält

Grundrechte des Grundgesetzes sollen staatliche Übergriffe verhindern und auch verhindern, dass mit weiteren Gerichtsbeschlüssen neue Übergriffe generiert werden

52. Rechtsbeschwerde ist unverzichtbar, weil der Beschluss verfassungswidrig ist

Gerichte beteiligen sich an der Diskriminierung der Opfer staatlichen Fehilverhaltens, indem sie

Gerichtsverfahren zu Gerichtsverstümmelungsverfahren durch Ignoranz der kompletten Klage bzw. der kompletten Verteidigung degenerieren

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

Per Fax an 0211-4971-548

**Oberlandesgericht Düsseldorf  
I-4 W 7/13**

**Cecilienallee 3  
40474 Düsseldorf**

per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal, 7 O 314/12, Eiland 1, 42103 Wuppertal**

11.09.2014

Aktenzeichen **I-4 W 7/13**, 7 O 314/12 LG Wuppertal

Beschwerdeverfahren

Albin L. Ockl  
**(Beklagter, Geschädigter, Antragssteller und Beschwerdeführer)**

gegen

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch den Vorstand Uwe Lauer, Ferdinand-Sauerbruch-  
Straße 18, 56073 Koblenz  
**(Kläger, Antragsgegner und Beschwerdegegner)**  
Prozessbevollmächtigte: RAe Dr.Caspers, Mock u.a., Rudolf-Virchow-  
Straße 11, 56073 Koblenz

Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA  
Krankenversicherungsverein a.G.  
mit Antrag auf Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) bis zur  
Klärung laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um  
Schadenersatz und **Rehabilitierung** wegen der verheerenden  
Folgewirkungen der **staatlichen** UMTS-Auktion 2000 und **staatlicher**  
Diskriminierung.

Der Beklagte, der bis Ende 2009 nicht ein einziges Mal die Bezahlung von sozialen Abgaben der Krankenversicherung und Pflegeversicherung unterlassen hat, besteht auf einem Moratorium (Vollstreckungsschutz bzw. Stundung) sozialer Abgaben,

**weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage und ihr Lebenswerk zerstört wurden, weil mit politisch motivierter Zerschlagung durch gnadenlose Diskriminierung ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher**

ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Rehabilitierung und Schadenersatz gefordert wird,

**um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können.**

Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Der Beklagte war und ist gezwungen, juristische Angriffe des Klägers in verschiedenen Variationen zurückzuweisen, weil er zurzeit nicht in der Lage ist, monatliche Beitragszahlungen zu finanzieren. Begründet ist der Zustand ausschließlich durch verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, über die der Kläger längst und ausführlichst informiert ist, und der totalen, gnadenlosen Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher.

Gegen den Beschluss des Landgerichts Wuppertal mit Zurückweisung des Prozesskostenhilfesuchs hat der Beschwerdeführer termingerecht sofortige Beschwerde eingelegt und erneut den Antrag auf Vollstreckungsschutz und Prozesskostenhilfe gestellt. Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten vom 30.01.2013 wird der Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom 07.01.2013 aufgehoben.

**Hier: Antwort auf formloses Schreiben vom 28.08.2014  
(eingegangen am 29.08.2014 per Fax) mit Anhörungsrüge**

**Stellungnahme (mit fortlaufender Nummerierung):**

**44. Wenn keine Rechtsbeschwerde zugelassen wird, bleibt nur die Verfassungsbeschwerde:**

**Senatsbeschluss vom 14.07.2014 ist eine Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung gegenüber Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und Opfer der anschließenden, politisch motivierten Zerschlagung Dreifache Diskriminierung: Dreimal kaptales Fehlverhalten des deutschen Staates und des Bayerischen Freistaates**

**45. Rechtsbeschwerde oder Verfassungsbeschwerde ist unverzichtbar, weil Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung gegen das Grundrecht nach Art.3 Abs.3 Satz 2 verstößt  
Anhörungsrüge wegen Grundrechtsverletzung des Senatsbeschlusses vom 14.07.2014**

**46. Geschädigter: Opfer einer weiteren Diskriminierung durch Deutschen Staat in Kumpanei mit Freistaat Bayern  
Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall: Bruder des Geschädigten/Alleinerben wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>**

**47. Deutscher Staat in Kumpanei mit Freistaat Bayern: 3-facher Diskriminator  
Verhöhnung des Geschädigten mit einem Krankenversicherungs-Notlagentarif für eine Notlage, die vom Deutschen Staat in Kumpanei mit dem Freistaat Bayern verursacht ist**

**48. Anhörungsrüge nach §321a ZPO als besonderer Rechtsbehelf im deutschen Prozessrecht**

**Zu 44. Wenn keine Rechtsbeschwerde zugelassen wird, bleibt nur die Verfassungsbeschwerde:  
Senatsbeschluss vom 14.07.2014 ist eine Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und Opfer der anschließenden, politisch motivierten Zerschlagung  
Dreifache Diskriminierung: Dreimal kapitaless Fehlverhalten des deutschen Staates und des Bayerischen Freistaates**

Bundesgesetze stehen rangmäßig über allen anderen deutschen Rechtsnormen. Zu den Bundesgesetzen zählen neben den einfachen Parlamentsgesetzen und den entsprechenden Rechtsverordnungen auch die Europäische Menschenrechtskonvention sowie das deutsche Grundgesetz, das allen übrigen Bundesgesetzen vorgeht.

**Die Anwendung der Bundesgesetze (VVG) hat immer die Beachtung der Grundrechte als oberste Richtlinie.** Das Wort „Grundrechte“ und ihre Bedeutung im vorliegenden Fall werden nicht einmal angedacht. Der Beklagte hat Verständnis, wenn vom 4. Zivilsenat verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 einschließlich der anschließenden, politisch motivierten **Zerschlagung** durch staatliche Diskriminierung nicht untersucht werden können, er hat jedoch **keinerlei Verständnis**, wenn nicht einmal die Tür zu einer Bewertung der Folgewirkungen (Moratorium) offengelassen wird.

Erschwerend kommt hinzu:

**Verantwortlich für die unverschuldete Notlage des Geschädigten ist der staatliche Täter und Diskriminator.** Der Geschädigte hatte nicht den Hauch einer Chance, sich zu wehren. **Selbst der Deutsche Bundestag**, verantwortlich für die Bundesgesetze, hat es unterlassen, einer entsprechenden Petition des Geschädigten in 2010 stattzugeben.

Mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sollte der Verbrauchermarkt reguliert werden. Mit diesem Monstermarkteingriff wurde aber kontraproduktiv zu den gesetzlich festgelegten Regulierungszielen der Innovationsmarkt zerstört und mit ihm das Lebenswerk und die Existenz-Grundlage des Geschädigten.

**Nach Zerstörung seines Lebenswerkes folgte die staatliche Diskriminierung auf allen Ebenen**, auf Bundesebene, auf Länderebene, auf kommunaler Ebene, auf der Ebene der öffentlichen Institutionen mit Pflichtabgaben.

**Mit staatlicher Diskriminierung wurde die politisch motivierte Zerschlagung des Geschädigten gnadenlos durchgesetzt. Staatliche Messewirtschaft unter Steuerung des Bundeskanzleramtes und des BMWi hat verhindert**, dass private Messeveranstalter trotz hoher Qualifikation (Geschädigter war Congressmesse-Veranstalter) ein Comeback haben konnten.

**Dreifache Diskriminierung: Dreimal kapitaless Fehlverhalten des deutschen Staates.** Der Bruder des Geschädigten, Inhaber einer Qualitätsbäckerei mit Damwild-Gehege und Wasserturbinen-Kraftwerksanlage, wurde von bayerischer Verwaltung und bayerischen Verwaltungsgerichten (Rechtsbeugung) mit einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd in den Tod und in den wirtschaftlichen Ruin getrieben. Auch hier politisch motivierte Zerschlagung. Der Geschädigte (Alleinerbe) musste Nachlassinsolvenz anmelden.

Am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wird ein ausführlich dokumentierter Berufungsantrag mit Beweisunterlagen **nicht** zugelassen, weil sich der Geschädigte infolge politisch motivierter Zerschlagung eine anwaltliche Vertretung nicht mehr leisten kann. Siehe Anlage.

Eine Strafanzeige beim Generalbundesanwalt wegen Rechtsbeugung in einem besonders schwerwiegendem Fall (Verlust eines Menschenlebens) wird bis heute nicht weiter verfolgt. Skandalös.

**Zu 45. Rechtsbeschwerde oder Verfassungsbeschwerde ist unverzichtbar, weil Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung gegen das Grundrecht nach Art.3 Abs.3 Satz 2 verstößt  
Anhörungsrüge wegen Grundrechtsverletzung des Senatsbeschlusses vom 14.07.2014**

**Mit staatlicher Diskriminierung wurde die politisch motivierte Zerschlagung des Geschädigten gnadenlos durchgesetzt. Staatliche Messewirtschaft unter Steuerung des Bundeskanzleramtes und des BMWi hat verhindert, dass der Geschädigte als privater Messeveranstalter trotz hoher Qualifikation und langjährigem Know-how ein Comeback haben konnte.**

Vergleiche Jukos-Zerschlagung: Russland zu 50 Milliarden Dollar Schadensersatz verurteilt.

Das Urteil ist eine schwere Niederlage für die russische Regierung: Ein internationales Gericht in Den Haag hat zugunsten der Ex-Eigner des zerschlagenen Ölkonzerns Jukos entschieden, weil die Zerschlagung politisch motiviert war - und spricht ihnen rund 50 Milliarden Dollar zu.

**Die Europäischen Congressmessen** des Geschädigten (über 25 Jahre lang in jährlichem Turnus, ohne Subventionen aus einer qualifizierten Seminarreihe in den 1970er Jahren entwickelt) waren für Innovationsoffensiven nicht mehr erwünscht. Innovationsoffensiven seien eine Sache des Bundeskanzlers, so eine Sprecherin des Bundesforschungsministerium in 2004, mit dem Ergebnis, dass das Innovationswachstum nach USA und Fernost abgewandert ist.

In einer neuen Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 15.06.2014 wurden 3 Ordner Beweise vorgelegt und hochqualifizierte Zeugenaussagen angeboten. Es ist beantragt, dass der Kläger (Debeka) beigeladen wird, um seine Interessen im Rahmen von Rehabilitation und Schadenersatz für den Beklagten wahrnehmen zu können. Wegen rechtswidriger Verzögerung wurde inzwischen eine Verzögerungsrüge zugesandt.

Eine Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung ist **eine gravierende Verletzung des Grundrechtes nach Art.3 Abs.3 Satz 2: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“**

Die zutreffende Behinderung ist die unverschuldete Notlage des Geschädigten, für die der deutsche Staat in Kumpanei mit dem Freistaat Bayern als 3-facher Diskriminator verantwortlich ist. Darüber hinaus wird im Senatsbeschluss vom 14.07.2014 in keiner Weise auf diese Grundrechtsverletzung eingegangen.

**Zu 46. Geschädigter: Opfer einer weiteren Diskriminierung durch Deutschen Staat in Kumpanei mit Freistaat Bayern**  
**Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:**  
**Bruder des Geschädigten/Alleinerben wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert**  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Der Bruder des Geschädigten, **Wendelin Josef Ockl**, ist das Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung. Der Verstorbene war Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs (Bäckerei- und Konditoreiprodukte mit Premium-Auszeichnungen anerkannter Institutionen), eines tourismus-attraktiven Damwild-Geheges und einer Wasser-Turbinenanlage zur regenerativen, ökologischen Energieerzeugung.

Seit den 90er Jahren hat sich sein Bruder vergeblich dagegen gewehrt, dass auf seinem Hofgrundstück

**eine Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit ständigen Rohrbrüchen in 5m-Entfernung**

in Existenz bedrohender Weise für seinen Lebensmittelbetrieb mit qualifizierten, immer wieder prämierten Bäckerei- und Konditoreiprodukten (keine Massenproduktion)

von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich (einschließlich Gemeinde Leonberg) errichtet wurde und betrieben wird. Die Errichtung der Pumpwerksanlage wurde mit heimlicher Manipulation der Grundstücksrechte des Verstorbenen auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943, mit Unterstützung vor allem der Verwaltungsgerichte, rücksichtslos mit brachialer Gewalt durchgeboxt.

Der Widerstand des Verstorbenen sollte mit ständigen Schikane-Verwaltungsakten, Verwaltungsbescheiden, Verwaltungsübergriffen und selbst mit Androhung von Psychiatrie-Einweisung wie bei Herrn Gustl Mollath (aktuelles Verfahren am Landgericht Regensburg) gebrochen werden.

Hauptverantwortlich für die ständigen Schikane-Verwaltungsakte und Verwaltungsübergriffe gegen seinen Lebensmittelbetrieb und sein Damwild-Gehege war

**Gottfried Pankratius Stauer**, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis März 2014 und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth.

Die schikanierenden Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force ihren finalen Höhepunkt.

Einzige Zielsetzung einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd war,

**den Widerstand gegen die betriebsnahe Positionierung der Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten notfalls mit**

**Brachialgewalt zu brechen**, auch mit dem Risiko des wirtschaftlichen Ruins (politisch motivierte Zerschlagung) und des Lebens des verstorbenen Bruders.

### **Kriminelles Kalkül der Verwaltung: Hygiene-Sicherheit durch Zerschlagung des Lebensmittelbetriebs.**

Mit der wirtschaftlichen Zerschlagung des Lebensmittelbetriebs wurde das extrem hohe Kontaminierungsrisiko aus dem Hygiene-Desaster des kommunalen störanfälligen Fäkalien-Kanalisationsnetzes beherrschbar. Mit rücksichtsloser Betriebsschließung unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts, mit diffamierenden Pressekampagnen zu Hygienemängeln, mit einer unnötigen, Schaden maximierenden Rückholanordnung aus über 40 Verkaufsstellen, mit Verweigerung von Kurzarbeitergeld u.a.m. wurde dies erreicht.

**Der Total-Schaden des Verstorbenen war die verbrecherische Zielsetzung,** um jeglichen Widerstand gegen das Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung ein für alle Mal zu brechen.

Bayerische Verwaltungsjustiz hat längst registriert, welchen Scherbenhaufen die Verantwortlichen in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben, und hat durch **kriminelle Rechtsbeugung** verhindert, Verantwortung für die aufzuräumenden Scherben zu übernehmen. Der Geschädigte hat die Faktenlage des Scherbenhaufens für die Starfanzeige beim Generalbundesanwalt aufgelistet:

- ⊗ Wirtschaftliche Zerschlagung des Lebensmittelbetriebs des verstorbenen Bruders, Zerstörung seines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,
- ⊗ Wasser-Turbinenriebwerk in Verrostungsstillstand versetzt
- ⊗ Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch BGH-Urteil in 2012 abgewiesen wurde
- ⊗ Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Geschädigten, 2.Todesopfer: Bruder des Geschädigten)
- ⊗ Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer)
- ⊗ Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch Katastrophen-Pumpwerksanlage eines Fäkalienabwassernetzes auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Bruders,
- ⊗ bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Bruders,
- ⊗ Verseuchung von Grund, Boden, Umfeld und Räume des Lebensmittelbetriebs durch Emissionen und kontaminiertes Hochwasser
- ⊗ Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.

- ⊗ massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen am laufenden Bande durch ständige Verwaltungsübergriffe einer Schreckensverwaltung
- ⊗ massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),
- ⊗ Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17. Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,
- ⊗ Finaler Vernichtungsschlag mit einer 8-Personen-Task-Force (O-Ton des exekutierenden Landratsamtes) in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd des Verstorbenen
- ⊗ Freitod des Verstorbenen im Juli 2012, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,
- ⊗ Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, sodass der klagende Erbe nur noch Nachlass-Insolvenz anmelden konnte und nun auf eigenes Risiko Berufung gegen katastrophale Gerichtsurteile eines anhörungsresistenten Verwaltungsgerichtes erstreiten muss
- ⊗ Judikative Rechtsbeugung  
....durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Rehabilitierung des Verstorbenen: siehe Anlage.

**Der Geschädigte hat Strafanzeige beim Generalbundesanwalt erstattet gegen Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg wegen Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall** (Tod eines Menschenlebens und schwere Vermögensschäden). Dem Generalbundesanwalt wird Untätigkeit auf Kosten eines Menschenlebens vorgeworfen. Nachlesbar in der Internet-Cloud:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

**Zu 47. Deutscher Staat in Kumpanei mit Freistaat Bayern: 3-facher Diskriminator  
Verhöhnung des Geschädigten mit einem Krankenversicherungs-Notlagentarif für eine Notlage, die vom Deutschen Staat in Kumpanei mit dem Freistaat Bayern verursacht ist**

- ⊗ Über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd der bayerischen Verwaltung auf den Bruder des Geschädigten (Alleinerbe) mit tödlichem Ausgang, Zerschlagung des Lebensmittelbetriebs mit krimineller Rechtsbeugung wegen hohem Kontaminierungsrisiko einer Katastrophen-Pumpwerksanlage des öffentlichen Fäkalienabwassernetzes auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Bruders auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943, Verweigerung des Berufungsverfahrens durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
(1.Diskriminierung durch Freistaat Bayern)
- ⊗ Zerstörung von Existenz-Grundlage des Geschädigten durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 der deutschen Bundesregierung  
(2.Diskriminierung durch deutschen Staat)
- ⊗ Politisch motivierte Zerschlagung des Lebenswerkes des Geschädigten unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung durch rücksichtslose, staatliche Diskriminierung  
(3.Diskriminierung durch deutschen Staat)

Der Krankenversicherungs-Notlagentarif ist eine Verhöhnung des Geschädigten, der inzwischen über 70 Jahre alt ist, weil für die Notlage ausschließlich der deutsche Staat in Kumpanei mit dem Freistaat Bayern verantwortlich ist. Dieses verantwortungslose Verhalten ist ein kapitaler Verstoß gegen das Grundgesetz: **„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“** (Art.1 Abs.1 GG)

**Bayerische Verwaltungsgerichte sind ausführlich über die 3-fache Diskriminierung informiert.** Auch der Bayerische Landtag ist mit einer Petition vom verstorbenen Bruder informiert worden. Entsprechend einer 2-jährigen Petition (seit 2010) ist auch der Deutsche Bundestag über die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 informiert.

## **Zu 48. Anhörungsrüge nach §321a ZPO als besonderer Rechtsbehelf im deutschen Prozessrecht**

Vom Bundesverfassungsgericht wird vorgeschrieben, dass mit Anhörungsrüge auf die Verletzung von Grundrechten aufmerksam gemacht wird. Dies wird hiermit getan.

Eine Verfassungsbeschwerde, mit der die Nicht-Gewährung rechtlichen Gehörs (Art.103 Abs.1 GG) gerügt werden soll, ist nur dann zulässig, wenn gegen die angegriffene Entscheidung ein anderer Rechtsbehelf (Rechtsbeschwerde) nicht gegeben ist und zuvor versucht wurde, durch Einlegung einer Anhörungsrüge (§321a ZPO) bei dem zuständigen Fachgericht Abhilfe zu erreichen.

**Mit dem Senatsbeschluss vom 14.07.2014 ist eine Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und Opfer der anschließenden, politisch motivierten Zerschlagung verbunden.** Dies ist definitiv nicht hinnehmbar.

Tatsächlich liegt eine dreifache Diskriminierung, dreimal kaptales Fehlverhalten des deutschen Staates in Kumpanei mit dem Freistaat Bayern, vor. Das Verwaltungsgericht Regensburg und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sind ausführlich die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 informiert.

Der Geschädigte besteht auf seinem Recht auf Rehabilitierung und Schadenersatz. Bis zur gerichtlichen Klärung ist ein Moratorium erforderlich. Ein Notlagentarif der Krankenversicherung für Über-70-jährige im vorliegenden Fall mit 3-facher staatlicher Diskriminierung ist blanker Hohn.

Ein sog. Rechtsstaat, der mit 3-facher Diskriminierung für die Notlage verantwortlich ist,

der keine Verantwortung übernehmen will,

**der für verheerende Folgewirkungen dieser 3-fachen Diskriminierung den Geschädigten zur Verantwortung ziehen will,**

weil er selbst keine Verantwortung übernehmen will, muss sich wirklich die Frage stellen, ob er seiner Verantwortung und seinen Verpflichtungen aus dem Grundgesetz noch gerecht wird.

**Jede andere Lösung als Rehabilitierung und Schadenersatz ist unannehmbar,** weil nicht irgendein Dritter, sondern der deutsche Staat und der bayerische Freistaat in der Verantwortung stehen.

**Rehabilitierung und Schadenersatz** gilt auch für die Krankenversicherung, die seit 2010 keine Versicherungsleistungen mehr erbringt.

Velbert, 11.09.2014



Albin L. Ockl

### **Anlage:**

Schriftsatz vom 21.01.2014 an das Verwaltungsgericht Regensburg. Einspruch mit dem Rechtsmittel der Berufung

Diskriminierung: Nicht-Zulassung des Berufungsverfahrens

Folgende Anlagen wurden bis dato an das Landgericht zugesandt:

**Anlage zum Schriftsatz vom 03.07.2014**

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel (Beklagte) mit Beiladung von Kläger und Beklagten weiterer beteiligter Gerichtsverfahren

**Anlage zum Schriftsatz vom 10.05.2014**

Information über Stand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens  
OVG Münster 14 A 786/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13

**Anlagen zum Schriftsatz vom 18.04.2014**

**Anlage1:** Freispruch des Amtsgerichtes Mettmann vom 17.07.2013 zum Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtzahlung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung mit Zeugenunterstützung durch den Kläger

**Anlage2:** Mitteilung des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, dass der Zulassungsantrag der Rechtsbeschwerde von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen wurde

**Anlage3:** Schreiben der Rechtsanwälte des Klägers vom 15.10.2013 an das Sozialgericht Düsseldorf mit der Spitzenleistung von 2 diskriminierenden Statements in einem 3-Zeiler.

**Anlagen zum Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf:**

**Von Ground Zero zu Ground Zero: Staatliche UMTS-Auktion 2000 Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.**

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht, höchstrichterliche Entscheidungen **bis heute verweigert.**

**Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Anlage1:**Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

**Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen (Umfang: 54 Seiten)

**Mit Schriftsatz vom 08.11.2012:**

Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung

Anlage3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

Anlage4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des Krankenversicherungsvertrages

Anlage5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die DEBEKA

Legende der zugesandten Schriftsätze:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA  
Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012  
mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt
02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert
03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation
04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen
05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört
06. Beklagter stellt folgende Anträge  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen  
Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am  
16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts  
Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) mit Schriftsatz  
vom 30.01.2013**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte
09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar
10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung. Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!
11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion
12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)
13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten  
Bundesgesetzte wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention

15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden  
16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 11.03.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar  
18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.  
Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar  
19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar  
20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu  
Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)  
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung  
durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)  
im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt  
21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:  
Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,  
Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,  
Diskriminierung durch deutsche Justiz  
23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen rechtswidriger Handlungen deutscher Politik  
Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes  
24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung  
25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat,  
wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen,  
wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professionellen Beweismaterials  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 18.02.2014 an das Landgericht Wuppertal**

26. Stellungnahme des Beklagten zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen I-4 W 7/13)  
Totale Ignoranz des Klägers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

27. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind laut Antrag des Klägers zu verurteilen

Notlagentarif setzt eine Bewertung der Notlage voraus

28. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt (Siehe Kapitel 01 und 02 im Schriftsatz vom 08.11.2012):

Von hochwertigen Versicherungsleistungen zum Notlagetarif degradiert

29. Lebenswerk des Beklagten mit Weltklasse-Höchstleistungen durch staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört:

Mit weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes längst nachweisbar

30. Unverschämte und besonders sittenwidrige Forderungen des Klägers:

Forderungen eines VVAG, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 18.04.2014 an das Landgericht Wuppertal:**

#### **Zurückweisung aller Forderungen des Klägers**

31. Minderwertige und substanzlose Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers:

Nicht mehr zumutbar für den Beklagten

32. Kläger schafft sich ab beim Thema „Sittenwidrigkeit“:

mit dem Aufwand einer halben Zeile und

mit der Feststellung „kann nicht nachvollzogen werden“ und

mit Anhörungsresistenz zu Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern eines

Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

33. Bestritten: Nicht das Recht des Klägers auf anwaltliche Unterstützung,

sondern sein Recht auf Kostenerstattung für anwaltliche Unterstützung,

Rechtfertigung des Klägers mit diskriminierender und diffamierender Begründung

ist unerträglich

Unbestreitbar:

Rechtskonformes Verhalten des Beklagten gemäß §286 Abs.4 BGB

34. Diskriminierung und Diffamierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Hier: „Nicht-Leistung nur mit seiner Opferrolle begründet“

Nur „Opferrolle“: Existenz-Grundlage zerstört, Lebensleistung und Lebenswerk

mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört, diskriminiert und diffamiert,

Altersrücklagen vernichtet

35. Nicht mehr hinnehmbar: Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ebenso wie

ständige Diskriminierung und Diffamierung wegen

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren für Rehabilitation und

Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-

Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung unter

Verantwortung des deutschen Staates

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 11.05.2014 an das Landgericht Wuppertal: Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen des Beklagten, eine Entscheidung herbeizuführen**

36. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten

Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in

NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

**Schriftsatz vom 03.07.2014: Information über Fortsetzung  
verwaltungsgerichtlicher Anstrengungen, eine Entscheidung  
herbeizuführen**

37. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 startet neue Klage am  
Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beiladung von Kläger und Beklagten:  
Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz  
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und  
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz  
(staatliche Diskriminierung)  
**gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung  
unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel  
(Beklagte)**

Die Klagebegründung ist in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

**Schriftsatz vom 05.08.2014 mit Stellungnahme zum Beschluss des  
4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14.07.2014  
(eingegangen am 23.07.2014)**

38. Beschluss des 4.Zivilsenats vom Beklagten so definitiv nicht hinnehmbar, weil  
hiermit eine totale staatliche Diskriminierung wegen verheerender  
Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 tatsächlich nur fortgesetzt  
wird und zu weiteren Zwangsmaßnahmen eskaliert

39. Fortsetzung der Diskriminierung durch deutsche Justiz trotz ausführlicher  
Informationen, Beweismaterial, hochqualifizierter Zeugenaussagen:  
Massiver Verstoß gegen das Grundgesetz ist zu bekämpfen

40. Diskriminierende Staatsgewalt nach 14 langen Jahren verheerender  
Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000  
hat keinerlei Argumente, weil überzeugende Beweislage, hochqualifizierte  
Zeugenaussagen und eine ausführliche Klageschrift zum wiederholtem Male  
eingereicht ist

41. Staatliche Diskriminierung ist zweifelsfrei politisch motiviert:  
Mit staatlicher UMTS-Auktion 2000 Existenz-Grundlage und Lebenswerk zerstört  
und mit staatlicher Diskriminierung Come-Back verhindert,  
weil Innovationsoffensiven mit privatwirtschaftlichen Congressmessen politisch  
unerwünscht sind

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Schriftsatz vom 27.08.2014 mit Stellungnahme zum formlosen Schreiben  
vom 06.08.2014 (eingegangen am 14.08.2014)**

42. Unverzichtbar: Recht auf Rehabilitierung für Opfer der staatlichen UMTS-  
Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche  
Diskriminierung, z.B. Krankenversicherung mit Leistungen wie im Jahr 2000  
Qualifizierter Rechtsbeistand wird gesucht

43. Nicht mehr hinnehmbar für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und  
politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung:  
Fortsetzung der judikativen Diskriminierung durch Zwangsverpflichtung eines  
Rechtsbeistandes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

**Schriftsatz vom 11.09.2014 an das Oberlandesgericht Düsseldorf: Antwort auf formloses Schreiben vom 28.08.2014 (eingegangen am 29.08.2014 per Fax) mit Anhörungsrüge**

44. Wenn keine Rechtsbeschwerde zugelassen wird, bleibt nur die Verfassungsbeschwerde:

Senatsbeschluss vom 14.07.2014 ist eine Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und Opfer der anschließenden, politisch motivierten Zerschlagung

Dreifache Diskriminierung: Dreimal kaptales Fehlverhalten des deutschen Staates und des Bayerischen Freistaates

45. Rechtsbeschwerde oder Verfassungsbeschwerde ist unverzichtbar, weil Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung gegen das Grundrecht nach Art.3 Abs.3 Satz 2 verstößt

Anhörungsrüge wegen Grundrechtsverletzung des Senatsbeschlusses vom 14.07.2014

46. Geschädigter: Opfer einer weiteren Diskriminierung durch Deutschen Staat in Kumpanei mit Freistaat Bayern

Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:

Bruder des Geschädigten/Alleinerben wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

47. Deutscher Staat in Kumpanei mit Freistaat Bayern: 3-facher Diskriminator Verhöhnung des Geschädigten mit einem Krankenversicherungs-Notlagentarif für eine Notlage, die vom Deutschen Staat in Kumpanei mit dem Freistaat Bayern verursacht ist

48. Anhörungsrüge nach §321a ZPO als besonderer Rechtsbehelf im deutschen Prozessrecht

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

Per Fax an 0202-498-3504

**Landgericht Wuppertal**  
**7.Zivilkammer**  
**7 O 314/12**

**Eiland 1**  
**42103 Wuppertal**

27.08.2014

Aktenzeichen 7 O 314/12, I-4 W 7/13 OLG Düsseldorf

Albin L. Ockl  
**(Beklagter, Geschädigter)**

gegen

DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G.,  
vertreten durch den Vorstand Uwe Lauer, Ferdinand-Sauerbruch-  
Straße 18, 56073 Koblenz

**(Kläger)**

Prozessbevollmächtigte: RAe Dr.Caspers, Mock u.a., Rudolf-Virchow-  
Straße 11, 56073 Koblenz

Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA  
Krankenversicherungsverein a.G.  
mit Antrag auf Moratorium (Stundung, Vollstreckungsschutz) bis zur  
Klärung laufender Rechtsbemühungen des Beklagten um  
Schadenersatz und **Rehabilitierung** wegen der verheerenden  
Folgewirkungen der **staatlichen** UMTS-Auktion 2000 und **staatlicher**  
Diskriminierung (politisch motivierte Zerschlagung)

**Hier: Stellungnahme zum Schreiben der 7.Zivilkammer des  
Landgerichts Wuppertal vom 06.08.2014 (eingegangen am  
14.08.2014)**

**Stellungnahme** (mit fortlaufender Nummerierung):

**42. Unverzichtbar: Recht auf Rehabilitierung für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung, z.B. Krankenversicherung mit Leistungen wie im Jahr 2000  
Qualifizierter Rechtsbeistand wird gesucht**

**43. Nicht mehr hinnehmbar für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung:  
Fortsetzung der judikativen Diskriminierung durch  
Zwangsverpflichtung eines Rechtsbeistandes**

**Zu 42. Unverzichtbar: Recht auf Rehabilitierung für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung, z.B. Krankenversicherung mit Leistungen wie im Jahr 2000  
Qualifizierter Rechtsbeistand wird gesucht**

Es geht bei der Fortsetzung aller gerichtlicher Verfahren nicht nur um verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, sondern um einen **Totalschaden wegen politisch motivierter Zerschlagung**, die mit staatlicher Diskriminierung gegen den Beklagten gnadenlos durchgezogen wurde.

Das neue Klageverfahren ist mit Schriftsatz vom 15.06.2014 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf längst eingeleitet, 3 Ordner mit qualifizierten Beweisunterlagen wurden beigelegt. Es ist nicht mehr hinnehmbar, dass der Beklagte und Geschädigte für einen katastrophalen Scherbenhaufen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zur Verantwortung gezogen wird und **die Verantwortung des staatlichen Verursachers** von der Verwaltungsjustiz mit primitivster Argumentation abgewehrt wird und von Zivilgerichten einfach nicht beachtet wird.

**Der Beklagte ist auf der Suche nach einem qualifizierten Rechtsbeistand.** Ein bekannter Rechtsanwalt seines Vertrauens und gleichen Alters hat abgesagt, weil er den Stress paralleler Gerichtsverfahren nicht mehr auf sich nehmen kann und will. Diese Alternative hat der Beklagte nicht.

Der Beklagte kann eine Kosten generierende Entscheidung der Verpflichtung weiterer Rechtsanwälte nicht verantworten. Er wird weitere Entscheidungen nur in Abstimmung mit dem Rechtsbeistand des neuen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens treffen, zu dem der Kläger vom Gericht beigelegt werden soll. Dafür hat der Beklagte alles getan. Qualifizierte Beweise liegen vor. Qualifizierte Zeugen sind verfügbar. **Nur staatliche Diskriminierung verhindert eine rechtsstaatliche Lösung.**

Der Beklagte wird aus diesem Grund jede Kosten generierende Entscheidung des Gerichtes zurückweisen.

**Zu 43. Nicht mehr hinnehmbar für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung:  
Fortsetzung der judikativen Diskriminierung durch  
Zwangspflichtung eines Rechtsbeistandes**

Die gesamte Begründung für die unverschuldete Notlage des Beklagten betrifft die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der politisch motivierten Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung. Dies trifft auch auf alle parallelen Gerichtsverfahren zu. Jede Klageverstümmelung durch Abtrennung dieser Begründung ist eine Fortsetzung der Diskriminierung und daher nicht hinnehmbar.

Die aufgezwungene Zuweisung eines Rechtsanwaltes verstößt außerdem gegen das Recht der freien Wahl des Rechtsbeistandes. Wo ist überhaupt ein vertrauenswürdiger Rechtsanwalt, der alle parallelen Gerichtsverfahren bedienen kann?

**Das Recht auf Rehabilitierung** und Schadenersatz wegen der verheerenden Folgewirkungen der **staatlichen** UMTS-Auktion 2000 und wegen politisch motivierter Zerschlagung durch **staatliche** Diskriminierung ist unverzichtbar.

**Der rechtliche Anspruch des Beklagten auf Rehabilitierung und Schadenersatz schließt aus, dass mit weiteren Beschlüssen, weiteren Urteilen und weiteren Zwangsmaßnahmen weiteres Unrecht geschaffen wird und seine wirtschaftliche Lage weiter verschlechtert wird.**

Der Gang zum Bundesverfassungsgericht wäre unvermeidbar.

Um Beachtung wird gebeten.

**Für den Beklagten gibt es keine Alternative zu einem Moratorium (Stundung der Krankenversicherungsbeiträge)** bis zur gerichtlichen Klärung von Rehabilitierung und Schadenersatz. Eine Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen durch den staatlichen Verursacher muss ggf. Gegenstand eines rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens sein. Daher ist die Beiladung des Klägers zu dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Interesse einer rechtsstaatlichen Lösung. Die 7.Zivilkammer ist ausführlich informiert.

Velbert, 27.08.2014



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden bis dato an das Landgericht zugesandt:

**Anlage zum Schriftsatz vom 03.07.2014**

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel (Beklagte) mit Beiladung von Kläger und Beklagten weiterer beteiligter Gerichtsverfahren

**Anlage zum Schriftsatz vom 10.05.2014**

Information über Stand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens  
OVG Münster 14 A 786/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13

**Anlagen zum Schriftsatz vom 18.04.2014**

**Anlage1:** Freispruch des Amtsgerichtes Mettmann vom 17.07.2013 zum Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Nichtzahlung der Beiträge zur privaten Pflegeversicherung mit Zeugenunterstützung durch den Kläger

**Anlage2:** Mitteilung des Amtsgerichtes Mettmann vom 20.03.2014, dass der Zulassungsantrag der Rechtsbeschwerde von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen wurde

**Anlage3:** Schreiben der Rechtsanwälte des Klägers vom 15.10.2013 an das Sozialgericht Düsseldorf mit der Spitzenleistung von 2 diskriminierenden Statements in einem 3-Zeiler.

**Anlagen zum Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf:**

**Von Ground Zero zu Ground Zero: Staatliche UMTS-Auktion 2000 Politik-, Verwaltungs-und Justiz-Skandal in Deutschland.**

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht, höchstrichterliche Entscheidungen **bis heute verweigert.**

**Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

**Anlage1:**Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib-und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

**Mit Schriftsatz vom 26.11.2012:**

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit Belegen (Umfang: 54 Seiten)

**Mit Schriftsatz vom 08.11.2012:**

Anlage 1: Dokumentation einer langjährigen Debeka-Mitgliedschaft seit 1968

Anlage 2: Weitere Debeka-Versicherungen: Haftpflicht, Hausrat, Lebensversicherung

Anlage3: Verlustreicher Zwangsrückkauf der DEBEKA-Lebensversicherung

Anlage4: Zurückweisung einer sittenwidriger Änderung des Krankenversicherungsvertrages

Anlage5: Periodische Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung Mettmann auf Veranlassung durch die DEBEKA

Legende der zugesandten Schriftsätze:

**Zurückweisung der Klageforderungen der DEBEKA  
Krankenversicherungsverein a.G. vom 08.10.2012  
mit Schriftsatz vom 08.11.2012**

01. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt
02. Notsituation des Beklagten ohne Eigenverschulden: Vom Kläger abschätzig mit UMTS-Geschichte diffamiert
03. Deutsche Justiz hat Mitverantwortung an der eskalierenden Situation
04. Unerträglich für Opfer der UMTS-Auktion: Von einem Kläger mit Geld-Hai-Manieren wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" mit ständig neuen Horror-Versicherungen, Bußgeldverfahren, Mahnbescheiden und neuen Gerichtsaktionen
05. Begründung des Klägers im Widerspruch zur praktischen Anwendung seit mehreren Jahren: Versicherungsbeziehungen sind längst zerstört
06. Beklagter stellt folgende Anträge  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Zusendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen  
Verhältnisse auf schriftliche Anforderung vom 12.11.2012 (eingegangen am  
16.11.2012) mit Schriftsatz vom 26.11.2012**

07. Aus dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu ersehen: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Einspruch gegen den Beschluss der 7.Zivilkammer des Landgerichts  
Wuppertal vom 07.01.2013 (eingegangen am 17.01.2013) mit Schriftsatz  
vom 30.01.2013**

08. Unerträgliche Informationsdefizite: Gericht will den Scherbenhaufen nicht erkennen, für den der deutsche Staat Verantwortung hat und nicht der Beklagte
09. Warum sind die umfangreichen Ausführungen des Beklagten nicht sachfremd? Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht entschuldbar
10. Jeder Schwerverbrecher hat ein Recht auf anwaltliche Unterstützung. Anwaltliche Unterstützung des Beklagten, der die mit Staatsgewalt erzwungene Zerstörung seiner Existenz-Grundlage erleidet, hat jedoch keine Chance bei Gericht! Unfassbar!
11. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Treib- und Hetzjagd auf Opfer der UMTS-Auktion
12. Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers (Beklagten) im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)
13. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
14. DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. (Kläger) ist Haupttäter der Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beklagten  
Bundesgesetzte wirkungslos, wenn massive Verstöße gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention

15. Mit Scheuklappen-Justiz vom Rechtsstaat zum Unrechtsstaat: Grundgesetz darf den Bundesgesetzen nicht untergeordnet werden
16. Diskriminierung durch einen deutschen Unrechtsstaat ist nicht hinnehmbar  
Folgerungen aus der Zurückweisung des vorliegenden Beschlusses  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 11.03.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

17. Gerichtliche Anhörungsresistenz zu Lasten des Beklagten ist nicht mehr hinnehmbar
18. Unfassbar: Anwaltlichen Vertretungszwang fordern und Prozesskostenhilfe ablehnen.  
Gerichtliche Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar
19. Skandalöse Scheuklappen-Justiz: Begründung eines anhörungsresistenten Gerichtes für den Beklagten nicht mehr nachvollziehbar
20. Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 15.01.2013 und 12.02.2013 gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu  
Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)  
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung  
durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)  
im Verfahrensregister unter 2 BvR 397/13 der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt
21. Erwartungen des Beklagten an die Judikative des Oberlandesgerichts  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf**

22. "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" aus der Sicht eines vom deutschen Staat maßlos geschädigten Versicherungsnehmers:  
Blanker Hohn für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit gnadenloser Diskriminierung durch deutsche Bundesregierung,  
Diskriminierung durch Deutschen Bundestag,  
Diskriminierung durch deutsche Justiz
23. Verantwortung des deutschen Staates für katastrophale Folgen rechtswidriger Handlungen deutscher Politik  
Massiver Missbrauch des Regulierungsrechtes
24. Verantwortung des deutschen Staates für totale Diskriminierung und gnadenlose Ausnutzung katastrophaler Folgeschäden einer rechtswidrigen UMTS-Auktion 2000 durch die deutsche Bundesregierung
25. Rechtsstaat degeneriert zum Unrechtsstaat,  
wenn deutsche Justiz sich ausschließlich auf Bundesgesetze konzentriert, ohne einen Blick auf das Grundgesetz zu werfen,  
wenn deutsche Justiz den Geschädigten für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung zieht, ohne den Verursacher in irgendeiner Weise haftbar zu machen, trotz Kenntnis der Faktenlage, ohne die Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professionellen Beweismaterials  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

#### **Mit Schriftsatz vom 18.02.2014 an das Landgericht Wuppertal**

26. Stellungnahme des Beklagten zum "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung" mit Schriftsatz vom 07.10.2013 an das Oberlandesgericht Düsseldorf (Aktenzeichen I-4 W 7/13)  
Totale Ignoranz des Klägers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit)

27. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 sind laut Antrag des Klägers zu verurteilen

Notlagentarif setzt eine Bewertung der Notlage voraus

28. Notsituation des Klägers trotz langjähriger Mitgliedschaft gnadenlos ausgenutzt (Siehe Kapitel 01 und 02 im Schriftsatz vom 08.11.2012):

Von hochwertigen Versicherungsleistungen zum Notlagetarif degradiert

29. Lebenswerk des Beklagten mit Weltklasse-Höchstleistungen durch staatliche UMTS-Auktion 2000 zerstört:

Mit weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Massiver Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes längst nachweisbar

30. Unverschämte und besonders sittenwidrige Forderungen des Klägers:

Forderungen eines VVAG, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 18.04.2014 an das Landgericht Wuppertal:**

#### **Zurückweisung aller Forderungen des Klägers**

31. Minderwertige und substanzlose Qualität der schriftlichen Einlassungen des Klägers:

Nicht mehr zumutbar für den Beklagten

32. Kläger schafft sich ab beim Thema „Sittenwidrigkeit“:

mit dem Aufwand einer halben Zeile und

mit der Feststellung „kann nicht nachvollzogen werden“ und

mit Anhörungsresistenz zu Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern eines

Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

33. Bestritten: Nicht das Recht des Klägers auf anwaltliche Unterstützung,

sondern sein Recht auf Kostenerstattung für anwaltliche Unterstützung,

Rechtfertigung des Klägers mit diskriminierender und diffamierender Begründung

ist unerträglich

Unbestreitbar:

Rechtskonformes Verhalten des Beklagten gemäß §286 Abs.4 BGB

34. Diskriminierung und Diffamierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000:

Hier: „Nicht-Leistung nur mit seiner Opferrolle begründet“

Nur „Opferrolle“: Existenz-Grundlage zerstört, Lebensleistung und Lebenswerk

mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört, diskriminiert und diffamiert,

Altersrücklagen vernichtet

35. Nicht mehr hinnehmbar: Rechtsanwendung ohne Berücksichtigung

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ebenso wie

ständige Diskriminierung und Diffamierung wegen

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Unverzichtbar: Rechtsstaatliches Verfahren für Rehabilitation und

Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-

Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung unter

Verantwortung des deutschen Staates

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

### **Mit Schriftsatz vom 11.05.2014 an das Landgericht Wuppertal: Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen des Beklagten, eine Entscheidung herbeizuführen**

36. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu Bürger mit verminderten

Rechten deklassiert

Fortsetzung der Diskriminierung und Diffamierung an Verwaltungsgerichten in

NRW (14 A 786/14 VG Düsseldorf 5 K 4864/13)

**Schriftsatz vom 03.07.2014: Information über Fortsetzung verwaltungsgerichtlicher Anstrengungen, eine Entscheidung herbeizuführen**

37. Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 startet neue Klage am Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beiladung von Kläger und Beklagten: Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)  
**gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel (Beklagte)**

Die Klagebegründung ist in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

**Schriftsatz vom 05.08.2014 mit Stellungnahme zum Beschluss des 4.Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14.07.2014 (eingegangen am 23.07.2014)**

38. Beschluss des 4.Zivilsenats vom Beklagten so definitiv nicht hinnehmbar, weil hiermit eine totale staatliche Diskriminierung wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 tatsächlich nur fortgesetzt wird und zu weiteren Zwangsmaßnahmen eskaliert

39. Fortsetzung der Diskriminierung durch deutsche Justiz trotz ausführlicher Informationen, Beweismaterial, hochqualifizierter Zeugenaussagen: Massiver Verstoß gegen das Grundgesetz ist zu bekämpfen

40. Diskriminierende Staatsgewalt nach 14 langen Jahren verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

hat keinerlei Argumente, weil überzeugende Beweislage, hochqualifizierte Zeugenaussagen und eine ausführliche Klageschrift zum wiederholtem Male eingereicht ist

41. Staatliche Diskriminierung ist zweifelsfrei politisch motiviert: Mit staatlicher UMTS-Auktion 2000 Existenz-Grundlage und Lebenswerk zerstört und mit staatlicher Diskriminierung Come-Back verhindert, weil Innovationsoffensiven mit privatwirtschaftlichen Congressmessen politisch unerwünscht sind

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-2.pdf>

**Schriftsatz vom 27.08.2014 mit Stellungnahme zum formlosen Schreiben vom 06.08.2014 (eingegangen am 14.08.2014)**

42. Unverzichtbar: Recht auf Rehabilitierung für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung, z.B. Krankenversicherung mit Leistungen wie im Jahr 2000 Qualifizierter Rechtsbeistand wird gesucht

43. Nicht mehr hinnehmbar für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung durch staatliche Diskriminierung: Fortsetzung der judikativen Diskriminierung durch Zwangsverpflichtung eines Rechtsbeistandes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > Siehe oben